Bavar.
2881
4

Bavar. 2881 f Wendt

Der Bürger

in

Rechtssachen sein eigner Anwalt.

Ein belehrendes

Hülfs- und Handbuch

für

Städter und Landleute in Bayern diesseits des Rheins,

von

D. C. Ernst &c.

R

Nürnberg, Verlag von J. A. Stein.
1835.

Der

Bürger in Rechtssachen

sein eigener Anwalt.

Ein

belehrendes Hülfs- und Handbuch

für Städter und Landleute in Bayern diesseits des Rheins,

von

D. C. Ernst etc.

Nürnberg,
im Verlage von Johann Adam Stein.
1835.

(Druck von Georg Franz in München.)

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Nicht um den Bürger und den Landmann von der gesetzlichen Hülfe treuer und einsichtsvoller Rechtsanwälte zu entfernen, noch weniger, um Winkelagenten zu unterrichten, und zu unterstützen, sondern um den Nicht-Rechtsverständigen für die Fälle, wo ihm das Gesetz gestattet, ohne Advocat seine Rechte selbst zu wahren, oder wo er aus irgend einem rechtlichen Grunde sich solcher Hülfe nicht bedienen kann, und zur Selbstthätigkeit genöthiget ist, den rechten, besten und gesetzlichen Weg zu zeigen, sind diese Bogen bearbeitet, gemeinverständ-

lich für Jeden, und möglichst einfach belehrend über die wichtigsten Rechtsbegriffe, welche in Processen vorzukommen pflegen, daher vielleicht auch nicht ohne Interesse und nicht ohne Nutzen für manchen Adspiranten zum Staatsdienst, und für manchen Unterrichter, ja selbst für manchen Anwalt.

München, 11. Juli 1835.

Dr. C. E.—

Inhalt.

		Seite
§.	1. Einleitung	1
„	2. Pflicht der Partey, bey entstehendem Rechtsstreite	7
„	3. Versuch der Güte	8
„	4. Vermittlungs-Amt	10
„	5. Wahre und deutliche Darstellung des Streit-Verhältnisses	12
„	6. Vergleich	13
„	7. Rath der Rechtsverständigen	15
„	8. Advocaten als Rathgeber	17
„	9. Wahl eines rathgebenden Anwalts	19
„	10. Befugniß des Bürgers überhaupt ohne Anwalt zu handeln	21
„	11. Unterschied zwischen Siegelmäßigen und Nichtsiegelmäßigen	24
„	12. Befugniß, ohne Bevollmächtigung eines Anwalts, den Rechtsstreit zu führen	27

Seite

§. 13. Hauptheile des gerichtlichen Verfahrens 29
„ 14. Befugniß, in der Appellations-Instanz ohne Anwalt zu handeln 34
„ 15. Pflichten des Richters gegen Parteyen, welche ohne Anwalt handeln 36
„ 16. Erfordernisse zu Ausübung solcher Richterpflicht 43
„ 17. Fragerecht des Richters 44
„ 18. Information 46
„ 19. Einzelne Informationspuncte A. für den Kläger. I. Gerichtsstand 47
„ 20. II. Rechtshängigkeit 50
„ 21. III. Gegenstand der Klage und Thatumstände des Rechtsfalls 51
„ 22. IV. Rechtsgeschäft und Wahl der Klage 52
„ 23. V. Rechtsgrund der Forderung 56
„ 24. VI. Klagbitte 57
„ 25. VII. Legitimation 59
„ 26. VIII. Theilnehmer des Streites. a) Von Seite des Klägers 61
„ 27. b) von Seite des Beklagten 62
„ 28. IX. Nomination, Litisdenunciation, Adcitation, Intervention 62
„ 29. X. Einreden 64
„ 30. XI. Cautionen 66
„ 31. XII. Beweismittel 66
„ 32. Arten der Beweismittel. 1) Zeugen 67
„ 33. Zahl der Zeugen 69

Seite

§. 34. Zeugeneid 70
„ 35. 2) Urkunden 71
„ 36. Besonders ausgezeichnete Privat-Urkunden 72
„ 37. 3) Eid. Begriff und Hauptarten 75
„ 38. Unterarten des Eides 77
„ 39. 4) Augenschein und Sachverständige 81
„ 40. 5) Calculation 82
„ 41. 6) Vermuthungen 83
„ 42. 7) Gerichtskunde, Notorietät und gemeiner Ruf 85
„ 43. 8) Geständniß. Voller Beweis 85
„ 44. Allgemeine Erinnerung für den klagenden Theil 89
„ 45. B. Information für den Beklagten 91
„ 46. Instructions-Protocoll 94
„ 47. Ungehorsam der Parteyen und dessen Folgen 95
„ 48. Beweis-Auftrag, Antritt und Verfahren 97
„ 49. Haupterkenntniß 98
„ 50. Rechtsmittel. 1. Ordentliche. Appellation und Revision 99
„ 51. 2. Außerordentliche. a) Restitution 104
„ 52. b) Nullitätsklage 106
„ 53. Syndicatsklage 107
„ 54. Förmlichkeiten der ordentlichen Rechts-Mittel 108
„ 55. Rechtskraft 112
„ 56. Vollziehung des Erkenntnisses 112
„ 57. Außerordentliche Processe. I. Klasse 115

		Seite
§. 58.	II. Klasse	119
„ 59.	Executiv-Proceß	120
„ 60.	Mandat-Proceß	121
„ 61.	Verfahren wegen rückständiger Hypothek-Zinsen	123
„ 62.	Arrest-Proceß	124
„ 63.	Sequestrationen	125
„ 64.	Besitz-Proceß	126
„ 65.	Spoliensachen	129
„ 66.	Provocationen	129
„ 67.	Wechselproceß	131
„ 68.	Mercantil Proceß	134
„ 69.	Berggerichts-Proceß	135
„ 70.	Ehegerichts-Proceß	136
„ 71.	Ewiggeld-Proceß	138
„ 72.	Concurs	143
„ 73.	Mittel, den Concurs abzuwenden	145
„ 74.	Edictstage u. Beweis im Concurse	147
„ 75.	Prioritätserkenntniß u. Rechtsmittel	150
	Schlußerinnerung	150

§. 1.

Einleitung.

Auch der redlichste und rechtlichste Mensch kann durch zufällige Umstände, oder durch eigenes Verschulden, Unachtsamkeit, Versehen, ohne wahre strafwürdige Schuld, eines Verbrechens verdächtig werden, und sich dadurch in Untersuchung verwickeln. Noch leichter aber kann auch der redlichste und ruhigste, der friedliebende Bürger, ohne seine Schuld in Processe über Mein und Dein verwickelt werden, und dadurch genöthiget seyn, sich vor Gericht in einen Rechtsstreit als Beklagter einzulassen, oder auch seine Rechte gegen Andere, die ihm solche schmälern oder ganz entziehen, als Kläger im Wege des Processes zu verfolgen. Das letzte hängt freylich in der Regel von seiner Willkühr, oder vielmehr von seinem freyen Entschluße ab, und es ist ihm vergönnt, wenn es nur sein eigenes Recht betrifft, dies aufzugeben, und auch dann einen solchen Streit gar nicht anzufangen, wenn dieser ihm doch am Ende, wo Recht und Gerechtigkeit gilt, zu seinem Rechte verhelfen müßte; aber auch nur in der Regel

hängt jenes von seiner Willkühr ab, denn er kann als Vater für seine Kinder, als Vormund und in ähnlichen Fällen dennoch genöthigt seyn, mit seiner Klage aufzutreten. Von dem Beklagten hängt allerdings auch ab, dem Kläger gleich seine ganze Forderung zuzugestehen, wenn er über deren Gegenstand allein verfügen darf, und dadurch vermeidet er wohl einen weitern Proceß. Aber das hängt niemals von ihm ab, auf eine gegen ihn erhobene Klage gar nicht zu antworten, und mit der Erklärung, wie man sie häufig hört: „ich lasse mich auf keinen Proceß ein," durchzukommen. Deßhalb schützt auch der sanfteste persönliche Charakter, die Gesinnung wahrer Liebe zum Frieden, nicht gegen Rechtsstreitigkeiten, und es thut jedem Staatsbürger noth, zu wissen, wie er sich in einem solchen Fall zu benehmen habe. Dafür enthalten unsere vaterländischen Gesetze sehr bestimmte Vorschriften.

Bayern ist reich an ältern und neuern ausgezeichneten und vollständigen Gesetzen. Von den ältesten Zeiten her waren Bayern's Regenten besorgt, umfassende Verordnungen zu geben. Deßhalb bietet das Studium der bayerischen Rechtsgeschichte dem Gelehrten und Rechtsverständigen ein weites Feld; aber auch dem Nichtgelehrten, dem sogenannten Laien, muß es, nur bey einiger Vaterlandsliebe, von Interesse seyn, zu vernehmen, wie reichlich in Bayern von jeher dafür gesorgt war, bestimmt zu wissen, was Recht sey, und wie Jeder zu seinem Recht gelangen könne und solle. Und überall, wo von den Bayern in der Geschichte die Rede ist, erscheinen sie in einem sehr vortheilhaften Lichte.

Es ist zwar ungewiß, ob die alten Bojer als Urvolk der jetzigen Bayern, und der ehemaligen Bajuwaren angesehen werden können; waren sie jedoch unser Stammvolk, so gebührt auch unsern Vorältern der Ruhm, den ihnen ein berühmter römischer Feldherr, Cajus Julius Cäsar, in seinen Commentaren des gallischen Krieges bezeugt, da er ihnen, als Hülfsvölkern seiner Feinde, ausnahmsweise gestattete, in ihre Heimath zurückzukehren, weil sie sich durch Tapferkeit und Bravheit, in dem ausgedehnten Sinne des Wortes, mit dem die Römer beydes bezeichnen (**Virtute**), sich auszeichneten. Wahrscheinlich aus dem achten Jahrhundert sind Gesetze vorhanden, die bajuwarischen, in welchen Vieles vorkommt, was durch Uebertragung in die spätern, noch jetzt in Bayern als Recht gilt. In der That ist nicht zu bezweifeln, daß diese alten Gesetze Hauptgrundlage für alle folgenden, nach den darüber vorhandenen öffentlichen, und selbst nach Privatsammlungen wurden. Dies zeigt eine Vergleichung mit dem Rechtbuch, was ein Advokat, Fürsprecher, Rupprecht von Freysingen in den Jahren 1296 bis 1332 aus verschiedenen Rechtsfällen, aus Urtheilssprüchen der Gerichte, aus jenen bajuwarischen Gesetzen und aus andern teutschen Sammlungen, dem sogenannten Schwabenspiegel, zusammentrug. Dieser Schwabenspiegel heißt Spiegel, nach einer Gewohnheit der teutschen Schriftsteller, ihre Bücher, in denen man sehen konnte, was Recht oder Unrecht sey, einen Spiegel zu nennen, und er rührt wahrscheinlich aus den Jahren 1253 — 1290 her. Jenes Rechtbuch gibt,

nach ehemaliger Sitte, vielfach untereinander gemischte Bestimmungen über Strafen, über bürgerliche Rechtsverhältnisse und über das gerichtliche Verfahren in beyden Gegenständen. Es enthält viel Gutes, und man darf sich nicht, dieses darin aufzusuchen, durch den etwas sonderbar gefaßten Eingang der Sammlung irre machen lassen, welcher, aus der Ursprache in etwas verständlicheres Teutsch gebracht, also lautet:

„Hier fängt an das Buch der Rechten. Nachdem Gott selbst den Menschen über alle Creatur gewürdiget, und nach sich selbst gebildet hat, so will er, daß der Mensch wissentlich lebe auf der Erde (daß er wisse), was er zu thun und zu lassen habe. Darum gab Gott dem Herrn Moses auf dem Berg Sinai zehn Gebot, und nach den zehn Geboten dreyzehn Gebote, und nach den dreyzehn Geboten fünfhundert Gebot. Aus den ersten zehn Geboten lehret unser Herr den Herrn Moses, wie er richten solle; er und seine Nachkommenschaft, damit die Welt in Friede miteinander lebe. Das erste Gebot war dieses: Wer einen Menschen tödtet, daß man diesen wieder tödten soll; Hand um Hand; Fuß um Fuß; Aug um Aug; Zahn um Zahn. Das ist darum, daß die Welt in Friede leben soll."

Vieles aus diesem Rupprecht'schen Rechtbuch ging in das Rechtbuch Ludwig's des Bayern über. Wer kennt nicht diesen Kaiser Ludwig den Bayer, den tapfern Vertheidiger teutscher landesherrlicher und kaiserlicher Rechte gegen die Anmaßungen des

römischen Stuhles, ihn — der redlich fremdes Verdienst erkannte und hochschätzte, wie er namentlich nach der heißen Schlacht bey Ampfing Seyfried den Schweppermann von Nürnberg mit einem zweyten Ey beym Abendbrod ehrte, — denselben, der auf der Jagd bey Fürstenfeldbruck 1347 in den Armen eines Landmanns verschied, und dessen Grabmal noch jetzt in der Frauenkirche, dem jetzigen Dome zu München, bewundert wird. Seine Söhne, Ludwig Markgraf zu Brandenburg, dann Stephan, Ludwig und Wilhelm, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzoge in Bayern, publicirten „auf Geheiß und Gebot ihres lieben Herrn und Vaterlein“ 1346 das Rechtbuch, welches eben so, wie seine Vorläufer, eine Mischung aller Rechtstheile enthält, und wieder in seinen einzelnen Bestandtheilen auf die folgenden Gesetzgebungen überging, die sich häufig erneuten, namentlich in den Jahren 1491, 1516, 1518, 1520, 1553, 1556. Am thätigsten als Gesetzgeber war der Kurfürst Maximilian Joseph der Erste, der 1616 ein Landrecht in neun Theilen publicirte, und darunter auch drey über das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, wie er selbst sagt:

„Sowohl von wegen Veränderung der Zeit und Läuf, als täglich zunehmender menschlicher Boshaftigkeit und Hadersucht, auch mit unterlaufender Negligenz (Nachläßigkeit) derer zu dem Gericht und Rechten bestellten Personen.“

In seiner Gesetzgebung zeigt sich bereits, wie groß der Einfluß der durch teutsche Studirende von den italienischen Universitäten nach Teutschland ge-

brachten Rechte war, und so ist denn auch die nächstfolgende allgemeine bayerische Gesetzgebung von den Jahren 1751, 1753 und 1756 größtentheils auf römische Grundsätze gebaut. Wie aber auch die Römer sehr vieles in ihren Gesetzen haben, was eben so sehr der gesunden Vernunft, als der Moralität und Billigkeit angemessen ist, und wie sie darin wieder Nachahmer der einfachen und weisen Griechen waren, so ist denn auch auf diesem Wege vieles Gute in unsere noch jetzt geltende bayerische Gesetzgebung übertragen worden, und sie verdient wahrlich hohe Achtung, wie sie jetzt besteht. Wer sich die Mühe nimmt, ihre Bestimmungen im Einzelnen recht genau zu verfolgen, und wer den rechten Gebrauch von ihr macht, — denn es kommt Alles darauf an, wie man eine gegebene Vorschrift anwendet, — der wird sich gewiß überzeugen, daß ein großer Mann ihr Urheber war, und daß mit bewundernswürdiger Umsicht für Alles, wo man Rath sucht, darin gesorgt ist. Diese noch jetzt in Bayern diesseits des Rheins geltende Gesetzgebung ist die von Kurfürst Maximilian Joseph III., bearbeitet von seinem gelehrten Kanzler Freyherrn von Kreitmayr, einem Manne von dem umfassendsten Wissen und dem natürlichsten Verstande. Sie begann 1751 mit dem Strafrecht und den Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen, dann folgte 1753 eine Gerichtsordnung für bürgerliche, d. h. nicht Verbrechen und deren Strafen betreffende Rechtssachen, endlich 1756 ein bürgerliches Gesetzbuch. Statt des Strafrechts ist diesseits des Rheins seit 1813 ein neues Strafgesetzbuch bekannt gemacht. Das bür-

gerliche Gesetzbuch, der Maximilianeische Civilcodex von 1756 gilt nur für Altbayern, jedoch mit Ausnahme der Entscheidungen über Rechtsverhältnisse gegen Offiziers der bayerischen Armee, welche sich in ganz Bayern, auch sogar im Rheinkreise, ohne Unterschied der Garnison, des Wohnorts, oder der Geburt nach dem Maximilianeischen Civilcodex von 1756 richten. Die Gerichtsordnung von 1753 aber ist seit 1810 in allen bayerischen Landen diesseits des Rheines eingeführt. Was sie vorschreibt, ist von ihrem Verfasser mit sorgfältiger Auswahl aus verschiedenen wichtigen, reichhaltigen und vorzüglichen Quellen geschöpft, und so sorgfältig zusammengetragen, wie die Biene aus den besten Blumen den köstlichsten Stoff zu ihren Arbeiten in Honig und Wachs saugt und sammelt. Kreitmayr schöpfte aus den ältern bayerischen Gesetzen, von denen er überall das Zweckmäßigste beybehielt, aus dem gemeinen Rechte, d. h. aus den Gesetzen, welche für das teutsche Reich entweder besonders gegeben, oder durch Gebrauch aus den Verordnungen der römischen Kaiser und Päbste eingeführt waren, dann aus den Schriftstellern über das in Teutschland damals übliche Rechtsverfahren. Auch war er so ehrlich, überall in den Anmerkungen zu dem von ihm verfaßten Gesetz zu sagen, aus welcher Quelle er geschöpft habe. Auf solchem Wege mußte etwas sehr Gutes zu Stande kommen.

§. 2.

Pflicht der Partey bey entstehendem Rechtsstreite.

Die eben beschriebene, noch jetzt geltende bayerische

Gerichtsordnung, oder der Judiciarcodex (**Codex Juris bavarici iudiciarii** d. h. Gesetzsammlung des bayerischen Rechts über Gerichtsverfahren) schreibt im 3. Kapitel §. 7. vor:

„Jeder Kläger soll sich vor Anfang des Processes wohl bedenken, und, das Seinige in Güte zu erlangen, best-möglichsten Fleiß anwenden, in Entstehung deren aber sich bey Rechtsverständigen mit wahrhafter und unverdunkelter Erzählung der Geschichte und aller Umstände Raths erholen, welches auch der Beklagte seines Orts ebenfalls zu beobachten hat."

Diese kurze Vorschrift ist sehr umfassend, und es wird dadurch unerläßlich, sie hier in ihre einzelnen Bestandtheile zu zerlegen, und die Bedeutung eines jeden besonders zu erklären, damit sie recht verstanden werde.

§.

Versuch der Güte.

Die Anmerkungen zu der Gerichtsordnung erinnern daran, daß so gerecht und Gerechtigkeit liebend auch ein Gerichtshof seyn möge, so werde derselbe doch einem Glückstopf (Glückshafen) verglichen, aus welchem man eben so leicht einen Fehler (eine Niete), als einen Treffer herausziehen könne, und oft geschehe es, daß auch der Kämpfer für eine gerechte Sache falle. Daher rathe schon die Gesetzgebung von 1616, im summarischen Proc. Tit. I. Art. 1. vor allem andern zur Güte, und dasselbe thue die neueste Gerichtsordnung. Das nämliche ist im 17. Kapitel §. 1. der letzten wiederholt, in den Worten:

„1mo thun nicht nur die Parteyen wohl und gut, wann sie sich entweder vor oder nach entstandenem Proceß selbst mit einander in Güte verstehen"

und eben deßwegen ist der Obrigkeit ferner zur Pflicht gemacht,

„in Sachen, welche geringschätzig (von geringem Werth) oder dunkel, und zweifelhaft sind, oder wo es um Ehre und guten Leumuth (das ist um die Meinung, welche die Leute nach ihren Aeußerungen — Leumde — von der Beschaffenheit — Muth [in der Bedeutung wie in Armuth und Demuth] von uns haben) zu thun ist, oder da nahe Befreundte (Verwandte), Adeliche oder sonst fürnehme Personen unter sich streiten, all möglichen Fleiß anzuwenden, damit der Streit in Güte beygelegt werde."

Es wäre sehr unrecht, wenn man in dieser gesetzlichen Vorschrift einen unzweckmäßigen Vorzug des Adels und sonst vornehmer Personen finden, und noch ungerechter, wenn man annehmen wollte, daß dieser Vorzug, oder eigentlich diese vorzügliche Berücksichtigung, durch die jetzige Verfassung aufgehoben sey. Daß die Verfassungsurkunde von solchem Vorzug schweigt, ist kein Beweis der Aufhebung; denn die Verfassungsurkunde hat zu ihrem wesentlichen Gegenstande staatsrechtliche Verhältnisse, nicht das Recht der Privatpersonen. Deßhalb besitzt auch der Adel noch jetzt das Recht, daß ein Gericht bey entstandenem Rechtsstreit gegen ihn, eben so wie

bei Rechtsstreiten unter Freunden, d. i. Verwandten, und sicher eben so zwischen Nachbarn, vorzüglich sich bemühen sollen, die Sache in Güte zu schlichten. Nichtadeliche haben keine Ursache, um diesen Vorzug den Adel zu beneiden; jedem Stande sind seine eigenen Rechte gegeben, und es ist auch in diesem Bezug für den Stand der Städter und Landleute weise und wohlthätig gesorgt.

§. 4.

Vermittelungsamt.

In allen Sachen, in welchen der Versuch der Güte vor Anfang des Rechtsstreites einem besondern Vermittelungsamt übertragen ist, dürfen die Gerichte keine Klage annehmen, ehe nicht diese vermittelnde Behörde darüber ein Zeugniß ausgestellt hat, daß der Vergleich versucht worden, aber dieser Vergleich fehlgeschlagen sey. Die Behörden, welche solchen Versuch mit den streitenden Theilen und zwar ohne Zulassung eines Advokaten und ohne Aufrechnung von Gebühren anzustellen haben, sind:

1) bey Processen zwischen Gemeindegliedern und ihren Familien auf dem Lande der Gemeinderath, jetzt die Gemeindeausschüsse, nach den allerhöchsten Verordnungen vom 24. Sept. 1808. 31. Mai und 20. Oct. 1810, dem Gemeindeedict vom 17. Mai 1818 §. 120., und dem Edict über die grundherrlichen Rechte Beyl. VI. der Verfassungsurkunde §. 107.

2) Bey solchen Streitigkeiten unter den Gliedern einer Stadtgemeinde nach denselben Vorschriften und nach Beylage XIV. des jüngsten Ständeab-

schieds vom 1. Juli 1834 die Magistrate; jedoch ist in beyden Fällen (1. und 2.) den Betheiligten das Recht vorbehalten, Mitbürger ihres Vertrauens, vertraute Männer zu benennen, welche unter der Leitung, eines in Städten zu bestimmenden Commissärs, gemeinschaftlich mit demselben, unter Leitung des Gemeindevorstands die gütliche Vereinigung ohne Zwang zu erwirken, sich bestreben sollen.

3) Bey Klagen gegen Studirende der akademische Senat nach den akademischen Gesetzen von 1835 Titl V. §. 43. Nr. 6.

4) Bey Personalklagsachen gegen Militärpersonen im activen Dienste, welche den gefreiten Gerichtsstand vor einem Appellationsgerichte nicht haben, üben die Regiments-, Bataillons- und Corpscommandanten, so wie die Commandantschaften mit Zuziehung des Auditors das Vermittlungsamt, nach Beylage II. des Ständeabschieds vom 15. Aug. 1828 §. 5.

Wer also Klage erheben will, oder wem eine Klage bevorsteht, hat sich vor allem an diese vermittelnden Behörden zu wenden.

Ueber die Ausübung dieses Vermittlungsamts in den Ruralgemeinden ist eine sehr zweckmäßige Anleitung nebst einem Anhange, die übrigen Verrichtungen der Gemeindevorsteher, in ihrer Beziehung zu den Untergerichten, als Justizbehörde betreffend, zu Ansbach 1830, und neu aufgelegt 1832 erschienen, zur Anschaffung empfohlen von der Kreisregierung des Isarkreises. Nur ein Satz in dieser Anleitung scheint uns einer Modification zu bedür-

fen. Es wird nämlich S. 40. gesagt, daß zur Ausübung des Vermittlungsamts keine Rechtskenntnisse erfordert werden, da hier keine Rechtsgesetze zur Anwendung kommen sollten. Allerdings steht den Vermittlern keine richterliche Entscheidung zu, sie bedürfen also zu solchem Zweck auch keine tiefen Rechtskenntnisse. Aber da, wie die nämliche Anleitung kurz vorher S. 39 selbst andeutet, die Vermittler, um in den Stand gesetzt zu seyn, zweckmäßige Vergleichsvorschläge zu machen, sich die Streitsache von beyden Theilen vortragen lassen sollen, um die einfache Thatsache auszumitteln, welche eigentlich streitig ist, die Beurtheilung solcher Thatsache zum Zweck der Ausgleichung aber nicht wohl ohne einige Rechtskenntniß erfolgreich seyn wird, so ist es gewiß von dem größten Nutzen für die Ausübung dieses Vermittlungsamts, wenn die Vermittler nicht ganz ohne Begriff und Kenntniß von Rechten und Gesetzen sind. Gerade ihnen muß daher eine Erläuterung der Grundbegriffe, wie die gegenwärtige, belehrend werden.

§. 5.

Wahre und deutliche Darstellung des Streitverhältnisses.

Wenn das Vermittlungsamt mit Erfolg handeln soll, so muß es genaue Kenntniß von der wahren Lage der streitigen Verhältnisse haben, und wenn sich eine Partey mit wirklichem Vertrauen an ein solches Amt wenden soll, so muß auch die Partey im Stande seyn, das Amt von diesen Verhältnissen mit Wahrheit und Deutlichkeit in Kenntniß zu

setzen. Deßhalb gilt der Rath, welchen die oben §. 2. angeführte Stelle unserer Gerichtsordnung den Parteyen ertheilt,

„sich bey Rechtsverständigen mit wahrhafter und unverdunkelter Erzählung der Geschichte und aller Umstände Raths zu erholen,"

nicht etwa erst von dem Zeitpunkt, da die Güte von dem Vermittlungsamt schon vergeblich versucht wurde, sondern die Worte: „in Entstehung deren (nämlich; der Güte)" lassen sich lediglich von einem nicht amtlichen Versuch solcher Güte verstehen, den die Partey mit ihrem Gegner etwa ohne vorher eingeholten Rath macht; aber es ist leicht zu begreifen, daß von Seite jeder Partey auch ein solcher nicht amtlicher Privatversuch der Güte bey weitem zweckmäßiger wird eingerichtet werden können, wenn sie sich vorher von den Thatumständen und den dabey anzuwendenden Rechtsgrundsätzen des bevorstehenden Streites genau unterrichtet haben wird, und dadurch in den Stand gesetzt ist, selbst zu erkennen, und dann auch desto leichter dem Gegner erkenntlich zu machen, worauf es in der Sache ankomme, und welche Entscheidung etwa zu erwarten wäre, was also einer oder der andere aufgeben müsse, wenn die Sache in Güte geschlichtet werden soll.

§. 6.

Vergleich.

Denn darin bestebt, nach der Rechtstheorie, das Wesentliche eines Vergleichs (Transact), daß

jeder von beyden Theilen etwas von seinem vermeintlichen oder wirklichen Rechte nachläßt, daß einer etwas gibt und der andere auf ein mehreres verzichtet, von seiner Forderung zurückläßt, wie es im Latein heißt, ein **Datum et Retentum** — ein Geben und Zurückbehalten. Geschlossen kann der Vergleich nur werden über ungewisse Gegenstände, nicht also über das, was schon rechtskräftig entschieden ist, es müßte denn die Art des Vollzugs eines solchen Erkenntnisses betreffen; auch nur über Gegenstände, die der Disposition der den Vergleich schließenden Theile unterworfen sind, und auf welche sie also auch unbeschränkt verzichten können. Man kann sich daher nicht über Gegenstände einer strafrechtlichen Untersuchung vergleichen; ein Vergleich über künftige Alimente (über tägliche Nahrung, die man erst beziehen soll), ist ohne Mitwirkung des ordentlichen Gerichts nicht gültig; Curatoren und Vormünder haben, wenn sie über unbewegliche oder auch solche bewegliche Güter ihrer Pflegbefohlenen, welche sich leicht erhalten ließen, Vergleiche schließen wollen, die Einwilligung der ordentlichen Obrigkeit, oder wenigstens desjenigen Gerichts, wo der Streit anhängig ist, zu suchen; endlich muß der Vergleich, wenn er rechtliche Wirkung und Beweiskraft haben soll, bey solchen Personen, welche nicht die Befugniß haben, solche Urkunde mit gerichtlicher Kraft auch aussergerichtlich zu errichten, was in Bayern nur die sogenannten Siegelmäßigen können, von denen wir §. 11. mehr hören werden, gerichtlich protokollirt werden, ist in dem Protokoll von den Theilen zu unterzeich-

nen, und wird dann, wenn der Gegenstand mehr als 50 fl. beträgt, in eine förmliche gerichtliche Urkunde gebracht. Jedoch begünstiget man von Gerichtswegen die Vergleiche durch Nachlaß der Taxen, wenn der Gegenstand nicht über 1000 fl. beträgt, wenigstens bey den Obergerichten.

§. 7.

Rath der Rechtsverständigen.

Die oben im §. 3. angeführte Stelle unserer jetzt noch geltenden Gerichtsordnung von 1753, welche das Rathholen bey Rechtsverständigen empfiehlt, ist ein kurzer Auszug aus dem ersten Theile des Landrechts von 1616, dem summarischen Proceß, worin es hierüber Tit. 1. Art. 1. ausführlicher also heißt:

„Wie viel und mancherley Nachtheil, Verlust und Schaden aus den Rechtsstreiten und Irrungen, wann dieselbige unbedächtlich, und ohne genugsame Vorbetrachtung fürgenommen werden, nit allein am Gut, sondern auch an Leib und Ehren offtermals entstehen und entspringen, das ist mehr als zuviel kundbar. Derwegen soll ein jeder, der vor Obrigkeit zu klagen Vorhabens ist, wohl bedenken und erwägen, auch deshalb bey mehr Verständigen, die der Rechten und Gerichtsgebräuch erfahren seyn, mit wahrhafter unverdunkelter Erzählung der Geschichte, und des strittigen Falls, sammt allen desselben Umständen Raths pflegen, und wohl in Acht nehmen, ob der Rechtsstreit, welchen er vorzunehmen gedenkt, billig, und

wie er ihm (sich) dasjenige, so er wahr zu seyn vorgiebt, und (worauf er) seine Klage zu gründen vermeint, mit lebendigen Kundschaften (Zeugen), brieflichen Urkunden oder in andern fürträgliche, und dienstliche Wege zu beweisen und auszuführen getraue; ob auch die Sache, darum er zu streiten Willens ist, der (von solcher) Wichtigkeit sey, daß er hierum eine Rechtfertigung mit seinem Nutzen anfangen möge, und nicht etwa vielmehr erscheine, (daß) er dieselbe aus Muthwillen und bösem Gemüthe, so er gegen seinen Nebenmenschen habe, fürnehmen thue.

Desgleichen so einer nit Kläger, sondern Beklagter ist, und von Jemanden ausser oder innerhalb Gerichts, um eine Sache ersucht, angesprochen oder belangt wird, soll er wohl zu Gemüth führen, ob nit des Klägers Ansprache an ihr selbst billig und recht, und solches sein eigen Gewissen ihm anzeige, derwegen ihm räthlicher und nutzer sey, dem Kläger alsbald zu weichen, und ihm ein rechtmäßiges Begnügen zu thun, wie es statt finden kann, dann (als) den mißlichen und ungewissen Ausgang der Rechtfertigung (des Rechtsstreits) abzuwarten. Dieweil man aber oftmals aus vielen Ursachen gleich ersten Anfangs die Beschaffenheit der Sache nicht gründlich wissen kann, so ist demnach einem Jeden zugelassen, nit allein Anfangs, sondern auch als (so) lang der Rechtsstreit währet, und kein Endabschied (Endurtheil) ergangen, von der Rechtfertigung abzustehen, und seinem Gegentheil ein rechtmäßiges Begnügen zu thun."

In Verbindung mit dieser Vorschrift steht, was die Gerichtsordnung von 1753 Kapitel 9. §. 14. von der Vorbereitung auf den etwa zu führenden Beweis sagt. Sie macht es dabey den Parteyen und den Advokaten zur Pflicht, sich die Art und Eigenschaft der angebrachten (also auch der etwa erst anzubringenden) Klage oder der Einrede nebst allen Erfordernissen derselben bekannt zu machen und nach Gestalt derselben den Beweis gebührend einzurichten. Daher sind es nicht gerade Advokaten, an welche sich die Partey bey dem ersten Rathserholen zu wenden hat, sondern überhaupt Rechtsverständige, und zwar solche, welche das Recht nicht blos aus der Theorie kennen, sondern die dessen und der Gerichtsgebräuche erfahren sind, dann, die, was nothwendig hinzugesetzt werden muß, nicht blos die Fähigkeit, sondern auch den Willen haben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne eigennützige Nebenabsichten, gründlich zu rathen; endlich, die hinreichende Zeit und Geduld besitzen, solchen Rath erschöpfend zu ertheilen.

§. 8.

Advokaten als Rathgeber.

Der Advokat, nach jetzigem Begriff, ist eine öffentlich angestellte Person, welche die Pflicht und Befugniß hat, einer Parthey auf ihr Ansuchen nicht allein durch Rathertheilung und gerichtliche Vorträge rechtlich beyzustehen, sondern auch die Stelle der Partey vor Gericht zu vertreten, und die Sache derselben in deren Namen zu führen. Die Bedingungen der öffentlichen Anstellung sind bey Advokaten

dieselben, wie bey den Richteramtspersonen, und daher ist auch ihre wissenschaftliche Vorbereitung und ihre vorausgehende praktische Vorbildung die nämliche. Sie sind nothwendig, wie alle Richteramtspersonen, Rechtsverständige nach ihrem Beruf. Natürlich ist aber nicht jeder Richter, und so auch nicht jeder Advokat, in gleichem Grade gebildet und unterrichtet; nicht jeder hat dasselbe Talent, in streitigen Angelegenheiten sogleich den richtigen Gesichtspunkt zu treffen, nicht jeder die nämliche Bereitwilligkeit, die Partey mit Geduld und vollständig zu hören; nicht jeder die dazu erforderliche Zeit, und nicht jeder ist Rechtsgelehrter im höhern Sinn, ein Rechtsverständiger, der gründliche und umfassende Wissenschaft in den Rechtslehren mit möglichst vollständiger Erfahrung über deren Anwendung in den Gerichten des Landes verbindet. Ist der Advokat zugleich Rechtsgelehrter in diesem höhern Sinn, so kann gewiß von Niemanden besser, als von ihm, Rath ertheilt werden, und er wird diesen gewissenhaft auch da ertheilen, wo die fragende Partey ihn nicht wirklich zum Rechtsbeystand bestellt. Ist er es nicht, und hat die Partey Gelegenheit, die Vorschrift der angeführten Gesetze hinsichtlich des Rathserholens dadurch zu beobachten, daß sie sich deshalb an einen oder mehrere Rechtsgelehrte der beschriebenen Art vertrauensvoll wendet, so wird sie freylich den Zweck des Gesetzes, gründliche Belehrung zu erhalten, hier besser erreichen.

§. 9.

Wahl eines rathgebenden Anwalts.

Der Kranke, der das Glück hat, einem erfahrnen, menschenfreundlichen und redlich besorgten Arzte in der Nähe zu seyn, wird auch bey geringen Uebeln gut thun, sich augenblicklich seines Raths und seiner Hülfe zu bedienen. Ganz derselbe Fall tritt bey dem Nichtrechtsverständigen ein, der in Rechtsangelegenheiten handeln und rechtliche Nachtheile von sich entfernen soll. Hat er die Wahl zwischen mehreren Rechtsanwälten, so wird es nicht schwer seyn, sich durch triftige Gründe darin bestimmen zu lassen, die so sehr in der Natur der Sache liegen, daß sie wohl auch der weniger Gebildete leicht auffinden möchte. Oeffentlichen Rechtsanwälten kann es eben so wenig, wie dem ausübenden Arzte, an einem bestimmten Rufe fehlen, und man wird wohl bald erfahren können, wem die öffentliche Meinung besonderes Zutrauen schenkt. Solches Zutrauen mit Grund zu erregen, sind am meisten geeignet:

1) das durch bisherige Amtsführung bewiesene Bestreben, einen übernommenen Rechtsstreit auf dem kürzesten und zweckmäßigsten Wege, und in möglichst geringer Zeit, so wie mit den geringsten Kosten zu einem gedeihlichen Ende zu führen;

2) die Bemühung bey Uebernahme des Processes sich genau und vollständig von allen Umständen, und von dem Daseyn der etwa künftig erforderlichen Beweismittel schon im Voraus zu unterrichten, mit der nämlichen Pünktlichkeit, wie

sie in dem preußischen Processe immer von beyden Seiten um deswillen erfordert wird, weil dort nicht, wie in dem bayerischen, die Beweisführung erst von einem freywilligen Beweisantritt in einem spätern Zeitpunkt des Verfahrens (mit der Replik oder Duplik s. §. 13.) oder von einem richterlichen Beweisauftrag (Beweisinterlocut, Zwischenbescheid) abhängt, sondern jede Partey gleich in ihrem ersten gerichtlichen Anbringen dem Richter offen sagen muß, wie und womit sie dasselbe in der Folge werde beweisen können. Ist nun gleich eine solche Pflicht den Parteyen in der bayerischen Gerichtsordnung nicht auferlegt, so liegt es doch in der Pflicht eines vorsichtigen Anwalts, sich gleich bey Uebernahme einer Sache sich darüber Gewißheit zu verschaffen, wie und womit in der Folge, wenn es zum Beweisverfahren kommt, dasjenige, was er für seine Partey behaupten muß, wird bewiesen werden können;

3) eine pünktliche Aufnahme aller solchen Umstände, und dessen, was die Partey fordern oder in Antrag bringen will, in ein Privat-Informationsprotokoll, wobey wieder die Vorschriften der preußischen Gerichtsordnung, weil ihre Anwendung, auch bey bayerischen Advokaten, sehr zweckmäßig ist, als Muster betrachtet werden können.

4) Die getreue Mittheilung alles dessen, was der Anwalt in Folge der ihm von der Partey gegebenen Aufträge und Vollmacht vor Gericht verhandelt, damit die Partey immerwährend

in voller Kenntniß von der Lage der Sache bleibt, und nicht etwa, weil der Advokat sich zu vornehm dünkt, oder zu bequem ist, der Partey hierüber genaue Mittheilungen zu machen, erst am Ende des Processes erfährt, daß, und warum sie verloren habe.

5) Mäßiger Ansatz der Deserviten und Vermeidung alles Ueberflüßigen.

6) Bereitwilligkeit, auch armen Parteyen selbst dann unentgeldlich zu dienen, wenn der Advokat nicht in der ihn treffenden Reihe, im sogenannten **Turnus**, von Amtswegen bestellt ist, sondern wenn Menschenliebe und Ueberzeugung von dem der rathsuchenden Partey zustehenden Recht die Uebernahme ihrer Angelegenheit veranlaßt.

7) Häuslicher, durch Ordnung und Thätigkeit begründeter Wohlstand.

8) Gabe der Rede, der mündlichen wie der schriftlichen, und, was bey solchen Voraussetzungen gewiß nie fehlen wird,

9) Persönliches Ansehen im geselligen Verkehr, wie vor den Gerichten.

§. 10.

Befugniss des Bürgers, ohne Anwalt zu handeln.

Ist der Partey nicht möglich, eine solche Wahl zu treffen, wie sie in dem vorhergehenden §. 9. beschrieben wurde, oder fehlen ihr, obgleich sie nicht unter die eigentlich Armen gehört, die Mittel, einen solchen Anwalt auch gehörig zu bezahlen, oder vertraut sie ihren eigenen Kräften in der Führung einer

weniger verwickelten Rechtssache; so fragt sich ferner, wem und wann und unter welchen Modificationen ist es in Bayern dem Bürger, wie wir ihn in dem folgenden, im weitern Sinne immer, das heißt, den Städter und den Landmann zugleich umfassend, nennen wollen, erlaubt, sein eigener Anwalt in Rechtssachen zu seyn. Die Gerichtsordnung von 1753 Kap. 7. §. 1. sagt:

„Jedem steht es frey, in eigener Sache bey Gericht selbst zu erscheinen, wenn er nur, selbige vorzutragen die Geschicklichkeit, und zugleich bey Gericht selbst vorzustehen, Fug und Macht hat.“

und der §. 4. ebendaselbst:

„Jedermann kann als Anwalt bey Gericht gebraucht werden, dem es nicht ausdrücklich in den Rechten verboten ist.“

Beyde Stellen leiden in ihrer Anwendung eine bedeutende Einschränkung. Als Anwalt für einen andern bey Gericht aufzutreten, ist in der Regel jedem verboten, der nicht als öffentlicher Anwalt durch königliche Ernennung zur Praxis legitimirt ist, und ob er dieses sey, ergibt sich aus der Eintragung desselben in die Matrikel der Advokaten, und aus der gewöhnlichen Bekanntmachung aller solcher Ernennungen im Regierungsblatte. Ausnahmsweise können gewissermassen als Anwälte für andere auftreten alle diejenigen Personen, welche, außer den immatriculirten Advokaten, vermuthete Vollmacht haben, und das sind

1) Verwandte in auf- und absteigender Linie, ohne

Beschränkung auf einen gewissen Grad der Verwandtschaft;

2) Seitenverwandte und Verschwägerte bis auf einen gewissen Grad;

3) Eheleute;

Das letzte findet aber wieder eine Beschränkung, weil nach der Gerichtsordnung Kap. 7. §. 4. Nr. 3. so wohl ganze Corporationen und Gemeinden, als sonstige Streitgenossen (Litisconsorten) verpflichtet sind, einen gemeinschaftlichen Anwalt zu bestellen, und ihnen, wenn sie sich darüber nicht vergleichen können, ein solcher von Amtswegen (**ex officio**) zu bestellen ist. Ob ein solcher gemeinschaftlicher Anwalt gerade ein Advokat seyn müsse, sagt die Gerichtsordnung nicht, und es ist deshalb für erlaubt zu halten, daß auch einer der sonst dazu fähigen Streitgenossen gewählt werden dürfe, so wie ohne Zweifel bei Gemeinden die sogenannten **Syndici**, wenigstens die **Stadtsyndici**, wo solche bestehen, dazu wählbar sind.

Vormünder und Curatoren haben hinsichtlich ihrer Pflegbefohlenen die nämliche Befugniß, und wo die königliche Genehmigung der Vormundschaftsübernahme, wie bey Staatsdienern, erforderlich ist, da liegt in ihr auch die Billigung solcher Anwaltschaft.

Die Befugniß, in eigener Sache vor Gericht aufzutreten, hängt im Allgemeinen nur von der Fähigkeit dazu ab; allein sie ist wieder beschränkt nach dem Unterschied zwischen der Art der gerichtlichen Verhandlung.

Mündlich kann jeder, der die Fähigkeit dazu und vor Gericht selbst vorzustehen, Fug und Macht

hat, d. h. sein eigener Herr ist, vor Gericht handeln, und unter diesem mündlichen Handeln verstehen die Gesetze auch die Angabe dessen, was in ein Protokoll aufgenommen werden soll. Das Protokoll aufnehmen sagt man von derjenigen Gerichtsperson, welche einem Schreiber dasjenige in die Feder diktirt, oder wenigstens von diesem unter ihrer Aufsicht genau aufzeichnen läßt, was vor Gericht vorgeht. Die Partey, welche die Aufnahme eines Protokolls durch ihren mündlichen Vortrag veranlaßt, wird zu Protokoll vernommen, oder genommen, und wenn zwey oder mehrere einander als Gegner gegeneinander überstehende Parteyen so über den Rechtsstreit zu Protokoll gehört werden, so wird dieser Rechtsstreit protokollarisch verhandelt, die Sache wird mündlich instruirt.

Ueberreichen aber die Parteyen dasjenige, was sie zu erklären haben, bereits schriftlich verfaßt nicht zu Protokoll, sondern ausser demselben in einer Eingabe, worin sie das Gericht anreden, so ist die Verhandlung eine schriftliche, und nicht jeder ist in Bayern befugt, solche Eingaben ohne Zuziehung eines Advokaten zu machen. Dies führt auf den bayerischen Unterschied zwischen Siegelmäßigen und Nichtsiegelmäßigen.

§. 11.

Unterschied zwischen Siegelmässigen und Nichtsiegelmässigen.

Jedermann, der einen Brief schreibt, oder für sich schreiben läßt, ist befugt, ihn mit einem eigenen

Siegel zu verschließen, und Jedermann, auch der gemeine Ackersmann, ist befugt, eine von ihm selbst geschriebene, oder für ihn geschriebene, und von ihm unterschriebene oder auch nur von ihm mit irgend einem Zeichen unterzeichnete Urkunde noch mit einem eigen gewählten Siegel zu bedrücken. Die Wahl dieses Siegels ist Jedermann frey, so weit nicht Kennzeichen eines höhern Standes, oder Wappen einer bestimmten Familie gebraucht werden, zu welcher der Schreibende oder Urkundenaussteller nicht gehört. In dieser allgemeinen Befugniß, sich eines Siegels oder Pettschafts zu bedienen, liegt die Siegelmäßigkeit nicht. Sie ist vielmehr das Recht gewisser Stände und Personen, hauptsächlich durch Beyfügung ihrer Unterschrift und Beydrückung ihres Familiensiegels gewissen Urkunden die Kraft der gerichtlichen zu ertheilen, z. B. Eheverträge, Vollmachten und andere Urkunden, zu deren Errichtung bey Nichtsiegelmäßigen obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung, d. h. Aufnahme in die Gerichtsbücher gehört, aussergerichtlich eben so gültig zu errichten, als wenn sie gerichtlich aufgenommen wären. Wer als Siegelmäßiger dieses Recht hat, genießt aber auch noch andere damit verwandte Vorzüge. Er kann als Grundherr, auch wenn er nicht Gerichtsherr ist, die aus dem Grundverbande herrührenden Urkuuden ohne Mitwirkung der Obrigkeit fertigen; er kann, als männlicher Blutsverwandte eines andern Siegelmäßigen, nach dessen Tode die Versiegelung (Obsignation) und die Aufzeichnung (Inventur) der Verlassenschaft vornehmen; er darf, als Testaments-Execu-

tor (Vollzieher), das Inventar selbst errichten; er hat das Recht, als Vormund seine Verpflichtung schriftlich bey Gericht einzureichen, statt der bey Nichtsiegelmäßigen nöthigen persönlichen und eidlichen Verpflichtung; und das Recht, als Zeuge in Civilsachen den Eid nicht körperlich, sondern nur durch Unterschrift der in dem Vernehmungsprotokoll aufgezeichneten Eidesformel zu leisten. Die siegelmäßige Frauensperson, welche für Jemand Bürgschaft leistet, oder sich als Selbstzahlerin verschreibt, ist befugt, ohne Mitwirkung der Obrigkeit, auf ihre weiblichen Freyheiten, Rechtswohlthaten, Verzicht zu leisten, wenn sie darüber von einem Anweiser, d. h. einem Manne, der diese rechtlichen Verhältnisse hinreichend kennt (deren verständig ist), in Anwesenheit eines Zeugen belehrt worden ist, und solchen Verzicht in einem von ihr, von dem Anweiser und von dem Zeugen unterschriebenen Urkunde erklärt. Endlich hat jeder Siegelmäßige, ohne Unterschied des Geschlechts, die Befugniß, Proceßschriften im eigenen Namen zu unterzeichnen, und ohne Unterschrift eines Advokaten einzureichen.

Diese Siegelmäßigkeit findet sich in den ältesten bayerischen Gesetzen begründet, namentlich in dem Rechtbuch Ludwigs des Bayer von 1346, in der Gerichtsordnung von 1518, und bestätiget in dem Landrecht von 1616. Ihre Aufhebung war in der Constitution vom 1. Mai 1808 Tit. I. §. 2. vorbereitet, und wurde durch eine erst 1809 publicirte Verordnung vom 20. April 1808 ausgesprochen, jedoch mit dem Beysatz, daß diese Verordnung erst dann wirksam werden solle, wenn die neue Gerichts-

ordnung und das neue Gesetzbuch publicirt seyn würden. Beydes ist noch nicht geschehen, und daher wurde schon bey Gelegenheit einer Verordnung über das Taxwesen am 8. Oct. 1810 §. 7. erklärt, es habe bey der bisherigen gesetzlichen Verfassung in Ansehung der Siegelmäßigen und bis zu gänzlicher Aufhebung der Siegelmäßigkeit sein Verbleiben. Zu solcher Aufhebung kam es aber gar nicht, vielmehr wurde die Siegelmäßigkeit durch ein eigenes Edict, Beylage VIII. der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 auf das ganze Königreich Bayern diesseits des Rheins ausgedehnt, und das Recht derselben dem Adel, den Collegialräthen und höhern Beamten überhaupt ertheilt, welche letztere jedoch erst in einer noch zu erwartenden besondern Verordnung speciell genannt werden sollen.

§. 12.

Befugniss, ohne Bevollmächtigung eines Anwalts, den Rechtsstreit zu führen.

Nur Siegelmäßige haben die Erlaubniß, schriftliche Eingaben ohne bestätigende und billigende Mitunterschrift (Legalisation) eines Advokaten einzureichen; der Nichtsiegelmäßige muß, wenn er auch fähig ist, seine Eingabe selbst zu fassen und zu schreiben, und wenn er sie selbst unterschrieben hat, doch sie noch ausserdem von einem recipirten Advokaten mit unterzeichnen lassen, und dadurch beschränkt sich also seine Befugniß, ohne Anwalt vor Gericht aufzutreten. Jedoch bleibt ihm diese Befugniß noch immer in so weit, als er nicht nöthig hat, ausser der Mitunterzeichnung seiner schriftlichen

Eingabe, dem Advokaten weitere Theilnahme an dem gerichtlichen Verfahren einzuräumen.

Die Gerichtsordnung Kap. 4. §. 10. Nr. 2. gestattet den Siegelmäßigen, die Klage verschlossen unter eigener Handunterschrift und Pettschaft einzureichen, und verfügt Nr. 3. ebendaselbst nur, daß alle übrigen (Personen), d. h. die Nichtsiegelmäßigen, in offener Form einlangen (eingeben, — ihre Eingabe machen) und die Klage nicht nur selbst unterzeichnen, sondern auch durch einen recipirten Advokaten 2c. mitunterzeichnen lassen sollen. Dann dehnt der §. 15. desselben Kapitels diese Vorschriften auf alle andern gerichtlichen Schriften aus, und verordnet, daß mündliche Klagen aus Handlungen fleißig protokollirt, und in Parteysachen (ohne Unterschied zwischen Siegelmäßigen und Nichtsiegelmäßigen) von ihnen, den Parteyen, oder ihren Advokaten von Mund aus in die Feder dictirt, das Protokoll auch von sämmtlichen Theilen oder ihren Vertretern unterzeichnet werden soll. Deßhalb erklärt ein allerhöchstes Rescript vom 18. November 1813, es sey die Stelle der Gerichtsordnung Kap. 7. §. 1., welche einem Jeden, er sey unsiegelmäßig oder nicht, in eigener Sache vor Gericht zu erscheinen gestatte, auf mündliche Verhandlungen keineswegs beschränkt, und zwar um so weniger, da die Gerichtsordnung in den oben angeführten beyden andern Stellen sogar über die Art, wie Unsiegelmäßige bey schriftlichen Verhandlungen vor Gericht auftreten könnten, eine genaue Vorschrift enthalte und eine Form angebe, welche dem Satze, daß Unsiegelmäßige im schriftlichen Processe jedesmal nur durch einen

öffentlichen Rechtsanwalt als Bevollmächtigte handeln könnten, geradehin widerspreche. Deßhalb sey es der Wille Sr. Majestät des Königs, daß bis zu dem Eintritt einer neuen Gesetzgebung es lediglich bey jenen deutlichen Bestimmungen bewende, welchen zufolge eine nichtsiegelmäßige Partey, wenn sie ihre Eingaben selbst unterschreibe, und diese von einem verpflichteten Rechtsanwalte unterzeichnet seyen, nicht verbunden sey, im gerichtlichen Verfahren auch einen Bevollmächtigten aufzustellen, nicht also verbunden, sich darin durch einen Advokaten vertreten zu lassen. Fassen wir das bisherige zusammen, so ergibt sich als reines Resultat:

„Der Bürger, Städter und Landmann ist, obgleich nicht siegelmäßig, dennoch befugt, ohne Zuziehung eines Anwalts, in eigener Sache vor Gericht aufzutreten, und zwar bey mündlichen Instruktionen und protokollarischen Verhandlungen ohne alle Beschränkung, bey dem schriftlichen Verfahren durch Eingaben in so weit, als er seine Eingaben selbst verfaßt und unterschreibt, diese Eingabe aber von einem recipirten Advokaten legalisiren läßt."

§. 13.

Hauptheile des gerichtlichen Verfahrens.

Ehe die Frage erörtert werden kann, auf welche Theile des gerichtlichen Verfahrens sich jene im Schlußsatz des vorigen §. genannte größere Befugniß des Bürgers, ohne allen Anwalt zu handeln, durch die zuläßige Form einer mündlichen Instruktion erstrecke, wird es zu mehrerer Deutlichkeit

dienen, wenn die Hauptheile eines gerichtlichen Verfahrens selbst erklärt werden.

Jeder Proceß, Rechtsstreit, erfordert wenigstens drey Personen, einen, der klagt, etwas verlangt, fordert; einen andern, der widerspricht oder wenigstens antwortet, und einen Dritten, der erklärt, im Fall des Widerspruchs, wer von den beyden ersten Recht habe, und im Fall zugestehender Antwort, was zugestanden sey; also in jedem Proceß gibt es einen Kläger, einen Beklagten und einen Richter. Läßt es der Beklagte nicht bey dem Widersprechen bewenden, sondern fordert er auch seiner Seits von dem Kläger, und widerspricht dann diesem solche Forderung, so wird der Beklagte Widerkläger und der Kläger Widerbeklagter.

Der Beklagte in beyden Verhältnissen hat immer das letzte Wort, und ohne Kläger gibt es keinen Richter; eines Mannes Rede ist aber keine Rede; der Richter hat also über die Klage in der Regel immer den Beklagten zu hören, und so entstehen dann als Hauptheile des Verfahrens, was einem Urtheilsspruch des Richters vorausgehen muß, jedenfalls die Klage und die Antwort; da aber diese letzte, so weit sie Einreden enthält, in das Verhältniß einer Behauptung tritt, über welche der Gegner auch nicht ungehört bleiben darf, so wird der Kläger zur Gegenantwort gelassen, und da der Beklagte das letzte Wort hat, diesem eine Schlußantwort gestattet. So bilden sich die gewöhnlichen vier Sätze, welche in der juridischen Kunstsprache Klage (**actio**), Klagbeantwortung (Einlassung, **Litiscontestatio** und Einrede **Exceptio**) oder Exceptionssatz, Replik

(Replicae) und Duplik (Duplicae) heißen. Wurde vom Beklagten mit seiner Antwort eine Widerklage (Reconvention) verbunden, so verbindet sich auch mit der Replik die Reconventionsexception, mit der Duplik die Reconventionsreplik, und es kommt noch ein fünfter Satz, eine Reconventionsduplik hinzu, in welcher der Widerbeklagte das letzte Wort hat. Der Richter hat diese vier oder fünf Sätze entweder zu Protokoll genommen, mündlich instruirt, oder in schriftlichen Eingaben empfangen. Die letzte empfängt eigentlich das ganze Gericht, da sie von dem Gerichtsvorstand im Namen des Gerichts empfangen, durch einen Unterbeamten in das Einlaufsprotokoll (Verzeichniß) eingetragen, und dann durch den mit der Acten-Aufbewahrung beauftragten Beamten (Registrator) zu den treffenden Acten gebracht, und demjenigen Gerichtsmitglied behändiget werden, welchem als Referent oder Commissär die Sache zugetheilt ist.

Die protokollarische Instruction wird nie von einer einzigen Gerichtsperson gepflogen, und in diesem Bezug ist der instruirende Richter nie eine einzelne physische Person, sondern immer eine moralische, oder, wie man auch sagt, eine juristische oder juridische, d. h. ein Inbegriff von wenigstens zwey einzelnen physischen Personen, Individuen, welche nur gemeinschaftlich gültig handeln, und daher im Ganzen eine handelnde Person darstellen. Zu Aufnahme eines Protokolls und einer protokollarischen Instruction gehört daher immer nicht blos eine richteramtlich verpflichtete Person als Commissarius, auch Deputirter und Instruent genannt, son-

dern auch ein verpflichtetes schreibendes Individuum, ein Gerichtsschreiber, Actuar, welcher entweder das ihm dictirte aufzeichnet, oder, was er in dem Vortrage der Partey und des Richters hört, zu Protokoll aufschreibt. Ist die Verhandlung in ein oder anderer Art geendet, so werden die sie enthaltenden Papiere, die Acten, — so genannt, weil sie ergeben, was gehandelt wurde, **actum est**, — dem Gerichtsvorstand zu Ernennung eines Referenten, oder, wenn er ein Einzelnrichter ist, ihm selbst zum Spruch vorgelegt. Im letzten Fall geht auch der Urtheilsspruch von ihm allein aus, außerdem aber hat das zum Referenten ernannte Gerichts-Mitglied schriftlichen Vortrag über den Inhalt der Acten zu erstatten, in diesem Vortrag theils dasjenige vorauszuschicken, was zu dem Rechtsstreite Veranlassung gab, ihm vorausging, und von beyden Theilen als wahr anerkannt ist, — Geschichtserzählung, **Factum** — theils auszugsweise mitzutheilen, was die Parteyen in den verschiedenen Sätzen zur Sache gehöriges vorbrachten, — Acten-Auszug, **Extractus Actorum**, — endlich seine Meinung über die Entscheidung der Sache zu sagen, und das zu erlassende Urtheil vorzuschlagen — Gutachten, **Votum**. Die beyden ersten Theile dieses Vortrags, weil sie erzählen, was geschehen ist, nennt man den geschichtlichen, historischen Theil; den dritten, weil er beurtheilt, den kritischen. Von dem Referenten allein hängt die Entscheidung nicht, wohl aber von der Treue seines Vortrages die Grundlage dieser Entscheidung ab. Er trägt im Gerichte vor, und die übrigen Gerichtsmitglieder

lesen nicht selbst, was in den Acten steht. Sie müssen sich daher darauf verlassen, daß der Referent treu und vollständig den wesentlichen Inhalt der Acten in seinem Vortrag aufgenommen habe. Nur darnach können sie ihre Beurtheilung der Sache einrichten, und sind sie anderer Meinung, als er, so sind sie es nur um deßwillen, weil sie aus dem von ihm vorgetragenen Acteninhalt ein anderes juristisches Resultat ziehen, als er in seinem Gutachten that. Die wirkliche Entscheidung geschieht nach Stimmenmehrheit, und waren die Stimmen gleich, so entscheidet der Gerichtsvorstand. Sind aber mehr, als zwey Meinungen, vorhanden, so werden sie nicht, wie in Strafen, künstlich zusammengezählt, sondern diejenige Meinung ist als Beschluß zu betrachten, für welche in Vergleichung mit den übrigen die meisten Stimmen gingen. Das nennt man relative Mehrheit. Besteht also das Gericht aus acht Mitgliedern mit Einschluß des Referenten, und haben vier davon eine, die andern vier eine andere Meinung, so hängt es von dem Gerichtsvorstand ab, ob er den Beschluß nach der einen oder der andern Meinung aussprechen will. Haben aber unter den acht Gerichtsmitgliedern zwey eine Meinung, zwey andere eine andere, einer wieder eine dritte, und die drey übrigen eine vierte Meinung, so ist der Beschluß nach dieser vierten Meinung zu fassen, weil für sie unter den übrigen, die meisten Stimmen sprechen, obgleich diese drey Stimmen in Ansehung des ganzen Gerichts keine Mehrheit machen, was eine absolute seyn würde. Was der einzelne Richter, oder ein solches Gerichtscollegium im ersten

Verfahren, in der ersten Instanz zu Recht erkannt hat, dabey hat es nicht nothwendig sein Verbleiben. Das Urtheil wird mit Entscheidungsgründen versehen, und den Theilen publicirt. Wenn sich eine oder die andere Partey dadurch beschwert findet, so hat sie die Befugniß, ein Rechtsmittel, und zwar die Berufung zur zweyten Instanz, oder die Appellation zu ergreifen. Das wesentliche einer solchen Appellation besteht darin, daß die Partey binnen der gesetzlichen Frist dem Obergericht deutlich und bestimmt erklärt, wodurch sie sich in dem ersten Erkenntniß benachtheiligt, beschwert, gravirt glaube. Sie stellt daher in der Ausführung der Appellation Beschwerden, **Gravamina**, auf, das heißt, sie benennt die ihr nachtheiligen Punkte des Erkenntnisses. Dann sucht sie in derselben Ausführung die Gründe zu erörtern, warum das in voriger Instanz Erkannte ihr nachtheilig und unrecht zu seyn scheint. Diese Ausführung der Gründe, **Rationes gravaminum**, wird von Manchen mit den Beschwerdegründen selbst verwechselt, ist aber von ihnen eben so verschieden, wie die Ausführung der Entscheidungsgründe eines Erkenntnisses, von den verschiedenen Punkten eines Erkenntnisses selbst.

§. 14.

Befugniss, in der Appellationsinstanz ohne Anwalt zu handeln.

Gewöhnlich werden die Beschwerden und die Ausführung ihrer Gründe in einer Appellationsschrift vorgetragen, die zwar auch der Nichtsiegelmäßige selbst verfassen kann, dann aber unter

Mitunterschrift eines Advokaten einreichen muß. Allein es ist nicht durchaus nothwendig, schriftlich zu appelliren. Es liegt in dem Geiste der bey der ersten bayerischen Ständeversammlung vorgeschlagenen und angenommenen Proceßnovelle, dem Gesetz einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend vom 22. Juli 1819, das selbstthätige mündliche Verfahren der Parteyen zu Protokoll zu erleichtern und zu befördern. Uebereinstimmend mit dieser Absicht, erlaubt das erwähnte Gesetz §. 23., in mündlich verhandelten Sachen auch die Beschwerde in gleicher Art aufzunehmen, und folgerecht äußert der berühmte Commentator dieses Gesetzes, von Gönner, es sey zwar in der Regel die Appellation schriftlich anzubringen, und in schriftlich verhandelten Sachen auch keine Ausnahme gestattet; allein diese Ausnahme finde bey mündlich instruirten Sachen statt, und ob eine Sache zu den mündlich instruirten gehöre, sey nur nach dem ersten Verfahren zu beurtheilen, so daß es keine Aenderung mache, wenn etwa im Beweisverfahren schriftliche Handlungen vorkämen. Er fügt hinzu: „Auch hier können die Untergerichte vieles zur Vereinfachung und Beförderung der Sache beytragen. Wenn z. B. das Urtheil in Anwesenheit beyder Theile verkündet wurde, der Appellant sogleich seine Beschwerde zu Protokoll angibt, und der Appellat darauf sogleich zum Protokoll antwortet, so kann der Richter sofort zur Inrotulation (jetzt würde es heißen zur Einsendung) der Acten schreiten rc. Was mit wenigem geschehen kann, soll nicht durch Vieles geschehen — mögen doch die Gerichte diesen goldenen Spruch nicht vergessen!" —

Bey dieser mündlichen protokollarischen Aufnahme der Beschwerde muß aber der Richter, wenn der Appellant eine der Rechte unkundige Partey ist, darauf bedacht seyn, daß deutlich und speciell angegeben werde, worin der Appellant beschwert zu seyn glaube, und gegen welche Punkte des Urtheils er die Appellation ergreife. — Wir können nunmehr die im Eingang des §. 13. Seite 29. angedeutete Frage, auf welche Theile des gerichtlichen Verfahrens sich die Befugniß des Bürgers, **ohne** Anwalt zu handeln, erstrecke? dahin beantworten, daß er dieß bey protokollarisch instruirten Rechtssachen, nicht allein in erster Instanz, sondern auch im Appellationsverfahren thun dürfe. Da das Gesetz von 1819 die Appellation an die dritte Instanz, oder die sogenannte Revision den übrigen Appellationen in der Regel gleich stellt, so ist nicht zu zweifeln, daß auch die Revisionsbeschwerden zu Protokoll gegeben und darin ausgeführt werden dürfen.

§. 15.

Pflichten des Richters gegen Parteyen, welche ohne Anwalt handeln.

Das mündliche protokollarische Verfahren ist in dem Gesetze von 1819 §. 1. für alle Verhandlungen der Untergerichte vorgeschrieben.

„Bey den Gerichten erster Instanz sollen alle streitigen Rechtssachen mündlich und kurz zum Protokoll instruirt werden, wenn nicht entweder beyde Theile selbst, ausser den in der Gerichtsordnung

Kap. 3. §. 3. benannten Fällen (des ganz summarischen Processes, wo also auch nicht einmal mit Einwilligung beyder Theile schriftlich verhandelt werden darf), die schriftliche Instruction ausdrücklich verlangen, oder das Richteramt dieselbe wegen Wichtigkeit der Sache oder wegen besonderer Umstände anordnet. Auch in wichtigen Sachen kann auf Verlangen beyder Theile ein mündliches Verfahren statt finden." Man sieht hieraus, wie groß das Feld derjenigen Processe ist, in denen wegen protokollarischer Instructionsform der Bürger vollkommen befugt ist, seine eigene Sache ohne Anwalt zu führen. Denn alle Processe, in denen ein Bürger Beklagter ist, gehören ohnehin immer vor die Untergerichte, nach der Regel, daß der Kläger dem Gerichtsstand des Beklagten folge. Ist eine Person höhern Standes beklagt, die einen sogenannten befreyten Gerichtsstand hat, so findet dieses wieder in den bey weitem meisten Fällen bey einem Untergericht statt; denn nur die Standesherrn, die erblichen Reichsräthe und der Fiskus haben ihre erste Instanz bey einem Appellationsgericht, alle übrigen Adelichen, mit ihnen die Geistlichen, die wirklichen Collegialräthe und die andern als siegelmäßig zu betrachtenden höhern Beamten haben nur in so weit einen privilegirten, befreyten Gerichtsstand, als sie von dem landgerichtlichen ausgenommen, und den Kreis- und Stadtgerichten zugewiesen sind. Diese Kreis- und Stadtgerichte sind aber auch Untergerichte, und bey ihnen ist also die mündliche protokollarische Instruction auch die Regel. Unter solchen Voraussetzungen ist es von der Weisheit des Gesetz-

gebers im Voraus zu erwarten, es werde hinreichend gesorgt seyn für die Wahrung der Rechte des Bürgers, dem, betrachtet man die Regel, in fast allen seinen Rechtsangelegenheiten gestattet ist, ohne Anwalt vor Gericht aufzutreten. Das Gesetz von 1819 sorgt dafür im §. 3., indem es vorschreibt:

„Wenn Personen, welche der Rechte nicht kundig sind, ohne Rechtsbeystand ihre Sache verhandeln, so soll der Richter sich bestreben, daß das Factum (die Thatumstände) des Streites, und dasjenige, was jeder Theil von dem andern verlangt, vollständig und genau aufgenommen, der Streitpunkt richtig gestellt, und dasjenige gebührend aufgeklärt werde, was zu Entscheidung des Streites erfordert wird."

Goldene Worte gibt zu dieser Stelle der verewigte von Gönner. „Es ist," sagt er, von hohem Interesse, den Bürger von der Vormundschaft der Advokaten zu befreyen, und die schöne Bestimmung unserer Gerichtsordnung Kap. 7. §. 1. (siehe oben §. 10. S. 21.) aufrecht zu halten, daß jedem frey stehet, in eigener Sache bey Gericht selbst zu erscheinen, wenn er nur, dieselbe vorzutragen, die Geschicklichkeit, und zugleich bey Gericht selbst vorzustehen, Fug und Macht hat. Aber soll sie im Leben wirken, so müssen auch die Richter angewiesen werden, wie sie, ohne der richterlichen Unparteylichkeit zu nahe zu treten, durch zweckmäßige Leitung solcher Verhandlungen ihrem höhern Berufe zum Besten der Gerechtigkeit Genüge leisten sollen."

Diese Anweisung für den Richter, welche sich mit Darstellung seiner Pflichten gegen die ohne An=

walt handelnden Personen beschäftigen würde, ist zwar in den bayerischen Gesetzen nirgends in vollständigem Zusammenhang und ausführlich gegeben, aber sie läßt sich aus dem Geist einzelner Gesetze und Verordnungen, aus ähnlichen und passenden Vorschriften verwandter, ursprünglich nicht bayerischer Gesetze, namentlich der preußischen, und aus der Natur der Sache schöpfen. Zwar verpflichtet der bayerische Richtereid Kap. 2. §. 2., „keinem von beeden Theilen zu rathen;" das bezieht sich aber offenbar nur auf einseitigen parteyischen Rath, wie auch die vorausgehenden Worte andeuten, er solle

„sich auch im Gericht zu keiner Partey, und eben so wenig in dem Urtheil einen gefährlichen Anhang machen."

Der §. 3. des Gesetzes von 1819 enthält auch nur die Bestimmungen, welche aus der richterlichen Pflicht den Proceß zu leiten, fließen, und ohne deren Befolgung daher die Instruction zu Protokoll nicht vollständig seyn würde. Dadurch ist aber das richterliche Amt bey Aufnahme solcher Verhandlungen in Hinsicht der Frage noch nicht erfüllt,

wie weit der Richter befugt sey, das Anbringen der Parteyen nicht blos zu leiten, sondern auch zu ergänzen, und daher nicht blos dafür zu sorgen, daß die Verhandlungen zweckmäßig in der Form eingerichtet, sondern auch daß zum Vortheil der Parteyen, nicht einer einzelnen, alles hinsichtlich des Streitgegenstandes, materiell vollständig vorgetragen werde, was die

von den Parteyen verlangte Rechtshülfe begründen soll.

Sehr wahr bemerkt von Gönner, daß diese Frage mit dem Gemeinspruch, der Richter solle nicht den Advokaten einer Partey machen, sich nicht abfertigen lasse; denn er thut dies nicht, und handelt nicht gegen die oben angeführte Stelle des Richtereides, — so heißt es in von Gönner's Commentar weiter — „wenn er sich mit gleicher Sorgfalt bestrebt, alle Behelfe des einen, wie des andern Theils in ihrer wahren Gestalt und Stärke in das Protokoll zu legen, er bleibt vielmehr wegen dieser gleichen Thätigkeit für beyde Theile in Ansehung der Sache ganz parteylos. Der Richter hat zu wachen, daß der ohne Rechtsbeystand erscheinende, der rechtsunkundige Bürger wegen Abgang an Förmlichkeit seines Vortrags in seinem Rechte nicht beschädigt werde, daß ihm der Mangel der Fähigkeit, sich juristisch wohl auszudrücken, das Factum (die Thatumstände) und seine Behelfe (Beweismittel) deutlich vorzulegen, jede Thatsache in ihrer juristischen Gestalt vorzutragen, und daraus die diensamsten Schlüsse zu ziehen, nicht zum Nachtheil gereiche. Das Gesetz dürfte entweder gar keine Partey, welche nicht rechtskundig ist, zur Verhandlung zulassen, oder es muß den Richter ermächtigen, die von solchen Parteyen angeführten Umstände und vorgebrachten Behelfe zu ihrem Besten, und so, wie es ihrer Absicht im Verlangen der Rechtshülfe entspricht, in das Protokoll aufzunehmen." Es läßt sich nachweisen, daß dieses letzte auch ganz mit den Gesetzen übereinstimmt. Sie wollen sogar, daß das, was dem Advokaten

der Parteyen entgehet, was er übersieht, von dem Richter, obgleich unter gewissen Beschränkungen, ergänzt, supplirt werde. Desto mehr müssen die Parteyen und die Gesetze von dem ergänzenden, suppletorischen Amte eines Richters erwarten und fordern, wenn rechtsunkundige Parteyen ohne Beystand eines Rechtsverständigen ihre Processe verhandeln dürfen. Die Gerichtsordnung Kap. 4. §. 8. verpflichtet den Richter, wenn die Partey entweder gar keine oder eine unschickliche Klage in ihrem Anbringen genannt hat, die dem Kläger nützlichste (vergl. unten §. 22.) zu wählen, und verbindet ihn Kap. 6. §. 9. auch Einreden, so weit sie sich wenigstens aus der allgemeinen Bitte des Beklagten und aus den Acten ergeben, zu ergänzen. Um so mehr ist daher der Richter verbunden, die von rechtsunkundigen Parteyen vorgebrachten Umstände und Behelfe, so, daß sie ihnen den größten Vortheil gewähren, in das Protokoll zu legen, und daraus die ihnen günstigsten Schlüsse zu ziehen.

Die rechtsunkundige Partey verlangt Rechtshülfe auf dem ihr vortheilhaftesten Wege im allgemeinen, und eröffnet zu diesem Zwecke auch im allgemeinen dem Richter, was sie von Thatumständen und Beweismitteln kennt, in der Erwartung und mit dem Vertrauen, daß er hiernach dasjenige, was dem Rechte und dem Interesse der Partey das Angemessenste ist, wählen, und in bester Art zu Protokoll darstellen werde. Handelt hiebey der Richter in steter Erinnerung an seinen Diensteid, ohne alle Vorliebe für eine Partey, und mit derselben Sorgfalt für die eine, wie für die andere, und vermeidet

er auch selbst jeden Schein der Parteylichkeit, so übt er das *edle Amt des Richters* zum Besten der Gerechtigkeit und zum Wohl seiner Amtsuntergebenen ganz im Geiste der Gesetze aus, und hat den Vorwurf, als mache er Richter und Advokaten zugleich, nicht zu fürchten. Der Staat hat in der Aufnahme solcher Verhandlungen rechtsunkundiger Parteyen den Untergerichten das Wohl und Wehe ihrer Amtsuntergebenen als ein heiliges Pfand anvertraut, sie sollen daher dabey weder leichtsinnig, noch maschinenmäßig zu Werke gehen, sondern nach den Umständen, die jeder Theil vorbringt, tiefer in die Sache dringen, auf rechtliche und rechtsförmliche Darstellung sehen, und das rechtliche Interesse beyder Theile immer mit gleicher Sorgfalt und Unparteylichkeit wahren. „*Belehrung* von Seite des Richters ist *keine* ihm verbotene *Rathsertheilung*." Darauf kommt v. *Gönner* noch einmal bey Gelegenheit des Beweisverfahrens im Concurse (s. §. 74.) zurück, und erklärt es für eine *heilige Pflicht* des Richters, rechtsunkundige Parteyen über das Eigenthümliche jenes Beweises zu belehren, und sie vor Schaden zu wahren. „Lassen wir doch," fügt er in seinem Feuereifer hinzu, „die *Spitzbuben* über ihre Rechtswohlthaten vom Richter belehren; was könnte uns abhalten, *ehrliche Leute* über gewisse sonderbare oder spitzfindige (oder überhaupt weniger bekannte und leicht zu vergessende) Bestimmungen der Gesetze durch den Richter *belehren* zu lassen, damit sie sich vor Schaden hüten können. *Belehrung ist kein Rath*."

§. 16.

Erfordernisse zur Ausübung solcher Richterpflicht.

Unstreitig ist die Erfüllung dieser Pflichten eines der schwersten richterlichen Geschäfte, und beynahe steht diese Schwierigkeit der Amtsführung im umgekehrten Verhältniß der Würde. Dem Appellationsrichter sind bereits vollendete Instruktionen, als Materialien seiner Beurtheilung, gegeben; auch diese Beurtheilung ist durch das Referat des Unterrichters, und durch die Gegengründe des Appellanten, so wie durch die versuchte Widerlegung des Appellaten, größtentheils vollständig vorbereitet, und eine doppelte Vorbereitung dieser Art wird dem Referenten in der dritten Instanz geliefert; überdies finden die Richter dieser beyden höhern Instanzen schon in der Collegialverbindung eine oft dem Unterbeamten mangelnde wissenschaftliche Unterstützung. Meist allein steht dagegen der Commissarius oder Instruent eines protokollarisch mit rechtsunkundigen Parteyen zu verhandelnden Rechtsstreites. Hier soll aus oft undeutlich gegebenem Stoff das Wahre und Zweckmäßige in der richtigsten rechtlichen Form mit gleicher Sorgfalt für jeden Theil hervorgehoben, und das ganze künftige Verfahren des Rechtsstreites auf beyden Seiten gesetzlich begründet, und zur rechtlichen Entscheidung reif dargestellt werden. Zu solchen Verhandlungen bedarf es daher eben so sehr umfassender Gesetz- und Rechtskenntnisse, als schneller und richtiger Auffassung der thatsächlichen Verhältnisse, Erfahrung in der Auswahl des Besten und Zweckmäßigsten, Geduld und Gleichmuth in dem

Anhören des oft verwirrten und unnöthig weitläuftigen Vortrags der Parteyen, das Talent, durch zweckmäßige Fragen das Wesentlichste beyderseits zu erforschen, und unbestechliche Unbefangenheit in der gleichen richterlichen Thätigkeit zum Besten jedes der streitenden Theile. Die Schwierigkeit einer solchen Verhandlung vermehrt sich noch dadurch, daß der Instruent nicht Zeit hat, wie der Referent bey Bearbeitung eines schriftlichen Vortrags, erst ruhig und längere Zeit zu überlegen, in Gesetzen und Rechtslehrern nachzuschlagen und nachzulesen, sondern daß er augenblicklich handeln soll, und in der Wahl des rechtlichen Weges eben so schnell sich entschließen, wie der Arzt am Krankenbette, bey Aufzeichnung seiner Ordination. Erhöht wird ferner noch diese Schwierigkeit bey denjenigen Gerichten, in deren Bezirken noch verschiedene Civilgesetze gelten, wie es z. B. im Rezatkreise Landgerichte gibt, in denen noch siebenerley Rechte sind, und ihre Anwendbarkeit sogar nach einzelnen Nummern der Häuser verschieden ist, wie man sich darüber belehren kann, wenn man Dr. Michael Jäck's Gesetzstatistik nachschlägt.

§. 17.

Fragerecht des Richters.

Eine neuere Verordnung von 1830, — in Franken bekannt unter dem Namen der Lichtmeßnovelle, weil sie vom 2. Februar datirt ist, — bringt die Ausübung des **Fragerechts** in Erinnerung, welches die Gerichtsordnung Kap. 10. §. 15. Nr. 3. und 7. dahin ertheilt, daß dem Richter frey

stehe, sowohl den Zeugen allgemeine und besondere Fragstücke, wie auch nicht weniger den Parteyen selbst, nach Gestalt und Erforderniß der Sache, zu Erforschung gründlicher Wahrheit, von Amtswegen Fragstücke zu stellen, und erwähnt tadelnd, daß davon fast niemals Gebrauch gemacht werde. Nun enthält freylich das eben erwähnte Gesetz den Beysatz:

> „welches letztere (nämlich die Befragung der Parteyen selbst) jedoch allzeit mit Bescheidenheit, und nur bey **Dicasteriis** (d. h. bey Landes-Justizcollegien, also bey Appellationsgerichten), von andern Obrigkeiten aber niemals geschehen soll."

Diese Beschränkung läßt sich jedoch nur von der amtlichen Vorlegung wirklicher Fragstücke; Interrogatorien, wie sie auch bey Zeugen vorkommen, an die Parteyen selbst, verstehen, und nicht auf das Recht und die Pflicht des instruirenden Richters ausdehnen, durch zweckmäßige Fragen an beyde Parteyen die zur Aufnahme des Protokolls erforderliche Information einzuziehen, was überall da nöthig seyn wird, wo der eigene Vortrag der Partey nicht vollständig, oder nicht gehörig geordnet ist. Wie wäre es ohne solche Fragen dem Richter möglich, vollständige Kenntnisse von allen Thatsachen zu erhalten, auf welche die Partey ihre Rechtsansprüche oder ihre Vertheidigungsgründe stützen will. Hat er mit rechtsunkundigen Parteyen, die ohne Anwalt vor Gericht auftreten, zu thun, so muß er sich bey jeder derselben nothwendig in die Stelle des Rechtskundigen versetzen, bey dem eine Partey Rechtshülfe sucht, und muß genau wie der Arzt, der den Krank-

heitszustand durch Fragen erforscht, um den zweckmäßigen Heilplan wählen zu können, fragend den Streitstand erheben, um die passende Rechtshülfe zu wählen. Die rechtsunkundige Partey hat ein Recht, zu fordern, daß sie auf solche Weise vom Richter examinirt werde, und sie wird nur demjenigen Instruenten mit vollem Vertrauen ihre Angelegenheit vortragen, der ihr durch seine zweckmäßigen und genauen Fragen die erforderliche Aufmerksamkeit auf ihre Angelegenheit beweiset; die Partey wird aber auch wohl thun, sich in Zeiten auf die vollständige Beantwortung solcher Fragen vorzubereiten, und dadurch zugleich ihr eigener Anwalt zu werden, und die Ausübung des Richteramts zu erleichtern.

§. 18.
Information.

Die Partey, die genöthiget ist, einen Rechtsstreit zu erheben, oder welcher das Beginnen eines solchen von dem Gegner bevorsteht, muß sich über die Thatumstände und über die gesetzliche Eigenschaft desselben, auf welchen beyden die künftige Entscheidung des Rechtsstreites beruht, oder mit andern Worten über alle erheblichen Thatumstände und Rechtsverhältnisse, vollständige Kenntniß und Belehrung, Unterricht, Information verschaffen, um solche dann wieder dem Richter, der eben diese Information einzuziehen hat, eben so vollständig mitzutheilen.

Wir wollen es versuchen, die einzelnen Informationspunkte, dem Beyspiel der hierin als Muster

anerkannten preußischen Gerichtsordnung folgend, in einer passenden Reihe zu durchgehen, und zugleich gemeinfaßliche Erörterungen über die darauf bezüglichen Rechtsbegriffe und Gesetzbestimmungen verbinden.

§. 19.

Einzelne Informationspunkte. A. für den Kläger.

I. Gerichtsstand.

Wer gegen einen andern Klage erheben will, muß sich an dasjenige Gericht wenden, unter welchem der Beklagte steht. Der Kläger, sagen die Rechte, folgt dem Gerichtsstand des Beklagten. Nur eine Ausnahme findet hier statt. Niemand kann in der Regel genöthigt werden, zu klagen. Aber die Gesetze machen davon zwey Ausnahmen. Einmal wenn Jemand von seinem Gegner mit Worten oder Werken, oder an Gütern, Rechten und Gerechtigkeiten auf nachtheilige Weise angegriffen, diffamirt wurde, und es ihm daran liegt, daß dieser Gegner seine vermeintlichen Ansprüche durch Klage innerhalb einer bestimmten Zeit darthue, oder ihm ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Dann, wenn der Gegner mit einer Klage aus Nachläßigkeit oder absichtlich so lange zurückhält, bis der andere Theil, gegen den geklagt werden soll, oder dessen Erben ihre Einreden verlieren. In diesen beyden Fällen kann der Gegner von dem künftigen Beklagten zur Klage herausgefordert, provocirt werden, und diese Provokationsklage hat der Provocant nicht vor dem Gericht des Gegners, wenn dieses von dem seinigen verschieden ist, sondern vor seinem eigenen

anzubringen. Diese Ausnahme von obigem Satz ist aber nur eine scheinbare; denn sie beruht doch wieder auf dem Hauptgrundsatz, daß derjenige, welcher erst, klagend aufzutreten, genöthigt wird, sich mit seiner Klage an das Gericht des künftigen Beklagten zu wenden hat, und damit eine solche Sache nicht bei ganz verschiedenen Gerichten zur Verhandlung komme, und dadurch erschwert und verlängert werde, sich der künftige Beklagte, als Aufforderer, Provocant, schon jetzt an sein Gericht, als an das Gericht der künftigen Hauptsache zu wenden habe.

Der Gerichtsstand ist nun verschieden, nach Regeln und nach Ausnahmen, nach Personen und nach Sachen. Die Regel ist ein ordentlicher Gerichtsstand, und zwar ein allgemeiner, regelmäßig für Jedermann, an dem Ort der Geburt, und an dem Wohnort; ein besonderer nach verschiedenen Verhältnissen, nämlich für Strafen an dem Orte des begangenen Verbrechens oder Vergehens; für Verträge an dem Orte, wo der Vertrag geschlossen wurde, oder wo die Bezahlung versprochen ist; in Verwaltungs-Gegenständen vor derjenigen Obrigkeit, welche den Verwalter bestellte; für Klagen, welche mehr auf eine Sache, als gegen die Person gehen, dort, wo die Sache liegt; wegen Zusammenhang verschiedener unter verschiedene Gerichte gehörender Rechtsstreitigkeiten, das nächst höhere Gericht, also ein Appellationsgericht; wegen Gefahr, eine Forderung zu verlieren, das Gericht, wo eine Person oder ihr Gut aus hinreichenden Ursachen zu Arrest gebracht wird; für Provocationen, wie schon oben bemerkt wur-

de, das Gericht dessen, der in der Hauptsache Beklagter seyn wird; im Fall einer Widerklage das Gericht, vor welchem die Klage gestellt wurde, gegen Ausländer unbedingt, gegen Inländer nur, wenn Zusammenhang zwischen beiden Sachen obwaltet.

Außerordentliche Gerichtsstände treten ein, hinsichtlich der Sachen, bei geistlichen Angelegenheiten, bei Militärsachen und in Gegenständen, die wegen des Einflusses der Staatsverwaltung auf ihre Entscheidung, den eigentlichen Justizbehörden entzogen, und unter dem Namen der administrativ contentiösen, nach Verschiedenheit der besondern Abtheilungen in dem Staatsministerium, dem diese untergeordneten Stellen und Behörden zugetheilt sind; in Rücksicht der Personen, alle persönlichen Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, die einem Familien-Rath und der unmittelbaren Entscheidung Sr. Maj. des Königs vorbehalten sind, der privilegirte Gerichtsstand der Standesherrn, erblichen Reichs-Räthe und des Fiscus vor den Appellationsgerichten, der nur von dem landgerichtlichen befreyte Gerichtsstand der übrigen Adeligen und Siegelmäßigen vor dem Kreis- und Stadtgerichte, nicht mehr aber ein befreyter Gerichtsstand der Studierenden, und der Militärpersonen, soweit nicht andere individuelle, d. h. nur die einzelne Person betreffenden Vorzüge ihn begründen.

Da muß nun als erster Informations-Punkt genau erforscht werden,

ob der Beklagte nach seiner Person und seinem Stande, oder die Sache nach ihrer Beschaffenheit, vor das

Gericht, an welches der Kläger sich wendet, oder wenden will, wirklich gehören, oder ob etwa der Beklagte aus einem besondern Privilegio nur vor einer gewissen andern Instanz Recht zu nehmen habe?

§. 20.

II. Rechtshängigkeit.

Wenn über einen streitigen Gegenstand bereits bei einem Gerichte Klage erhoben wurde, das Gericht hierauf den Beklagten oder beide Theile vorgeladen hat, und der Beklagte auf die Klage geantwortet, also auf den Streit sich eingelassen hat, was man Kriegsbefestigung, Litis Contestation nennt, so wird dadurch der Streit anhängig, und es ist Rechtshängigkeit, Litispendenz vorhanden; die Sache darf nicht von einem solchen Gericht weg wieder an ein anderes gebracht werden. Kann eine Sache vor mehr als einem Gerichte angebracht werden, so entscheidet über die Zuständigkeit des Gerichtes das Zuvorkommen, die Prävention, und dasjenige Gericht wird als zuvorgekommen angesehen, welches zuerst auf die Klage eine Ladung erlassen hat. Deßhalb muß sich der Kläger auch auf Beantwortung der doppelten Frage gefaßt machen,

ob über die Sache, weßhalb er klagen will, etwa schon bei einem andern Gericht ein Prozeß anhängig, oder im Fall der möglichen Concurrenz verschiedener Gerichte, wenigstens durch Er-

lassung der Ladung bereits ein anderes Gericht zuvorgekommen sey? und es sind in einem solchen Falle die Gründe zu erforschen, aus welchen, dessen ungeachtet, der Kläger sich für befugt hält, jetzt bei einem andern Gerichte neuerlich zu klagen.

§. 21.

III. Gegenstände der Klage und Thatumstände des Rechtsfalls.

Jeder Kläger hat sich darauf gefaßt zu machen, daß der pflichteifrige und sorgfältige, gründlich handelnde Richter, bey Aufnahme der Klage, von ihm eine ausführliche und zusammenhängende Erzählung der Thatsachen, des Handels oder des Vorgangs, worauf der Kläger seinen Anspruch gründen will, nach allen Hauptumständen sowohl, als nach den zur Erläuterung dienenden Nebenumständen fordern, und daher über alles und jedes, was zur zuverläßigen und vollständigen Aufklärung des ganzen Zusammenhangs der Sache gehört, genau fragen werde. Freylich wird der Richter bei gemeinen und weniger gebildeten Leuten, denen es an Licht und Ordnung der Begriffe, und an der Fähigkeit, das Nöthige kurz und zusammenhängend vorzutragen, fehlt, sich bequemen müssen, diese Nachrichten mit aller Geduld allmählig abzufragen, um endlich eine reine und deutliche Thatgeschichte herzustellen; aber bei unserer jetzt so weit vorgerückten Volksbildung werden solche Ausnahmen wohl immer seltner, und es ist zu erwarten, daß die meisten Bürger, welche diesen Unterricht fassen, auch durch ihn sich vollkommen dazu werden vor-

bereiten können, dem Richter in eigner Erzählung alles wesentliche vorzutragen, und, wo er noch besondere Erkundigung nöthig findet, auf die diesfallsigen speciellen Fragen sogleich bestimmt befriedigende Antwort zu geben. Kommt es hinsichtlich des Hauptgegenstandes der Klage auf körperliche Dinge an, so sind sie nach Lage, Gränzen, äußerer Form und Gestalt, Maaß, Gewicht und übrigen Umständen, wodurch sich die Sache von andern ähnlichen unterscheidet, genau und deutlich zu bestimmen. Selten wird jetzt ein jüngerer Gewerbsmann, bei unsern umfassenden und fürtrefflichen Kunst=Anstalten der Fähigkeit entbehren, solche körperliche Objecte auch durch Zeichnung deutlich zu machen, und darin liegt eine sehr wesentliche Erleichterung für anschauliche Kenntniß eines Streitgegenstandes. In Gränz=Irrungen, Baustreitigkeiten, bey Zurückforderung von bestimmten Sachen und in ähnlichen Fällen können solche Handzeichnungen sehr viel zu Aufklärung der Sache beitragen.

§. 22.

V. Rechtsgeschäft und Wahl der Klage.

Jedem Rechtsstreit liegt gewöhnlich ein eigenthümliches Rechtsgeschäft zum Grunde, und die in den bürgerlichen Gesetzen darüber enthaltenen Bestimmungen entscheiden über die rechtlichen Wirkungen dieses Geschäfts, daher auch über den Weg, welchen der Kläger gehen muß, um zu seinem Rechte zu gelangen. Deßhalb kann der Kläger es nicht vermeiden, sich Belehrung über die gesetzlichen Bestimmungen der über die Eigenthümlichkeit der in

Frage stehenden Rechtsverhältnisse zu verschaffen; ebenso wenig darf er es versäumen, zu erforschen, nach welchem Gesetze ein solcher Fall zu beurtheilen sey. Man denke sich folgenden Fall. Kunz zu Röttenbach verkauft sein Haus um 6000 fl. an Veit in Ottensoos, beyde im k. Landgericht Lauf im Rezatkreise, und verabredet drey viermonatliche Zahlungsfristen, jede zu 2000 fl., von denen die erste den 1. Mai 1835 fällig ist, zu welcher Zeit auch die Uebernahme des Hauses geschehen soll. Der Kauf wird so vollständig bei Gericht aufgenommen. Als der 1. Mai 1835 kommt, verweigert Veit die Zahlung der fälligen ersten Kaufschillings-Frist, und ebenso die Uebernahme des Hauses, und zwar weil es sich inzwischen ergeben habe, daß die auf diesem Hause ruhende Gastgerechtigkeit schon verfallen sey, und doch der Käufer mündlich bei dem Kauf zur ausdrücklichen Bedingung, die der Verkäufer auch einging, gemacht habe, daß er jene Gastgerechtigkeit ungehindert werde ausüben können. Kunz will auf die Erfüllung des Kaufcontracts gegen Veit klagen. Veit will sich mit jener Einrede der mündlichen Nebenverabredung und deren Nichterfüllung schützen, und ist auch im Stande, die Thatsache zu beweisen, daß eine solche mündliche Nebenverabredung getroffen worden sey. Hier ist es für beide Theile von der größten Wichtigkeit zu wissen, nach welchen Gesetzen der Fall zu beurtheilen sey. In Ottensoos gilt der bayerische Maximilianeische Civilcoder, in Röttenbach das preußische allgemeine Landrecht. Ist letzteres die Entscheidungs-Quelle, so verliert Veit, seines Beweises ungeachtet, und Kunz gewinnt, wenn er auch

die geschehene mündliche Uebereinkunft zugiebt; denn das genannte Gesetz Th. I. Tit. 5. §. 127. f. sagt:

„Ist ein Vertrag schriftlich geschlossen worden, so muß alles, was auf die Verabredung der Parteien ankommt, blos nach dem schriftlichen Contracte beurtheilt werden.

Auf vorgeschützte mündliche Nebenabreden wird, ohne Unterschied des Gegenstandes, keine Rücksicht genommen."

Der Haus-Kaufvertrag wurde nicht bloß schriftlich sondern sogar gerichtlich geschlossen, und mußte ersteres nach §. 131 a. a. O., weil sein Gegenstand sich über 50 Thlr. Silbermünze, oder 87 fl. 30 kr. belief, letzteres insoferne darin Hypothekenrechte bestimmt wurden. Ist das preußische Recht für diesen Fall nicht, sondern der bayerische Civil-Codex anwendbar, so verliert Kunz den Prozeß, wenn Veit seine Einrede gehörig beweiset.

Auch andere Eigenthümlichkeiten eines Rechts-Geschäftes sind auf die Stellung der Klage und auf weitere Verhandlung von wesentlichem Einfluß. Das bayerische Civilrecht, der Maximilianeische Civil-Codex macht denjenigen, der von einem andern eine Sache nicht eigenthümlich, sondern zu einem bestimmten und gewissen Gebrauch, und unter der Bedingung der Rückgabe dieser nämlichen Sache nach geendetem Gebrauch zu leihen erhalten hat (Leihcontract, **Commodatum**) verbindlich, wenn er bei gemeinschaftlicher Gefahr, seine eigene Sache und die geliehene nicht zugleich erhalten, retten kann, vorzüglich die fremde, geliehene Sache zu retten, wenn nicht etwa die seinige von größerm Werthe ist. Ist

aber Jemandem eine Sache nicht zum Gebrauch, sondern nur zur Aufbewahrung übergeben (Hinterlegungs-Vertrag, **Depositum**), so ist er, als Verwahrer (Depositar) in gemeinschaftlicher Gefahr nicht schuldig, die fremde, deponirte Sache der seinigen vorzuziehen. Fordert daher der Eigenthümer einer solchen Sache, die in jener Gefahr unterging, Entschädigung, so kommt es wesentlich darauf an, ob das voraus gegangene Geschäft ein Leihcontract oder ein bloßer Verwahrungsvertrag war.

In genauer Unterscheidung solcher Rechtsgeschäfte haben die Römer großen Fleiß angewendet, und auch für jedes einzelne Rechtsgeschäft eigen benannte Klagen gegeben. Der Jurist, der das römische Recht gründlich studirt hat, wird deßhalb an den Eigenthümlichkeiten der Rechtsgeschäfte sogleich die passende Klage, und an der Klage auch das treffende Rechtsgeschäft erkennen. Ebendeßwegen wird aber auch der gründlich gebildete Richter bei Aufnahme einer Klage sich an die nöthige Wahl der passendsten Klage erinnern, und auch darauf die erforderlichen Fragen richten; der einsichtsvolle Bürger, dem solche Fragen bevorstehen, wird sich entweder bei diesem Richter oder bei andern Rechtsverständigen nach den Kennzeichen der verschiedenen Klagen und Rechtsgegenstände erkundigen, und sich mit dem Gesetze bekannt machen, wornach sein Fall zu beurtheilen seyn möchte, was gegenwärtig um so leichter ist, da wir lauter teutsche Gesetze und Verordnungen, und selbst, so weit noch römisches Recht zur Anwendung kommt, sehr gute Uebersetzungen des römischen Rechtskörpers haben.

§. 23.

V. Rechtsgrund der Forderung.

Jede förmliche Klage besteht aus drey Haupttheilen, aus der Geschichts-Erzählung (**Faktum**), aus der Angabe des Rechtsgrundes der Forderung, Klagegrund (**fundamentum agenti**), und aus der auf beide zu gründenden Bitte, Klaggesuch, (**Petitum**). Der Klagegrund ist entweder ein besonderer und entfernter (**Caussa specialis** vel **remota**), oder ein allgemeiner und nächster (**Caussa generalis** et **proxima**). Ist Adam dem Bär 1000 fl. schuldig geworden, so ist das Schuldigseyn des letztern der allgemeine und nächste Grund, warum Adam gegen Bär auf die 1000 fl. klagen kann. Das Schuldigseyn kann aber aus einem Kauf, aus einem Darlehen, aus einer Abtretung (Cession) u. d. entstanden seyn. Hier ist der Kauf oder das Darlehen ꝛc. ꝛc. der besondere und zugleich entferntere Grund der Klage. Die Forderung ist eine persönliche, und bei diesen persönlichen Klagen fordern die Gesetze, daß nicht blos der allgemeine und nächste, sondern auch der entfernte und besondere Klagegrund in der Klage angegeben werde.

Behauptet ein Grund-Eigenthümer, er habe das Recht, über des Nachbars Grundstücke zu fahren, was ihm dieser verweigert, so ist die Dienstbarkeit (**Servitus**) der allgemeine und nächste Grund seiner Klage; hat er nun diese Dienstbarkeit durch eine letztwillige Verordnung eines Vorbesitzers erlangt, so ist dies Testament der besondere und entferntere Grund, und Rechtstitel der Klage. Es ist aber bei diesen Realklagen, wie die Klage wegen

einer Dienstbarkeit eine solche ist, nicht nöthig, den speciellen Grund mitanzugeben, obgleich dessen Angabe allerdings der Deutlichkeit und Bestimmtheit wegen räthlich seyn kann.

§. 24.

VI. Klagbitte.

Die Bitte der Klage, Klagegesuch, **Petitum**, muß, nach Vorschrift unserer Gerichtsordnung Kap. 4. §. 7. Nr. 4 f. so eingerichtet werden, daß sie nicht allein auf die Geschichts-Erzählung und den Grund der Klage paßt, sondern auch, daß daraus deutlich ermessen werden kann, was, wieviel und von welcher Gattung die eingeklagte Sache sey; dann darf nicht mehr gebeten werden, als aus dem Klagegrund folgt, und dieses fehlerhafte und ahndungswürdige Mehrbitten (**Plus petitio** oder **pluris petitio**) kann auf viererley Weise geschehen, entweder indem hinsichtlich des Klagegegenstandes mehr gefordert wird, als dem Kläger zukommt, z. B. 1200 statt 1000 fl. (**Pluris petitio Re**); oder indem eine Sache an einem bestimmten Orte gefordert wird, die nur an einem andern ebenfalls bestimmten Orte versprochen war (**loco**); oder wenn sie früher gefordert wird, als die Zahlungs-Verbindlichkeit eingetreten war (**tempore**); oder wenn die bestimmte Art einer Forderung überschritten wird, z. B. wenn jemand ein bestimmtes Object fordert — ein Pferd aus einer Verlassenschaft — obgleich das ihm bestimmte Legat nur von einem Pferde oder einer Kuh spricht, und umgekehrt, wenn er ein Pferd oder eine Kuh fordert, obgleich ihm nur eine

Kuh legirt war (Caussa). Jede Partey, die klagend auftreten will, muß wohl wissen, was sie eigentlich zu fordern willens ist. Versucht sie daher, eine Bitte zu fassen, und macht sie sich mit dem bekannt, wodurch die richterliche Gewährung ihrer Bitte begründet werden kann; so wird sie auch beurtheilen können, ob die nöthigen Voraussetzungen in den Thatumständen vorkommen, aus welchen ihre Geschichts-Erzählung bestehen soll, und in dem Rechtsgrund, auf welchen sie ihre Klage bauen kann. Umgekehrt wird sich aus den beiden ersten Bestandtheilen der Klage beurtheilen lassen, welche von den etwa verschiedenen möglichen rechtlichen Folgen jener Vordersätze als Klagegesuch in den dritten Theil der Klage aufzunehmen seyn möchte. Wenn z. B. der Bierbräuer Hauber dem Bierwirth Lechner, der ein eignes Haus besitzt, für 1000 fl. Bier geliefert, und dieser die Zahlung binnen sechs Monaten versprochen hat, aber zur Verfallzeit nicht zahlt, so kann auf diese Thatumstände, welche die Geschichtserzählung der Klage enthalten wird, und auf den Klagegrund des Darleihens und der solchen Bierschulden zustehenden gesetzlichen Hypothek von dem Bräuer Hauber als Kläger, entweder mit der Schuldklage (**Actio Mutui**) die Zahlung des Kapitals und etwa rückständiger Zinsen gefordert und daher die Bitte

auf Verurtheilung in solche Zahlung

gerichtet, oder auch mit der hypothecarischen Klage (**Actio hypothecaria**) blos die Bestellung der Hypothek gesucht, und daher gebeten werden, zu erkennen:

daß dem Kläger auf des Beklagten Haus eine Hypothek zustehe, und Beklagter schuldig sey, solche dem Kläger so lange, bis der Kläger wegen seines Kapital und der Interessen völlig befriedigt worden, einzuräumen, und durch Eintragung zu bestellen.

Sollte etwa vor der Verfallzeit Wirth Lechner sein Wirthshaus an einen Dritten, den Wirth Müller verkauft haben, so würde auch gegen diesen, als dritten Besitzer der dem Hypothekenrecht unterliegenden Sache, die hypothekarische Klage auf Einräumung solcher Hypothek an den Bräuer Hauber gestellt werden können.

§. 23.

VII. Legitimation.

Die Nachweisung, daß Jemand das Recht habe, in einem Rechtsstreit vor Gericht aufzutreten, Legitimation, bezieht sich entweder auf die Partey selbst, oder auf den, der für einen andern handelt. Ist derjenige, der für einen andern handelt, ein öffentlicher Anwalt, so ist seine Legitimation wieder eine doppelte. Sie ist Legitimation zur Praxis, insofern er nachweiset, daß er zur öffentlichen Ausübung des Amtes eines Rechtsanwalts befugt sey, und diese Legitimation liegt in seiner öffentlichen Anstellung und deren Bekanntmachung; dann ist sie Legitimation zum Prozeß oder zu den Acten, wenn der Anwalt durch die erhaltene Vollmacht den ihm von der Partey gewordenen Auftrag darthut. Die Partey selbst legitimirt sich zur Sache (**ad Caussam**) das heißt, sie weiset den Besitz des Rechts

nach, was sie vor Gericht verfolgt. Und so nennt man diese Nachweisung von Seite des Klägers die active, von Seite des Beklagten aber für denselben die passive Legitimation zur Sache. Häufig ist diese Legitimation zur Sache Hauptgegenstand des Prozesses. Wer z. B. eine Schuld einklagt, hat das Daseyn der Schuld auf Widerspruch zu beweisen, und weiset dadurch nach, daß er das Forderungsrecht habe, zugleich aber auch, daß dem Beklagten Zahlungs-Verbindlichkeit obliegt. Wer aber eine Schuld einklagt, die nicht ursprünglich ihm gehörte, sondern die er durch Cession oder durch Erbschaft erst von einem Dritten erworben hat, der legitimirt sich im eigentlichen Verstande zur Sache, indem er die Cession oder den Uebergang durch Erbfolge darthut. Wer als Erbe des Schuldners wegen der Schuld des Erblassers belangt wird, der ist passiv zur Sache legitimirt, wenn dargethan wird, daß er Erbe ward; denn, läugnet er das, so bildet der Beweis des ihm zugefallenen Erbes einen vorläufig zu entscheidenden Punct der Sachlegitimation, nach dessen Entscheidung vielleicht dann erst die Verhandlung über die Rechtlichkeit der Forderung an sich beginnt.

Es möge nun die Legitimation von der Beschaffenheit seyn, daß sie gleich im Anfange des Rechtsstreites dargethan werden muß, oder erst in einem spätern Zeitpunkt der Verhandlung zur Erörterung kommt, so ist es immer besser, auch gleich anfänglich für die nöthigen Beweis-Mittel zu sorgen. Daher wird der Vormund oder Curator, seine Bestellung zum Vormund (das Tutorium) oder zum Cu-

rator (das Curatorium), und zugleich die obrigkeitliche Genehmigung zu Anstellung der Klage, oder zur Einlassung auf dieselbe; derjenige, dem Rechte abgetreten wurden, der Cessionar, die Cession beizubringen wissen, und der Erbe sein Erbrecht bescheinigen. Gründet der Erbe dieses auf Testament oder Erbvertrag, so hat er die Urkunde des einen oder andern im Original beyzubringen, oder wenigstens anzuzeigen, wo sich dieses Original befindet. Bey dem Erbvertrag ist auch das Ableben des Erblassers, und bey einem Testamente, dessen erfolgte Publication nachzuweisen. Ist er Intestat-Erbe, d. h. ein solcher, der nicht durch Vertrag oder Errichtung eines letzten Willens, sondern durch Verwandtschaft zur Erbfolge berufen wird, so muß diese durch Stammtafeln, Tauf- Trau- und Sterbezeugnisse genau dargethan werden. Ist er nur Miterbe, so ist zwar die Art der Legitimation dieselbe, aber die Befugniß, allein oder nur in Verbindung mit den übrigen Erben als Kläger auftreten, hängt von den an jedem Orte geltenden Civilgesetzen ab.

§. 26.

VIII. Theilnehmer des Streites.

a) Von Seite des Klägers.

Ein Kläger, der einen Streit beginnt, an welchem auch andern gleich ihm das Recht der Theilnahme gebührt, muß sich, wenn die Sache theilbar ist, erklären, ob er nur seinen Theil einklagen will, oder, wenn er auch im Namen der übrigen klagt, die Einwilligung der übrigen durch ihm ertheilte

Vollmacht, oder, daß die übrigen ihm ihre Antheile abgetreten haben, nachweisen.

Ist die Sache untheilbar, so ist diese Eigenschaft bey Gericht anzugeben, und das Gericht wird beurtheilen, ob der allein auftretende Kläger auch allein zur Klagestellung befugt, oder ob er bis zu erfolgter Beystimmung der übrigen Theilnehmer damit zurückzuweisen ist.

§. 27.

b) Von Seite des Beklagten.

Auch das hat der Kläger zu überlegen, ob, wenn von Seite des Beklagten mehrere Theilnehmer vorhanden sind, er sie insgesammt, oder nur einen, oder etliche derselben in Anspruch nehmen wolle und könne.

Ist die Sache theilbar, und will der Kläger nur einen der Theilhaber in Anspruch nehmen, so hat das keinen Anstand. Fordert er aber das Ganze, oder ist die Sache ihrer Natur nach untheilbar, so muß er besondere Gründe dafür, daß der in Anspruch genommene Interessent für das Ganze zu haften habe, anführen können, sonst setzt er sich der richterlichen Zurückweisung aus.

§. 28.

IX. Nomination, Litisdenunciation, Adcitation, Intervention.

Es kann sich Jemand aus einem Rechtsstreit herausziehen, einen andern hineinziehen oder hineinziehen lassen, und endlich auch freywillig in den Streit anderer eintreten. Das erste geschieht theils

durch freywilliges Abstehen vom Streite, Litis desistenz, **Renunciatio Litis**, theils durch Nomination, das ist durch Benennung des Autors, Urhebers. Wenn nämlich ein Beklagter die Sache, wegen der eine Realklage gestellt wird, nicht für sich selbst, sondern für einen andern, z. B. als Verwahrer, als Leiher, Miether, Bewohner besitzt, wenn also in dem oben §. 24. gegebenen letzten Beyspiel der Wirth Müller das Wirthshaus nicht gekauft, sondern blos gemiethet haben sollte, und Bräuer Hauber gegen Müller die hypothekarische Klage auf Einräumung einer Hypothek stellen würde, so hätte auch Müller den Wirth Lechner, in dessen Namen er besitzt, d. h. von dem er das Haus blos gemiethet hat, als Autor zu benennen.

Ein Dritter wird in den Streit der beyden andern hineingezogen, entweder von den Parteyen, wenn eine derselben in Bezug auf die in Streit befangene Sache aus besonderm Vertrage oder nach der Natur der Sache von jenem Dritten Gewährschaft zu suchen hat, und ihm deshalb den Streit verkündet, **Litem** denuncirt, damit diese Partey von ihm deshalb vor Gericht vertreten, und auch allenfalls schadlos gehalten werde; oder auch von dem Gericht, wenn der Richter nach der ihm obliegenden Pflicht, bey jeder Sache auf das etwa obwaltende Interesse eines Dritten von Amtswegen Acht zu haben, einem solchen Dritten von dem Streite Nachricht gibt, oder geben läßt, was man Adcitation nennt. Endlich kann ein Dritter in den Streit eintreten (interveniren), ent-

weder weil er ein eigenes Interesse gegen die beyden Streitenden verfolgt, Principal = Intervention, oder weil er mit einem der beyden streitenden Theile gemeinschaftliches Interesse hat, und diesem deshalb beyzustehen gesonnen ist, accessorische Intervention.

Auf alle diese möglichen Fälle soll die klagende Partey gleich anfänglich aufmerksam seyn, und auch der die Klage aufnehmende Richter sie berücksichtigen.

§. 29.
X. Einreden.

Der Kläger hat sich im Voraus auf dasjenige gefaßt zu machen, was seiner Klage etwa entgegengesetzt werden kann. Es ist nämlich das Geschäft des Beklagten, wenn ihm die Klage bekannt gemacht ist, sie zu beantworten, und in dieser Antwort, theils sich blos darüber zu erklären, ob er die Wahrheit der in der Klage enthaltenen Angaben und Behauptungen zugibt, oder läugnet, oder in Zweifel zieht und beschränkt, Kriegsbefestigung, Einlassung, Litiscontestation, theils Gegenbehauptungen, Einreden, Exc ptionen aufzustellen. Diese Einreden haben entweder den Zweck, nur die Einlassung auf den Streit aufzuschieben, und heißen dann verzögernde, dilatorische Einreden, z. B. die Behauptung, daß die Klage nicht vor dem zuständigen Gericht erhoben sey, daß der Kläger die erforderliche Sicherheit für die Proceßkosten nicht geleistet habe u. dgl. Dieser Art der Einreden geht die Einlassung auf die Klage voraus. Oder die Einreden sollen den Klagegrund widerlegen, zerstören, zer=

störende, peremtorische Einreden, z. B. die Behauptung, die eingeklagte Schuld sey bereits bezahlt, oder, dem Kläger stehe die in Anspruch genommene Dienstbarkeit gar nicht zu. Diese letzte Art der Einreden kann entweder augenblicklich und entscheidend dargethan werden, oder bedarf erst eines weitläuftigen Beweises. Im letzten Fall ist die peremtorische Einrede eine gemeine. Im ersten Fall aber heißt sie streithindernd, **Litis Ingressum impediens**, geht der Einlassung voraus und macht diese eigentlich unnöthig, weil es nicht mehr nöthig ist, auf eine Forderung noch umständlicher zu antworten, deren Ungrund gleich am Tage liegt. Klagt also Jemand 100 fl. aus einem Schuldschein vom 1. April 1810 ein, und der Beklagte producirt einen zur Anerkennung geeigneten Schein, worin der Kläger bezeugt hat, daß ihm diese 100 fl. aus dem Schein vom 1. April 1810 am 20. Mai 1811 richtig und baar zurückbezahlt worden seyen, und er den etwa verlegten Schein hiemit für getilgt erkläre, so bedarf es eines weitern Processes nicht.

Der Kläger hat im Voraus wohl zu überlegen, ob und welche Einreden ihm entgegengesetzt werden und wie er sie etwa widerlegen könne.

Sind sie von der Art, daß sie eine vorläufige Zurückweisung der Klage begründen, wie z. B. die Behauptung, es sey zu früh geklagt worden, **Exceptio pluris Petitionis tempore**, oder von Seite eines Bürgen, es sey vorher der Hauptschuldner auszuklagen, die Einrede der Ordnung und Vorausklage, **Exceptio ordinis et excussio-**

nis, so hat der Kläger zu erwarten, der aufmerksame Richter werde ihn bey Aufnahme der Klage hieran schon erinnern, und ihm die jetzige Klagestellung abrathen. Er wird also, hierüber in Zeiten belehrt, auch keine unnöthige Klagaufnahme verlangen, und im ersten Fall den richtigen Zeitpunkt abwarten, im zweyten den rechten Beklagten wählen.

§. 30.

XI. Cautionen.

Ist der Kläger ein Ausländer, der in Bayern keine liegenden Güter besitzt, oder befindet sich der klagende Inländer in dem Fall, daß gegen ihn Arrest oder Sequestration, das ist Arrest an einer unbeweglichen Sache, begründet seyn würde, so hat er zu gewärtigen, daß ihm die Einrede mangelnder Sicherheitsleistung entgegengesetzt wird; er hat daher dafür zu sorgen, einem solchen gesetzlichen Verlangen entsprechen zu können. Die Sicherheit ist für den wahrscheinlichen Betrag der Proceßkosten, und von dem Ausländer, der im Wege der Widerklage belangt wird, auch für deren wahrscheinlich gemachten Betrag an Kapital, nebst Früchten, Zinsen, Schaden und Kosten zu leisten.

§. 31.

XII. Beweismittel.

Wenn eine Urkunde vorhanden ist, aus welcher sich der Rechtsstreit allein entscheiden läßt, weil sie enthält, was, wie viel, von welcher Art, gegen wen und von wem gefordert werde, was man eine die Sache gewährende Urkunde, ein **Instrumentum**

oder **Documentum quarentigiatum** nennt, so kann der Inhaber dieser Urkunde im Executiv-Prozeß (§. 59), einer besonders schleunigen Prozeßart, klagend auftreten, und tritt auch durch Beyfügung der Urkunde gleich mit der Klage den Beweis an. Außer diesem Executiv-Prozeß stand es ehedem jedem Kläger frey, ähnlichen Beweis auch gleich mit der Klage anzutreten. Das Gesetz von 1819 §. 16 aber erlaubt dies erst mit dem dritten Satz, der Replik (siehe oben §. 13). Auch ist es in Bayern nicht, wie nach der preußischen Gerichtsordnung nothwendig, dem Richter gleich mit dem ersten Anbringen alle Beweismittel, die der Partei zu Gebot stehen, anzuzeigen. Dessenungeachtet ist es der Vorsicht und Klugheit angemessen, schon bey Vorbereitung der Klage recht reiflich zu überlegen, wie und womit etwa dasjenige werde bewiesen werden können, was der Beklagte widersprechen möchte, und welche Beweismittel der Kläger für sich habe, dann, von welchen Gebrauch zu machen, nöthig sey. Deßhalb ist dem ohne Anwalt handelnden Bürger auch die genaue Kenntniß der verschiedenen Beweismittel, und von ihrem Gebrauche nothwendig.

§. 32.

Arten der Beweismittel, Zeugen.

Das natürlichste und einfachste auch wohl zugleich mit eines der ältesten aller Beweismittel ist, andere glaubwürdige Personen zu Zeugen dessen, was geschah, aufzurufen, und ebendeßwegen ist es auch eine allgemeine Bürger-Pflicht, sich als Zeuge aufrufen zu lassen. Zur Glaubwürdigkeit und dar-

aus entstehenden Beweiskraft aber gehört, daß die Zeugen die Wahrheit sagen wollen, und sagen können. Wem es an beyden Erfordernissen ganz fehlt, ist ein untüchtiger, unfähiger Zeuge. Wer beyde Eigenschaften ganz besitzt, ist ein vollgültiger, fähiger Zeuge; bey wem gegen die eine oder andere Eigenschaft Zweifel entstehen, der ist ein verdächtiger, ein nicht ganz vollgültiger, ein solcher Zeuge, gegen den Einreden vorgebracht werden können, den man daher exceptionsmäßig nennt. Zu dieser dritten Klasse rechnet unsere Gerichtsordnung nahe Verwandte in der geraden Linie unbedingt, in der Seitenlinie bis zu einem gewissen Grad, Leute von unbekanntem Herkommen, schlechtem Leumund u. dgl., alle, welche bey der Sache nicht direct (denn diese wären untüchtig) aber doch indirect interessirt sind; Arme, die nicht besonders guten Ruf haben; Juden und Ungläubige im Streite ihrer Religionsgenossen gegen Christen; Ehegatten, Gevatterleute, Hausgenossen, besondere Freunde, Schuldner des Beweisführers (Producenten) oder solche, die ihm sonst besonders verpflichtet sind; diejenigen, welche in Verdacht stehen, daß sie sich haben bestechen lassen, oder daß man ihnen unter die Hand gegeben habe, wie sie aussagen sollten (**Subornation**) oder daß sie dem Gegner Feind seyen.

Soll eine Zeugen-Aussage vollständig beweisen, so muß sie erheblich seyn, das heißt über die streitige Sache eine entscheidende Auskunft geben; deutlich; an sich glaubwürdig, also ohne Einmischung unwahrscheinlicher oder unmöglicher Dinge, ohne Widerspruch und Abweichungen in der Darstellung; es

muß aus ihr klar hervorgehen, daß, warum und woher der Zeuge dasjenige, was er aussagt, wissen kann, — eine genügende Ursache seines Wissens, und dieses Wissen eigenes, bestimmtes, gutes Wissen seyn, er muß nicht blos meinen, nicht blos für wahr halten, nicht aus den Reden Anderer, vom Hörensagen, schöpfen.

§. 33.

Zahl der Zeugen.

Aber die Aussage eines einzigen Zeugen beweiset nicht vollständig. Sie muß daher mit der Aussage wenigstens eines eben so glaubwürdigen Zeugen übereinstimmen. Es ist zwar allerdings denkbar, daß auch zwei Zeugen, die alle nöthigen Eigenschaften haben, dennoch die Unwahrheit auf eine übereinstimmende Weise sagen; aber die Gesetze nehmen auf die bloße Möglichkeit eines solchen außerordentlichen Falles keine Rücksicht, sondern von den ältesten Zeiten her, schon seit Moses, werden zwei übereinstimmende glaubwürdige Zeugen für vollständig beweisend erachtet, sogar in Strafsachen, wo es auf Leben und Tod ankommt. So heißt es im 4. Buch Moses Kap. 35. Vers 30.:

> „Den Todschläger soll man tödten nach dem Munde zweyer Zeugen: Ein Zeuge soll nicht antworten über eine Seele zum Tode."

dann 5. Buch Mos. Kap. 17. Vers 6.:

> „Auf zweyer oder dreyer Zeugen Mund soll sterben, wer des Todes werth ist: aber auf Eines Zeugen Mund soll er nicht sterben",

endlich im 5. Buch Mos. Kap. 19. Vers 15.:

„Es soll kein einzelner Zeuge wider Jemand auftreten über irgend eine Missethat oder Sünde; es sey welcherley Sünde es sey, die man thun kann; sondern in dem Munde zweyer oder dreyer Zeugen soll die Sache bestehen.“

Was das ältere Bayerische Recht, namentlich Ludwig's des Bayern Rechtbuch und die nachfolgenden Gerichtsordnungen und zum Theil auch das gemeine Recht über das Erforderniß einer größern Anzahl zum Beweise eines streitigen Gegenstandes in gewissen Fällen sagen, ist in unserer jetzt geltenden Gerichtsordnung nicht angenommen. Alle Ausnahmen, in denen mehr als zwey Zeugen gefordert werden, z. B. 3. 5. 7. und 8., oder wo einer genügt, beziehen sich daher nicht auf den Beweis, sondern auf die Feyerlichkeit einer Handlung, z. B. auf Testamente, Codicille, Belehrung einer siegelmäßigen Frau über den Verzicht auf ihre Vorrechte (s. o. §. 11.) u. dgl.

§. 34.

Zeugen = Eid.

Die bloße Uebereinstimmung in den Aussagen der glaubwürdigen Zeugen genügt abermals nicht zum vollständigen Beweise, sondern diese Aussage muß auch von ihnen eidlich bekräftiget seyn, und zwar in der Regel in Beyseyn beyder Parteyen, bey Gericht, vor der Vernehmung, nach hinreichender Meineids-Verwarnung, nach bestimmter Eidesformel, persönlich und in gerichtsüblicher Stellung, das ist durch Emporheben der drey ersten Finger, zur Erinnerung an die dreyfache Person der den Meineid stra-

fenden Gottheit, und zwar die Hand gegen die schwörende Person zu, nicht von ihr weg gewendet. So will es der vorsichtige Gerichtsgebrauch, weil es abergläubische und heimtückische Menschen gibt, die der Meinung sind, wenn sie von sich weg schwören, so schade ihnen der falsche Eid nicht. Weiber legen jene drey Finger auf die Brust. In Bayern sind jedoch von dem körperlichen Eide in Civilsachen die Siegelmäßigen (§. 11.) befreyt, und Mitglieder der königlichen Familie versichern die Wahrheit ihrer Aussage nur bey fürstlichem Trauen und Glauben. Die Wiedertäufer, Mennoniten, haben als Zeugen, wie als Partey, den ehrenvollen Vorzug, statt körperlichen Eides, blos durch Handschlag zu versprechen, daß sie jetzt, wie bey ihrem Taufbunde, die reine Wahrheit sagen wollen, vorausgesetzt jedoch, daß ihre Religions-Eigenschaft und ihr guter Leumuth ihnen vorher gerichtlich bezeugt ist.

§. 35.

2) Urkunden.

Seitdem die Schreibekunst erfunden ist, werden Urkunden als ein vorzügliches Beweismittel angesehen. Sie sind entweder öffentliche, die von einer obrigkeitlichen Behörde mit öffentlichem Ansehen errichtet wurden, oder den öffentlichen ähnliche, sogenannte **quasi publica**, welche ein immatriculirter Notar unter Zuziehung zweyer Zeugen errichtet hat, oder endlich, welche von zwey siegelmäßigen Personen, oder auch von einem Siegelmäßigen und zwey andern bekannten achtbaren Män-

nern unterzeichnet sind. Alle übrigen Urkunden gelten als Privat-Urkunden, und beweisen nicht für, sondern nur gegen ihren Aussteller, fordern auch zu ihrer vollen Beweiskraft gerichtliche Anerkennung, Recognition.

§. 36.

Besonders ausgezeichnete Privaturkunden.

Einer eigenen Erwähnung bedürfen hier, als Ausnahme ihrer am Schlusse des vorigen Paragraphen gedachten geringern Beweiskraft,

1) die Aufzeichnungen der Aeltern (**Annotationes Parentum**), welche, wenn es auf den Beweis von Familienansprüchen, auf Nachweisung der Vaterschaft u. dgl., oder auf den Beweis des Empfangs eines einzuwerfenden Erbguts ankommt, zu den beweisenden Urkunden gerechnet werden;

2) die Handelsbücher ordentlich eingezünfteter Handelsleute und Krämer von gutem Leumuth, welche Bücher, von dem Handelsmann oder seinen Erben eidlich bekräftiget, auch für ihn beweisen;

3) die unter gemeinen Leuten üblichen Span- und Kerbhölzer, welche über das Daseyn und über die Größe einer Forderung vollständig beweisen, wenn sie mit Einwilligung beyder Theile errichtet wurden, und in den Schnitten übereinstimmen;

4) die Bier-Einschreibbücher, welche die Wirthe und Bierabnehmer auf einer, und die Bierbrauer auf der andern Seite zu halten ha-

ben, und bey Streitigkeiten über den wirklichen Empfang und Zahlungsrückstand allein entscheiden;

5) die Original-Spiellisten der Lottocollecteurs, welche die Verbindlichkeit des Collecteurs und zugleich der k. General-Lottoadministration gegen den Spieler allein bestimmen, weshalb sich also ein Spieler sehr irren würde, der blos auf das in seinen Händen befindliche Billet ohne dessen Uebereinstimmung mit der Original-Spielliste seine Forderung gründen wollte. Umgekehrt sind

6) die Schuldscheine (**Chirographa**), welche noch nicht zwey Jahre alt sind, dadurch ausgezeichnet, daß sie nicht einmal so viel, wie jede andere Urkunde beweisen. Denn, wenn der Aussteller vor dem Ablauf eines solchen zweijährigen Zeitraums (**Biennium**) seinem Gegner, der die Schuld auf den Grund des Scheines einklagt, die Einrede entgegensetzt, er habe kein Geld empfangen, so muß dieser Gegner, des Scheins ungeachtet, erst beweisen, daß das Geld wirklich gezahlt worden sey. Das nennt man die Einrede des nicht gezahlten Geldes (**Exceptio non numeratae Pecuniae**), die auch im Wege einer Klage (**Querelae**) angebracht werden kann, und in ähnlicher Art gegen den Empfang eines Heirathsguts, als **Exceptio non numeratae Dotis**, statt findet. Sind aber die zwey Jahre schon verflossen, so erhält dadurch der Schuldschein eine desto größere Beweiskraft; läugnet der Ausstel-

ler dennoch den Empfang, so liegt ihm nicht allein der vollständige Beweis des Nichtempfanges ob, sondern er ist auch beschränkt in dem Gebrauch sonst zuläßiger Beweismittel. Er darf nämlich weder seinem Gegner darüber den Eid zuschieben, noch wird er selbst zur eidlichen Bekräftigung eines etwa sonst halb geführten Beweises, d. i. zum Erfüllungseide gelassen (m. vergleiche §. 37.).

Von der obigen zweyjährigen Verjährungszeit der Beweiskraft von Schuldscheinen macht in neuerer Zeit, seit Einführung des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822, die Vorschrift des §. 47. eine Ausnahme, welche sagt:

„Wenn eine Forderung in einem Geldanlehen besteht, und von dem Tage der wirklichen Eintragung der Hypothek an gerechnet dreyßig Tage noch nicht verstrichen sind, oder der Schuldner innerhalb dieser dreyßig Tage die Einrede des nicht empfangenen Geldes durch eine Protestation im Hypothekenbuche vormerken läßt, so kann der Schuldner auch dem dritten Inhaber der Forderung, welcher sie entweder vor Ablauf jener dreyßig Tage, oder nach eingetretener Protestation an sich brachte, diese Einrede entgegensetzen."

Diese Vorschrift gilt überall, wo das Hypothekengesetz eingeführt ist, also auch ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der sonst in einem einzelnen bayerischen Landestheile geltenden Civilgesetze. Ihre Anwendbarkeit ist daher von diesen nicht abhängig. Wohl hängt aber die Frage, welche Wirkungen

sonst eine solche Einrede habe, von diesem besondern Civilgesetze ab. Endlich bezieht sich dieser §. 47. nicht auf blos vorgemerkte Forderungen, auch nicht auf andere Geschäfte als Geldanlehen, und nicht auf die Verhältnisse zwischen dem Schuldner und dem ursprünglichen Gläubiger, sondern nur auf das Verhältniß zwischen dem Schuldner und einem dritten Inhaber der eingetragenen Forderung.

7) Aehnlich, wie dem Schuldscheine, kann einer Quittung (*Apocha*), die in Hoffnung des zu empfangenden Geldes ausgestellt wurde, die Einrede des Nichtempfanges entgegengesetzt werden, solange noch nicht dreyßig Tage verflossen sind; nach Verlauf dieser Zeit erlangt aber die Quittung, ebenso wie der Schuldschein nach zwei Jahren, eine desto größere Beweiskraft.

§. 37.

3) Eid. Begriff und Hauptarten.

Es war im §. 36. Nr. 6. die Rede von der Eides-Zuschiebung und von dem Erfüllungs-Eide. Dieß wird erst deutlich, wenn der Begriff des Eides erörtert, seine verschiedenen Arten beschrieben, und die Anwendbarkeit derselben mit ihren Erfordernissen erläutert seyn werden. Der Eid ist feyerliches Anrufen der Gottheit zum Zeugen der Wahrheit. Jeder Schwörende verspricht, die Wahrheit zu sagen. Aber doch unterscheidet man Versprechungs- und Versicherungs-Eid.

A. Wer eine künftige Handlung oder Unterlassung verspricht, der leistet einen Versprechungs- oder Verpflichtungs-Eid, einen promissorischen

Eid (**Juramentum promissorium**) z. B. wenn er eidlich versichert, einen Vertrag zu halten, eine Verzichtleistung nicht zurückzunehmen. Die päpstlichen Rechte lassen einen solchen Versprechungs-Eid überall als Bestärkungs-Mittel der Verträge u. d. gelten, und erklären ihn für durchaus verbindlich, so weit er mit dem Heil der Seele bestehen kann. Die römischen Gesetze erklären solchen Eid für unwirksam, und diesem Grundsatze folgt auch unsere bayerische Gerichtsordnung, indem sie Kap. 13. §. 7. ausspricht:

„dem Eid (d. i. dem promissorischen) wird **in Foro externo** (d. i. im weltlichen Gericht) niemals so viel Kraft beygelegt, daß derselbe aus ungültigen Handlungen gültige, aus verbotenen zuläßige, aus widerruflichen unwiderrufliche machen, oder sonst die Natur und Eigenschaft der Sache verändern kann, sondern es soll die Haupthandlung selbst, wie sie immer Namen haben mag, allzeit bleiben, wie sie ist, folglich auch Niemandem seine dagegen habenden Einwendungen und Rechtswohlthaten unter dem Vorwande des beygefügten Eides benommen seyn."

B. Wer die Wahrheit einer Sache eidlich betheuert, der leistet einen Versicherungs-Eid, einen assertorischen Eid (**Juramentum assertorium**). Hiebey gründet sich seine Versicherung entweder auf eigenes gutes Wissen, dann ist es Eid der Wahrheit (**Juramentum Veritatis**), oder nur auf ein für wahr oder wahrscheinlich halten, auf ein Glauben, Glaubens-Eid (**Ju-**

ramentum de Credulitate). Nicht Jedermann wird zu diesem letztern gelassen. Nur die Erben desjenigen, der vor der Eidesleistung, zu welcher er erbötig war, christlich starb; derjenige, der sich über die Unächtheit einer fremden Handschrift eidlich erklärt; der Anwalt, der statt seines Principals zur Eidesleistung gelassen wird; wer eine Sache nach dem Werth der besondern Vorliebe eidlich schätzen darf; wer zum Reinigungs-Eid gelassen ist; und die Frau, die nach Trennung der Ehe durch Tod oder Scheidung ihre Schwangerschaft erhärtet.

§. 38.

Unter-Arten des Eides.

Die Eide sind nach ihrer Form, gerichtliche oder außergerichtliche, nach der schwörenden Person, Eide der Partey, eines Zeugen, oder eines Kunstverständigen; nach ihrem Verhältniß zum Rechtsstreit Haupt- oder Neben-Eide. Unter den Haupt-Eiden findet sich der allein entscheidende Eid, Schieds-Eid (**Juramentum Litis decisorium**), der zugleich freywilliger (**voluntarium**) und angebotener oder zugeschobener (**delatum**) heißt. Freywillig ist er, weil es von der Willkühr der Partey abhängt, ob sie sich desselben bedienen will; angeboten oder zugeschoben, weil er nicht von dem Beweisführer, sondern von dessen Gegner zu leisten ist. Es ist nämlich in der Regel nicht erlaubt, daß derjenige, der als Partey etwas behauptet, auch diese Behauptung eidlich bekräftiget. Ausnahmsweise findet das nur da statt, wo bereits Gewißheit über das Da-

seyn einer Forderung vorhanden ist, und nur noch die Bestimmung ihrer Größe übrigbleibt, worüber der Behauptende zu dem Größen-Eid, Quantitäts-Eid (**Juramentum Quanti**) gelassen wird; oder wo ein nothwendiger Eid zuerkannt wird, wovon weiter unten; oder wenn Jemand erlittenen Schaden bekräftigen darf. In der Regel muß also der Behauptende, der seine Behauptung nicht auf andere Weise darthun kann, seinem wider besseres Wissen läugnenden Gegner den Eid darüber anbieten, daß er schwöre, die Thatsache verhalte sich nicht so, wie der Behauptende angibt. Darauf kann nun der Gegner solchen Eid annehmen, oder ihn zurückschieben, wodurch der zurückgeschobene Eid (**Juramentum relatum**) entsteht, oder er kann seine gegentheilige Behauptung besonders erweisen, und dadurch sein Gewissen entlasten, reinigen, vertreten, daher Gewissens-Vertretung, Beweis zur Entlastung des Gewissens (**Probatio pro exoneranda Conscientia**). Hat aber der Behauptende andere Beweismittel für sich, die zwar nicht ganz, aber doch halb beweisen, und hat er sich zu rechter Zeit, d. h. noch vor dem Beschluß der Sache, zur eidlichen Bestärkung erboten, so erkennt der Richter auf Zulassung dieses Beweisführers zum Erfüllungs-Eid, Ergänzungs-Eid, suppletorischen Eid (**Juramentum suppletorium**). Weil nun diese Zulassung in Bayern von dem rechtzeitigen Erbieten der Partey zu solchem Eide, und dieses Erbieten von ihrer Willkühr abhängt, so gehört dieser Eid nicht, wie im gemeinen Proceß, zu den nothwendigen Eiden (**Juramenta necess-**

saria), d. h. solchen, welche nothwendig werden, weil sie nur der Richter nach seinem Ermessen zuerkennt. Diese Eigenschaft haben daher in Bayern nur diejenigen vom Richter aufzulegenden Eide, bey welchen solches Erbieten von Seite der Partey nicht erfordert wird. Dahin gehören der Reinigungs-Eid, **Purgatorium**, welchen der Richter aufträgt, wenn theils weder ein vollständiger, noch halber Beweis geführt ist, oder die Sache wegen eines andern Mangels sich nicht zum Erfüllungs-Eid eignet, theils wenn noch billiger Zweifel gegen die Sache desjenigen, welcher schwören soll, obwaltet; dann der schon erwähnte Größen-Eid, und der Schätzungs-Eid, auch Würderungs-Eid genannt, (**Juramentum in litem**), worüber Se. Excell. der jetzige Herr Finanzminister Dr. v. Wirschinger schon 1806 eine interessante Abhandlung, Versuch einer neuen Theorie, geschrieben hat. Wenn nämlich eine streitige Sache, die zurückgefordert wird, aus Verschulden des zur Zurückgabe verpflichteten Gegners nicht mehr in Natur vorhanden ist, und die Sache keinen bestimmten Preis hat, so darf der Kläger, sein Erbe oder Nachfolger, den Werth eidlich bestimmen, und zwar, wenn der Gegner arglistig (**dolose**) oder mit groben Verschulden (**Culpa lata**) handelte, nach dem Werth der besondern Vorliebe oder des eingebildeten Werths (**Jur. in lit. Affectionis**); liegt dem Gegner nur geringes oder geringstes Versehen (**Culpa levis** oder **levissima**) zur Last, nach dem gemeinen wahren Werth (**Jur. in lit. Veritatis**).

Aehnlich ist der Zenonianische Eid, von einem römischen Kaiser so genannt, wodurch ein Kläger, der wegen ihm durch Betrug oder Gewalt zugefügter Beschädigung, die sonst erwiesen ist, Entschädigung fordert, die Größe des erlittenen Schadens bekräftiget. Hat ein Wirth solchen Schaden an den ihm zur Verwahrung übergebenen Sachen (**Recepta**) verübt, so nennt man den gegen ihn statt findenden Eid einen Quasi-Zenonianischen.

Der Würderungs-Eid findet auch gegen diejenigen statt, welche mit Arglist (**Dolo**) oder mit Gewalt (**Vi**) fremde Sachen an sich ziehen. Ist dies aber ohne solche Gefährde geschehen, und werden die Sachen zurückgefordert, so kann auf Verlangen der Interessenten der bisherige Inhaber, wenn er nicht im Stande ist, ein legales und vollständiges Inventar zu liefern, ein Verzeichniß, Specification, übergeben, die er verpflichtet und befugt ist, eidlich zu bekräftigen, wodurch er einen Offenbarungs- oder Manifestations-Eid leistet.

Als Neben-Eide werden betrachtet: der Calumnien-Eid oder Gefährde-Eid, welchen derjenige auf Verlangen des Gegners leisten muß, der diesem den Haupteid zugeschoben hat; der Editions-Eid desjenigen, welcher behauptet, eine von ihm geforderte Urkunde nicht zu besitzen, und auch nicht gefährlich von Handen gelassen zu haben, so wie nicht zu wissen, wo sie sich befinde; der Diffessions-Eid eines Gegners, der die gegen ihn vorgelegte Urkunde für unächt erklärt; der Perhorrescenz-Eid, wenn die Partey, welche einen Richter als verdächtig schildert, und daher auf seine

Entfernung in dieser Sache anträgt, ihre Gründe eidlich erhärtet; und der Neuheits-Eid (**Juramentum Novorum**), wenn eine Partey wegen neu aufgefundener Beweismittel Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Restitution, §. 51.) sucht.

§. 39.

4) Augenschein und Sachverständige.

Die Anmerkungen zu unserer Gerichtsordnung nennen den Augenschein den allerältesten, natürlichsten und untrüglichsten Beweis, und er ist dies letztere auch wohl, wenn man Augen hat, die zum Sehen taugen, und wenn man sich, wie der rechte Seher soll, ans rechte Plätzchen stellt. Ueberall, wo es auf etwas sichtbares, oder überhaupt durch Sinne wahrnehmbares in einem Rechtsstreite ankommt, wird die Partey sowohl, als der Rathgeber und der Richter wohlthun, davon persönlich Einsicht zu nehmen, und, wie schon erwähnt, durch Handzeichnungen die Localitäten zu den Acten zu bringen. Jede solche Beurtheilung wird ganz unbezweifelt durch Augenschein aufs zweckmäßigste erleichtert, und deswegen gestattet auch die Gerichtsordnung, Kap. 12. §. 3., den Augenschein zu jeder Zeit vor und in dem Proceß anzuordnen und vorzunehmen. Kommt es dabey auf die Beurtheilung der Sache nach den besondern Kenntnissen einer Wissenschaft außer der Rechtsgelehrsamkeit, oder auf eigenthümliche Kunstfertigkeiten an, so sind zu solchem Augenschein unparteyische Sachverständige, und zwar in wichtigen Sachen zwey, in geringen wenigstens einer, zuzuziehen, in Gegenwart der Parteyen zu beeidi-

gen, und nachher mit ihrem Gutachten schriftlich oder zu Protocoll zu hören. Ihre Verpflichtung geht dahin, bey dem Augenschein alles genau zu betrachten, und soviel sie davon verstehen und in Erfahrung bringen, ihrem besten Wissen und Gewissen nach getreulich zu sagen und zu eröffnen. Diese Sachverständige sind also in Ansehung dessen, was sie beobachten, und dann in ihrer Vernehmung erzählen, als wirkliche Zeugen zu betrachten; in so weit sie aber über das Beobachtete nach den Grundsätzen ihrer Wissenschaft oder Kunst urtheilen, allerdings auch Gehülfen des Richters.

§. 40.

5) Calculation.

Als eine Art des Augenscheins betrachtet unsere Gerichtsordnung die Calculation, das heißt die Verbesserung eines Rechnungs-Fehlers, Rechnungs-Irrthums (**Error Calculi**), welcher auf bloßem Zahlen-Verhältniß oder arithmetischer Unrichtigkeit beruht, durch zwey von dem Gericht zu benennende Rechnungs-Verständige, in Gegenwart beyder Theile. Dieß geschieht auf Antrag einer Partey. Wenn nun der Gegner mit dem Ergebniß nicht zufrieden ist, so kann er auf seine Kosten eine zweyte Calculation durch zwey andere unparteyische Rechnungs-Verständige, hiernach aber eine weitere nicht mehr begehren.

§. 41.

6) Vermuthungen.

Wenn über eine streitige Sache durch sonstige

Beweismittel keine Gewißheit zu erlangen ist, so nimmt man auch Vermuthungen, Präsumtionen, zu Hülfe. Man versteht unter Vermuthung, den Schluß von dem Daseyn einer bewiesenen Thatsache auf das Daseyn einer andern erst zu beweisenden. Wenn z. B. bewiesen ist, daß ein Vater mit seinem Sohne im Gefängniß durch Kohlendampf erstickte, und es ferner bewiesen ist, daß der Sohn bereits die Jahre der Mündigkeit (Vogtbarkeit) erreicht hatte, so wird aus dieser bewiesenen Thatsache die nicht bewiesene, daß der Vater vor dem Sohne seinen Geist aufgegeben habe, geschlossen, oder vermuthet, nach ausdrücklicher Anordnung der Gesetze; jedoch nur so lange, als nicht das Gegentheil klar bewiesen ist. Dadurch erläutert sich zugleich ein gesetzlicher Unterschied zwischen verschiedenen Arten von Vermuthungen, wie solche die bayerische Gerichtsordnung ausdrücklich und sehr bestimmt absondert und beschreibt. Die Vermuthungen werden sonach in zwey Hauptarten und die zweyte derselben wieder in vier Unterarten getheilt.

Die Vermuthung hat nämlich entweder kein ausdrückliches Gesetz, oder sie hat ein solches für sich. Im ersten Fall ist eine natürliche, blos factische, eine Vermuthung, die der Mensch auch ohne Vorschrift der Rechte durch Vernunftschlüsse begründet, **Präsumtio Hominis** vorhanden; im zweyten ist sie eine eigentliche Rechts-Vermuthung, **Präsumtio Juris.** Durch die erste Hauptart allein läßt sich nie ein ganzer oder halber Beweis herstellen, oder die Last des Beweises auf den Gegner schieben, sondern nur dann, wenn mehrere Vermuthungen solcher

Art zusammenkommen, die Zulassung zum Erfüllungs- oder Reinigungseid begründen; wenn also der Erfüllungseid zuläßig wird, allerdings durch jenes Zusammentreffen zu der Kraft eines halben Beweises erheben. Eine Vermuthung der zweyten Hauptart ist entweder einfach, **simplex**, und stehet dann ganz den Vermuthungen der ersten Hauptart gleich; oder sie ist qualifizirt, d. h. eine solche, welche so lange für Wahrheit gehalten wird (wie in obigem Beyspiel), bis das Gegentheil durch zwey unverwerfliche Zeugen, oder sonst vollständig dargethan ist. Die dritte Unterart heißt eine starke Vermuthung, **violenta**, wenn das Gesetz zu dem Beweise des Gegentheils, mehr als gewöhnlichen Beweis, eine unwiderlegliche, evidente, augenscheinliche Thatsache erfordert. Als Beyspiel geben die Anmerkungen, die Rechtmäßigkeit eines in der Ehe gebornen Kindes, wenn nicht die Unmöglichkeit durch den vollen Beweis einer längern Abwesenheit des Vaters u. dgl. augenscheinlich dargethan ist. Als vierte Unterart nennt die Gerichts-Ordnung Rechtsvermuthungen über unbezweifeltes Recht, **Präsumtio Juris et de Jure**, wenn die Gesetze gar keinen Gegenbeweis zulassen, was aber nur in criminalrechtlichen Gegenständen statt hat, z. B. wenn Jemand eine verletzende Handlung begeht, woraus der Tod folgen muß, und dem daher der Beweis der Einrede, daß er nicht tödten, sondern nur verwunden habe wollen, gar nicht zugelassen wird.

§. 42.

7) Gerichtskunde, Notorietät und gemeiner Ruf.

Was in schon vorhandenen Acten bereits bewiesen ist, das nennt man, weil das Gericht davon Kunde hat, gerichtskundig, und wenn es, wie gar häufig, weil, was bey Gericht bekannt ist, auch zu einer allgemeineren Kenntniß kommt, ausser Gericht allgemein bekannt wurde, notorisch. Wenn aber eine Partey blos behauptet, daß etwas notorisch sey, und diese Eigenschaft widersprochen wird, so hat der Behauptende die gewöhnliche Pflicht, die Sache selbst, oder wenigstens ihre Notorietät erst zu beweisen. Ist aber über etwas ein Gerücht, gemeiner Ruf, **Fama publica**, vorhanden, so kommt es auf die Dauer und die Gleichförmigkeit, so wie auf das Alter des Gegenstandes an. Bey altvergangenen und eben deswegen schwer zu beweisenden Sachen soll das Gericht, welches sich wenigstens zehn Jahre hindurch gleichförmig erhielt, so viel wirken, daß derjenige, welcher sich darauf beruft, wenn er durch zwey Zeugen diese Erfordernisse und das Daseyn des Gerüchts beweisen kann, über den Inhalt des Gerüchts zum Erfüllungseide (§. 38.) gelassen wird.

§. 43.

8) Geständniss. Voller Beweis.

Die Juristen haben gar manche eigene Einfälle. So gibt es auch welche, die es als Lehrsatz aufstellen, daß, wenn eine Partey die Behauptung oder Forderung ihres Gegners zugesteht, dieses Geständ-

niß nicht zu den Beweismitteln, deren sich der Gegner bedienen kann, zu rechnen sey. Aber es gibt auch ein altes Sprüchelchen: „Die Bekenntniß, **Confessio**, ist Königin der Beweise.“ Damit hält es auch unsere bayerische Gerichtsordnung. Sie nennt das eigene Geständniß den stärksten, besten und vollkommensten Beweis, setzt aber dabey voraus, daß derjenige, der etwas zugesteht, auch seiner selbst mächtig sey, freyen Willen, und sein Bewußtseyn habe, ungezwungen handle, das Geständniß deutlich in Worten, Schriften oder durch unzweifelhafte Zeichen so bestimmt äußere, daß man nicht bloß den Willen, sondern auch erkennen kann, was, und wie viel er einräumen wolle. Der Gegenstand des Geständnisses soll eine Thatsache seyn. Wenn nämlich Jemand nur zugesteht, daß irgend etwas recht sey, was nicht wirklich so ist, so schadet ihm dieser Irrthum im Recht nicht. Soll aber das Geständniß eine Thatsache vollkommen beweisen, so muß es auch gerichtlich, vor dem in der Sache zuständigen Richter, oder Commissär, oder vor einem von den Theilen erwählten Schiedsrichter förmlich, ausdrücklich und unbedingt abgelegt seyn. Geschah es nur aussergerichtlich, so macht es nur halben Beweis, und auch diesen nur unter der Voraussetzung, daß an sich vollständig bewiesen sey, es habe Jemand etwas aussergerichtlich gestanden. Das mag nun freylich Manchem sonderbar vorkommen, wie etwas voll Bewiesenes doch nur halben Beweis ausmache, und Mancher wird wohl noch weiter, — ja sogar mit Zustimmung von recht achtbaren Juristen — denken: wenn einmal etwas bewiesen

ist, so ist es bewiesen; was nicht bewiesen ist, das kann auch nicht halb gelten. Dagegen sorgen aber nothwendig die Gesetze dafür, daß derjenige, der wirklich ein Recht hat, dieses Recht nicht etwa blos deshalb verliere, weil es ihm am Beweise fehlt; sie machen es ihm möglich, den mangelhaften Beweis zu ergänzen, und wenn einmal etwas ergänzt werden soll, so muß es auch ein Maß für das Ganze geben, es müssen positive Bestimmungen über vollen und vollständigen Beweis gegeben werden. Bringt man diese Grundsätze in Anwendung, so ist es unvermeidlich ein arithmetisches, ein Zahlenverhältniß, ein Rechnungs-Exempel zu berühren, und eben deswegen lassen sich solche positive Vorschriften über Beweis-Quantum ganz sinnlich erläutern.

Wer als Biertrinker zu seiner Sättigung an gewisser Tageszeit eine volle Portion von 2 Maß gutem Biere bedarf, und nur 1 Maß solches Bier erhält, der hat auch nur eine halbe Portion seines Bedarfs, und 1 Maß gutes, mit 1 Maß schlechtem Bier, macht noch keine 2 Maß gutes Bier, also auch nicht seine gewöhnliche volle Portion, sondern er hat an dieser in solchem Fall auch nur eine halbe Portion und noch etwas darüber. Eben so bildet sich der volle Beweis in bürgerlichen Rechtssachen nur durch die übereinstimmende Aussage von zwey vollgültigen Zeugen. Die Aussage eines einzigen solchen macht nur einen halben Beweis, und kommt die Aussage eines exceptionsmäßigen Zeugens zu der Aussage eines vollgültigen, so ist mehr als halb, aber immer noch nicht voll bewiesen. Es gibt aber

auch Biertrinker, welche ihre volle Portion von 2 Krügen gutem Bier aus verschiedenen Sorten genießen, z. B. Oberndorfer und Höchstetter zu gleichen Theilen, von jedem 1 Krug gemischt. Die Veranlassung dazu liegt meist in ihrem Gaumen; man kann sich aber auch denken, daß sie in der Nothwendigkeit liege, weil eine größere Quantität von einer Sorte allein nicht mehr vorhanden wäre. Aehnlich mit diesem letzten Fall erlaubt das Gesetz, wo nur ein vollgültiger Zeuge beyzuschaffen ist, also mit dieser halben Portion des Beweises, noch eine andere ebenfalls wenigstens halb beweisende zu verbinden, und so eine ganze Portion zu machen. Dies andere Beweismittel kann nun wieder ein selbstständiges oder zusammengesetztes seyn. Der durch einen vollgültigen Zeugen gelieferte halbe Beweis wird ergänzt durch Eid des Beweisführers, oder durch die Vorlegung einer Urkunde, in welcher das aussergerichtliche Geständniß des Gegners nachgewiesen ist, welchem aussergerichtlichen an sich bewiesenen Geständniß die Gesetze die Kraft eines halben Beweises beylegen. Muß ein solches aussergerichtliches Geständniß erst durch Zeugen bewiesen werden, so werden zu seinem vollen Beweise zwey vollgültige Zeugen erfordert. Ein vollgültiger Zeuge über die Hauptsache, und ein solcher über das aussergerichtliche Geständniß machen also noch nicht die volle Portion des Beweises, sondern nur mehr als halb; gerade so wie ein Biertrinker, der zur vollen ihm genügenden Portion 1 Maß Oberndorfer, und dann noch 2 Halbe Höchstetter zu sich zu nehmen gewohnt ist, seine volle Portion noch nicht hat, wenn er erst 1

Maß Oberndorfer und 1 Halbe Höchstetter trank, sondern erst dann, wenn er entweder 1 Maß Oberndorfer und 1 Maß Höchstetter gleich anfänglich gemischt oder hintereinander getrunken hat; oder wenn er nach 1 Maß Oberndorfer noch 2 Halbe Höchstetter zu sich nahm. Es kann aber auch einem solchen Biertrinker nicht einmal 1 halbe Maß von irgend einer Sorte zu Gebote stehen, weil das Verbot des Arztes ihm den größern Vorrath des Wirthes unzugänglich macht, und weil nach eben diesem Gebot zum nothdürftigen Durstlöschen für ihn einstweilen 1 Viertel Maß, ein sogenannter Pfiff, ein Quartel genügt. So ist es im Civilproceß mit denjenigen Fällen, in welchen, weil eben nicht größerer Beweis beygebracht werden kann, die Gesetze aber zur Nothdurft auch den geringern Beweis einstweilen für genügend erklären, statt des halben Beweises eine bloße **Bescheinigung** (**Demonstratio**) hinreichen lassen, die aus Beweismitteln besteht, welche weniger als ein halber Beweis gelten, z. B. die von Notarien, nicht gerichtlich vorgenommenen, Vidimationen einer Urkunde, die Aussagen der von ihnen vernommenen Zeugen.

§. 44.

Allgemeine Erinnerung für den klagenden Theil.

Das wären die sämmtlichen Informationspunkte mit Inbegriff der nöthigsten Kenntnisse über die Beweismittel (man blicke zurück auf §. 19 — 31. S. 47—67., worin die zwölf Informationspunkte, und auf §. 32—43. S. 67—89., worin die acht verschiedenen Beweismittel erläutert, und dadurch schon ein großer

Theil des Proceßgangs dargestellt würde), und schon die Masse der darin enthaltenen Begriffe zeigt, wie viel derjenige zu berücksichtigen habe, welcher einen Proceß beginnen, oder sich auf den Proceß eines andern einlassen will. Sehr nützlich wird es daher seyn, wenn der Kläger, ehe er gerichtlich auftritt, sich selbst zur Selbstprüfung dasjenige vorhält, was nach der preußischen Gerichtsordnung der instruirende Richter ihm ernstlich zu Gemüth zu führen haben würde, und was ganz in das bayerische Verfahren paßt, weil die dortigen Vorschriften nur einen Commentar, das heißt eine ausführlichere Erläuterung desjenigen enthalten, was der kurze Satz der bayerischen Gerichtsordnung Kap. 3. §. 7. ausdrückt: „Jeder Kläger soll sich vor Anfang des Processes wohl bedenken rc." Der Kläger soll sich nämlich bedenken, ob das, was er dem Gerichte vortragen will, und deshalb etwa schon aufgezeichnet hat, wirklich sich so verhalte, wie er aufschrieb, oder im Gedächtniß sammelte; er soll sich an die Pflicht erinnern, der Wahrheit treu zu bleiben, und nicht durch unvollständige oder gar falsche Erzählungen, deren Ungrund sich in der Folge offenbaren müsse, unnütze Kosten und gesetzliche Strafen zuzuziehen, welche letzte auch in der bayerischen Gerichtsordnung nicht fehlen. Er soll selbst überlegen, was in seiner Geschichtserzählung etwa unwahrscheinlich vorkommen möchte, er soll sich die Zweifel vergegenwärtigen, die gegen seine in der Folge zu brauchenden Beweismittel obwalten könnten, und sich bestmöglichst mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt machen, welche seinem Gesuche entgegenstehen

würden; und wenn er mit Gewißheit, oder wenigstens mit Wahrscheinlichkeit sieht, daß er nach den vorhandenen Thatsachen mit der Klage nicht durchkommen werde, in Zeiten davon abstehen, ehe er sich in Kosten verwickelt, und die nachtheiligen Folgen des muthwilligen Processirens sich zuzieht.

§. 45.

B. Information für den Beklagten.

Im Wesentlichen hat sich der Beklagte um dieselben Umstände und Verhältnisse zu bekümmern, welche in der Information des Klägers vorkommen. Er hat daher auch

1) In Ansehung des Gerichtsstandes zu prüfen, ob er verpflichtet sey, sich dort, wo er belangt wird, einzulassen, ob ihm ein anderer Gerichtsstand zustehe, und, wenn dieses ist, ob es nicht räthlicher sey, sich denjenigen, den der Kläger wählte, gefallen zu lassen, wenn überhaupt es von ihm, dem Beklagten, abhängt, sich auf solche Weise auch vor einem andern Gerichte einzulassen. Die Gesetze gestatten nämlich, daß sich die Parteyen auch vor einem andern Gerichte einlassen, als vor demjenigen, welches durch das Gesetz für die jetzt streitige Sache und für die Person eigentlich bestimmt ist, vorausgesetzt jedoch, daß der freywillig gewählte Richter in solchen Fällen überhaupt Gerichtsbarkeit habe, daß der ordentliche Richter davon wisse und einwillige, und daß keiner von beyden Theilen protestire. Eine solche willkührliche Wahl des Gerichtsstandes heißt Prorogation. Sie findet nach obigen

Grundsätzen nicht statt bey einer Sache, die zum gewöhnlichen Gericht gehört, an ein Wechselgericht, weil das letzte nur in Wechselsachen handeln und urtheilen darf; wohl aber bey einer Wechselsache an das gewöhnliche Civilgericht, weil die Parteyen auf das schnellere Wechselverfahren verzichten können. Geistliche Sachen können nicht vor weltliche, weltliche nicht vor geistliche Gerichte, Polizeysachen nicht vor die Justiz, oder umgekehrt, und Strafsachen nicht vor die Civilgerichte gezogen werden, wohl aber lassen sich Civilgegenstände, die mit einer Strafsache zusammenhängen, von dem Strafgericht entscheiden, wenn die Betheiligten sich darauf einließen, und die Untersuchung auch über den Civilgegenstand eine vollständige Instruction enthält.

2) Ist eine Sache schon rechtshängig, so steht dem Beklagten die Einrede der Litispendenz (§. 20.) zu.

3) Die größte Sorgfalt hat der Beklagte bey Prüfung der Geschichtserzählung des Klägers, des von ihm aufgestellten Klaggrundes, und seines Gesuchs anzuwenden. Er muß deßhalb alle einzelnen Punkte durchgehen, und sie mit dem, was er selbst darüber weiß, und was die ihm zu Gebot stehenden Beweismittel darüber sagen, wohl vergleichen, und alles, was er von der Wahrheit, wie er sie kennt, abweichend findet, bemerken, damit er solches in seiner Antwort gehörig vortragen könne.

4) Da die Wahrheit der Geschichtserzählung sich

in der Folge aus den Beweismitteln ergeben muß, so sind auch diese — schon vor dem Beweisverfahren — ein Gegenstand seiner nothwendigen Aufmerksamkeit, und wenn sie in der Klage bereits vorläufig angedeutet oder dem Beklagten als bevorstehend sonst bekannt geworden sind, so hat er sich auch auf die etwaigen Ausstellungen gegen ihre Richtigkeit, Gültigkeit und Beweiskraft vorzubereiten.

5) Nicht geringere Rücksicht ist auf die Einreden zu nehmen, durch welche sich der Beklagte schützen kann. Sie werden sich auch für den Nichtjuristen meistens einfach aus der Vergleichung dessen ergeben, was der Kläger und der Beklagte von einander abweichend als Thatumstand behaupten. Aber auch bey einem in Ansehung der Thatsachen übereinstimmenden Vortrag beyde Theile sind gültige Einwendungen denkbar. Der Beklagte hat sich daher mit den Hauptgrundsätzen der Gerichtsordnung über Einreden bekannt zu machen, und wenn er noch nähere Auskunft braucht, sich bey dem Richter oder einem Rechtsverständigen, und durch Nachschlagen in den Landesgesetzen darüber zu belehren, welche Einreden einer bestimmten Klage im Allgemeinen entgegengesetzt werden können, wonach er wohl erkennen wird, welche derselben in dem einzelnen gegebenen Fall nach dessen Thatumständen von ihm mit Nutzen und Erfolg gebraucht werden werden können. Auch die Einreden haben ihre eigenen Namen, und der Nichtrechtskundige

wird gut thun, sich darüber bey Rechtsverständigen Belehrung zu verschaffen.

6) Da der Kläger über die Einreden zu hören ist, so tritt der Beklagte hinsichtlich der Gegenerinnerungen, die der Kläger darüber machen wird, in dasselbe Verhältniß, in welchem der Kläger hinsichtlich ihm bevorstehender Einreden war. Der letztere hat sich im Voraus gefaßt zu machen, der Replik, das ist den Erinnerungen gegen seine Einreden, zu begegnen.

7) Das Verhältniß des Beklagten in Ansehung eines Dritten, dem der ganze Streit zuzuweisen, oder dessen Beystand in dem Streite zu fordern wäre, oder der wenigstens Nachricht von dem Streite erhalten sollte, oder endlich der freywillig in diesen Streit eintritt, ist schon oben §. 28. S. 62. erörtert; und

8) auf den Beklagten paßt auch die allgemeine Erinnerung des §. 44. S. 89.

§. 46.

Instructions = Protokoll.

Sind beyde Theile so gerüstet, wie die bisherige Anleitung lehrt, so wird ihr Vortrag dem verständigen Richter genügenden Stoff zur Aufnahme der vier Hauptsätze geben, aus welchen das Instructions-Protokoll im ersten Verfahren bestehen soll, der Klage, Exception, Replik und Duplik. Wird die Klage schriftlich übergeben, was auch bei protokollarischen Instructionen nach dem Gesetz von 1819 §. 2. zuläßig ist, so besteht die erste Aeußerung des Klägers in dem Protokoll gewöhnlich nur

darin, daß er sich auf die schon eingereichte Klage bezieht. Der Kläger kann aber auch etwas an der Klage ändern oder zusetzen. Will er die Klage in ihrem Klagegrund selbst und in ihren wesentlichen Thatsachen abändern, so ist der erschienene Beklagte nicht verbunden, sich in dem nämlichen Termine darauf einzulassen, weil er sich darauf nicht gehörig vorbereiten konnte, und er hat das Recht, die Ansetzung eines andern Termins auf Kosten des Klägers zu fordern. Betrifft die Aenderung aber nur Nebenumstände und unwesentliche Verbesserungen, oder auch nur das Gesuch, ohne die Thatsache selbst zu ändern, so muß der Beklagte, der wirklich erschienen, in dem nämlichen Termine antworten, weil er auf die Thatsachen der Klage vorbereitet war. Jedoch können im Fall auch einer nicht wesentlich geänderten Klage den ausgebliebenen Beklagten nicht die sonstigen Folgen des Ungehorsams treffen, weil nicht anzunehmen ist, daß der ausgebliebene Beklagte seine Vertheidigung gegen die abgeänderte Klage, sondern nur gegen diejenige, die ihm mitgetheilt war, unterlassen habe.

§. 47.

Ungehorsam und dessen Folgen.

So weit das Gericht befugt ist, zu verfügen, ist auch die Partey verpflichtet, zu gehorchen, und wenn sie eine Verfügung beschwerend für sie findet, so hat sie sich deshalb an den höhern Richter zu wenden, aber so lange noch zu gehorchen, bis das Ergreifen eines Rechtsmittels gesetzlich zulässig ist. Es ist aber dennoch den Parteyen in gewisser Art auch er=

laubt, nicht zu thun, was das Gericht verfügt hat, und nicht jede Partey, welche das Verfügte nicht thut, — unterläßt, — ist deshalb als ungehorsam im eigentlichen Sinne strafbar. Denn man muß hier verschiedene Fälle unterscheiden. Wer nämlich den richterlichen Auftrag entweder gar nicht, oder wenigstens nicht zu rechter Zeit befolgt, der unterläßt die Befolgung

1) entweder aus Versehen, und begeht dann ein bloßes Versäumniß;
2) oder er unterläßt sie absichtlich, und dies kann geschehen
   a) in der Absicht, das Recht, was er durch Befolgung des richterlichen Auftrags erhalten oder erwerben würde, aufzugeben, wobey er er also stillschweigend einen Verzicht erklärt,
   b) oder wirklich in der Absicht, nicht zu gehorchen, also aus wahrem Ungehorsam.

Blos dieser letzte hat wirkliche Strafe zur Folge; da aber auch mit den beyden übrigen Fällen bestimmte gesetzliche Wirkungen verbunden sind, so begreift man sie juridisch alle unter dem Namen des Ungehorsams, und nennt auch diejenigen Wirkungen desselben, die nicht wahre Strafe sind, Ungehorsamsstrafen. Eine solche allgemein gültige Ungehorsamsstrafe, bey deren Zuerkennen das nicht gehorchen Wollen aus dem bloßen Versäumen — vermuthet wird, ist die Verbindlichkeit, die Kosten eines versäumten oder vereitelten Termins zu tragen. Bleibt der Beklagte in dem auf die eingereichte oder zu Protokoll angebrachte Klage, zu protokollarischer schlüssiger Instruction angesetzten Termine aus, so

ist die erste Folge, blos Tragung der dadurch verursachten Kosten. Der Kläger bittet um nochmalige Ansetzung eines Termins, und nun wird der Beklagte unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß man annehmen werde, der Beklagte habe die Klage abgeläugnet, und daß man ihn daher seiner Einrede für verlustig erklären und den Kläger zu dem Beweise der Klage lassen werde. Bleibt nun der Beklagte auch in diesem zweyten Termine aus, so wird auf Anrufen des Klägers ein Ungehorsams- (Contumacial-) Erkenntniß in denselben Ausdrücken gefaßt, welche in der zweyten Vorladung enthalten waren. Gegen dieses Erkenntniß sind aber die gewöhnlichen Rechtsmittel zuläßig, und daher bleibt das weitere Verfahren ausgesetzt, bis Rechtskraft (§. 55.) darüber vorhanden ist. Erscheint der Beklagte und bleibt der Kläger, der auf die Exception repliciren soll, aus, so wird der Kläger mit der Replik ausgeschlossen, und dem Beklagten freygestellt, noch eine Erklärung als Duplik abzugeben. Hat aber der Kläger replicirt, und der Beklagte erscheint nicht in dem Augenblick, und in dem Termine, der zur Duplik bestimmt ist, so wird der Beklagte mit diesem Schlußsatz präcludirt.

§. 48.

Beweis-Auftrag, Antritt und Verfahren.

Wenn Thatumstände in einem Rechtsstreite, die erheblich sind, d. h. von deren Wahrheit oder Unwahrheit die Entscheidung des Streites abhängt, von dem Gegner widersprochen sind, so müssen sie bewiesen werden. Da gibt es nun drey verschiedene

Grundsätze in Ansehung der Einrichtung und Zulassung der Beweisführung. Es wird nämlich entweder gar kein Beweis-Antritt zugelassen, ehe nicht ein Erkenntniß auf Beweis vorausgegangen ist, oder der Beweis muß gleich mit den ersten Proceßhandlungen verbunden werden, ohne auf ein Beweis-Interlocut zu warten, oder es wird der Partey überlassen, ob sie den Beweis freywillig antreten, oder ob sie erst einen richterlichen Beweis-Auftrag abwarten will. Die erste Art ist der Grundsatz des kgl. sächsischen Processes, die zweyte Art bildet das unterscheidende Kennzeichen des preußischen Gerichts-Verfahrens, die dritte Art ist dem gemeinen teutschen und dem bayerischen Proceß eigen; nur mit dem Unterschied, daß im gemeinen Proceß der Zeitpunct des freywilligen Beweis-Antrittes, wie er es vor 1819 auch in Bayern war, unbestimmt ist, in Bayern aber seit der Proceß-Novelle von 1819 mit Ausnahme des Executiv-Processes der freywillige, anticipirte Beweis nicht mit der Klage oder Exception, sondern erst mit der Replik von dem Kläger und mit der Duplik von dem Beklagten angetreten werden darf. Ist dieses geschehen, so wird weiter gerade so verfahren, als wäre ein richterlicher Beweis-Auftrag vorausgegangen. Wird aber der Beweis von keinem Theil anticipirt, so wird das Beweis-Erkenntniß abgewartet. Ist in einem Processe kein Thatumstand streitig, sondern sind die Theile über alle erheblichen Thatumstände einig, und kommt es daher lediglich auf die rechtliche Beurtheilung derselben, auf eine Rechtsfrage an, so kann und muß der Richter gleich nach Beendigung des ersten Ver-

fahrens definitiv, d. h. bestimmt entscheidend erkennen. Sind aber erhebliche Thatumstände widersprochen, so hat das Gericht auf Beweis zu erkennen, und zugleich zu bestimmen, wer zu beweisen habe, und was zu beweisen sey. Ein Erkenntniß dieses Inhalts heißt Zwischen-Bescheid, Beweis-Interlocut, Beweis-Erkenntniß. Gegen dasselbe finden auch die gewöhnlichen Rechtsmittel statt, und ohne Unterschied der Theile, innerhalb einer kurzen Frist (siehe §. 54.). Innerhalb der nämlichen Frist hat derjenige, dem Beweis aufgetragen ist, und der sich dagegen nicht beschweren will, seinen Beweis anzutreten. Dieses geschieht durch gleichzeitige Benennung aller seiner Beweismittel, und seit der Gesetzgebung von 1819 ist diese Benennung der Beweismittel Hauptsache des Beweis-Antrittes. Früherhin war es bey dem ordentlichen Beweise die Einreichung von Artikeln, d. h. von Sätzen, in denen mit den Anfangsworten: „Ja und Wahr" ausgedrückt ist, worüber der Zeuge befragt werden solle. Auch jetzt noch bringt man die Puncte, über welche die Zeugen gefragt werden, oder ein anderes Beweismittel vorgelegt werden soll, gewöhnlich in die Form solcher Artikel; aber es schadet nichts, wenn dieß unterlassen wird, denn nicht die Ueberreichung von Artikeln, sondern die Angabe der Beweismittel, Benennung der Zeugen u. s. w. ist Hauptsache bey dem Beweisantritt. Die Schrift, oder das Protokoll, worin dieser Beweis enthalten ist, — denn auch hiebey sind beyde Formen zuläßig, — wird dem Gegentheil mitgetheilt. Dieser ist schuldig, binnen dreißig Tagen von dem Tage solcher Mittheilung an-

gerechnet, seinen Gegenbeweis in ähnlicher Art anzutreten, und hat die Befugniß, innerhalb derselben Frist Fragstücke über diejenigen Punkte zu überreichen, über welche er die Zeugen des Beweisführers vernommen wissen will. Dann wird gewöhnlich der Beweis und Gegenbeweis aufgenommen, d. h. der Richter setzt Termine zur Zeugenvernehmung, Vorlegung, Production, der Urkunden u. s. w. an. Sind die Zeugen vernommen, so werden die Vernehmungsprotokolle offen zu den Acten gelegt, und den Theilen wird davon Nachricht gegeben. Der Tag, an dem sie diese Nachricht erhalten, heißt und ist der Eröffnungstag. Von diesem angerechnet binnen dreyßig Tagen kann jede Partey eine schriftliche Ausführung, Deduction, über dasjenige übergeben, was sie durch ihre Zeugen dargethan zu haben glaubt, oder gegen die Beweisführung des Gegners zu erinnern hat.

§. 49.

Haupterkenntniss.

Jetzt erst gelangen die Acten zum Spruch in der Hauptsache, und es ist in dem Erkenntniß die Wirkung der unternommenen Beweis- und Gegenbeweisführung festzusetzen. Dabey ist es nicht erlaubt, wenn sich etwa in der Beweisführung noch Mängel finden, die nicht durch Eidesauftrag ergänzt werden können, auf bessern Beweis zu erkennen, was von der Gesetzgebung vor 1819 wenigstens da gestattet war, wo eine Partey ihren Beweis anticipirt, d. h. vor einem Beweiserkenntniß freywillig angetreten hatte. Die Partey, welche ihren Beweis anticipirt,

muß daher wohl aufmerken, daß sie vollständig beweise, und darf sich nicht, wie das sonst wohl geschah, darauf verlassen, daß man ihr doch noch bessern Beweis nachlassen würde. Das Haupterkenntniß erstreckt sich über den Hauptgegenstand des Rechtsstreits, und auf die Nebensache der etwaigen Zinsen und der Proceßkosten. Es ist, wie jedes andere Erkenntniß, mit Entscheidungsgründen zu versehen, und in diesen soll das actenmäßige Rechtsverhältniß beyder Theile mit möglichster Kürze und Deutlichkeit dargestellt werden; sie sind auf den Gegenstand zu richten, welcher durch das Erkenntniß seine Entscheidung erhält, und bey streitigen oder zweifelhaften Rechtsansichten auf diejenigen Gründe zu beschränken, wodurch die Ueberzeugung des Gerichts bestimmt wurde.

§. 50.

Rechtsmittel.

1) Ordentliche. Apellation und Revision.

Der Verfasser unserer bayerischen Gerichtsordnung von 1753, Kanzler Frhr. v. Kreitmayr drückt sich in seiner Kraftsprache hierüber zu Kap. 14. §. 10. mit der ihm eigenen Deutlichkeit also aus:

„Richter sind keine Engel, sondern Menschen, folglich auch menschlichen Leidenschaften und Schwachheiten um kein Haar weniger, als andere, unterworfen. Damit also die Parteyen, welche entweder durch Ungerechtigkeit oder Unerfahrenheit der Richter beschwert zu seyn ver-

meinen, nicht hülf- und trostlos gelassen werden, so geben die Rechte denenselben nach Beschaffenheit der Sache verschiedene Mittel an die Hand, wodurch man die beschwerende Entscheidung (das gethanene Unrecht) wieder zu redressiren (wieder gut zu machen) vermag. Diese in den Rechten vergönnten Mittel werden *Remedia Juris* (Rechtsmittel) genannt, und theils in ordentliche und ausserordentliche, theils in suspensive und devolutive eingetheilt."

Hierin ist uns zugleich eine Uebersicht dessen gegeben, was dieser Paragraph weiter erläutern soll. Jedes bayerische eigentliche Rechtsmittel bringt die streitige Sache von einer untern Instanz zu einer höhern. Instanz ist nämlich das Verhältniß zwischen Gerichten, von denen das eine dem andern untergeordnet ist. Die Landgerichte bilden im Verhältniß zu den Kreis- und Stadtgerichten keine Instanz, wohl aber beyde Arten von Untergerichten zu dem Appellationsgericht ihres Kreises, und das Appellationsgericht zu dem Oberappellationsgericht des Königreichs. In Sachen daher, welche durch drey Instanzen laufen, ist das Landgericht oder Kreis- und Stadtgericht die erste, das Appellationsgericht die zweyte, und das Oberappellationsgericht die dritte und zugleich letzte Instanz. Gehört die Sache aber schon in erster Instanz vor ein Appellationsgericht (s. §. 19.) so ist das Appellationsgericht die zweyte und letzte Instanz. Ergreift eine Partey ein zuläßiges Rechtsmittel an eine höhere Instanz, so wird dadurch die Sache immer an diese gebracht, und das nennt man

devolviren, hinüberwälzen, und das Rechtsmittel ein devolutives, die Gerichtsbarkeit hinüberwälzendes. Durch das Ergreifen des gesetzlichen Rechtsmittels wird aber zugleich die weitere Thätigkeit des Richters voriger und niederer Instanz in der Regel gehemmt, aufgehalten, suspendirt, und dann ist das Rechtsmittel auch ein suspensives, aufschiebendes; darf der vorige Richter dessen ungeachtet fortfahren, wie z. B. in Alimentationssachen, oder wo sonst Gefahr auf dem Verzug ist, so ist das Rechtsmittel ein nichtsuspensives. Die andere Eintheilung der Rechtsmittel in ordentliche, und ausserordentliche hängt davon ab, ob sie gleich im gewöhnlichen Verfahren ergriffen werden können, oder ob man damit warten muß, bis kein gewöhnliches Rechtsmittel mehr übrig ist, und zugleich wenn für ihre Rechtfertigung nicht Beschwerden überhaupt, sondern diejenigen besondern Gründe vorhanden sind, worauf ihre Eigenthümlichkeit beruht. Ordentliche sind in Bayern die Appellation und Revision; die erste geht von der ersten Instanz zur zweyten, und die letztere von der zweyten zur dritten, fällt also überall da weg, wo nur zwey Instanzen sind. Nun darf man freylich, wenn drey Instanzen sind, nicht gleich von der ersten zur dritten gehen, und die Revision ergreifen, ehe man appellirt hat. Wer revidiren will, muß folglich auch warten, bis das Appellationsverfahren vorüber ist; allein die Revision wird dadurch kein ausserordentliches Rechtsmittel, sondern ist ein ordentliches, gewöhnliches, nur später anwendbar.

§. 51.

2) Ausserordentliche. a. Restitution.

Ausserordentliche bleiben daher nur das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, **Restitutio in integrum**, und die Nullitätsklage. Die erste hat zwey Hauptarten, und die zweyte derselben wieder zwey Unterarten. Sie bezieht sich entweder auf nichtprocessualische Handlungen, z. B. den Verkauf der Güter eines Minderjährigen, — von dieser ist in der Gerichtsordnung nicht, sondern im Civilgesetz die Rede; oder sie bezieht sich auf Handlungen des gerichtlichen Processes, — dann gehört sie hieher. In diesem Bezug betrifft sie entweder blos Termine und Nothfristen (s. §. 51.) oder Erkenntnisse. Die Restitution gegen das Versäumniß von solchen Terminen und Fristen wird nach einer ganz einfachen, summarischen Vernehmung des Gegners, auch wohl in klaren Fällen ohne solche, gleich von kurzer Hand (**brevi Manu**) ertheilt, und zwar wegen Minderjährigkeit oder wegen einer andern gehörig bescheinigten, rechtserheblichen Ursache; doch nur, wenn der Versäumende innerhalb so viel Zeit, als er vorher, da die Sache noch in richtigem Stande war (**Re adhuc integra**), nach gehobenem Hinderniß bittet. Diese aus dem ehemaligen Reichskammergerichtsproceß in die bayerische Gerichtsordnung aufgenommene Bestimmung, gerade sehr wichtig für rechtsunkundige Parteyen, ist vielleicht auch dem Juristen nicht immer gleich deutlich, und bedarf daher einer Erläuterung. Wenn einer Partey durch richterliches Erkenntniß der Beweis binnen dreyßig Tagen aufgetragen, und das Erkenntniß gehörig

publicirt wurde; sie ist aber ohne Anwalt, erkrankt in der dritten Woche, als bereits fünfzehn Tage des Termins verflossen und eben so viel noch übrig waren, und wird erst nach fünf Wochen wieder so hergestellt, daß sie sich mit ihrem Beweisantritt bey Gericht melden kann; so muß sie nach erlangter Genesung sich nicht etwa binnen dreyßig, sondern schon binnen fünfzehn Tagen daselbst mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung gegen den schon vor drey Wochen eingetretenen Ablauf des Beweistermins melden. Erkrankte sie schon am achten Tage des laufenden Beweistermins, so hat sie nach gehobenem Hinderniß noch 22 Tage zum Restitutionsgesuch übrig; erkrankt sie aber erst am 27. Tage, so bleiben ihr auch nur drey Tage zum Restitutionsgesuch.

Andere Zeitbestimmungen sind gesetzlich, wenn die Restitution gegen ein Erkenntniß gesucht wurde. Sie findet hier so lange nicht statt, als noch die ordentlichen Rechtsmittel der Appellation oder Revision ergriffen werden können, und darf nur auf solche neue Thatumstände oder Beweismittel, **Nova**, gegründet werden, wodurch sich die Hauptsache in Thatumständen (**in Facto**) merklich verändert, die also nicht allein an sich erheblich, sondern auch vollständig und hinreichend beweisend sind. Selbst für Minderjährige gilt das Erforderniß der neuen Thatumstände als Regel. Ausnahmsweise können sie jedoch auch gegen Erkenntnisse dann Wiedereinsetzung erhalten, wenn dargethan wird, daß zu ihrem Nachtheil in dem Processe von ihrer Seite etwas Wesentliches unterlassen, oder von Seite

des Gegners gefährlicher Weise (**dolose**) begangen wurde.

Ein solches Restitutionsgesuch ist bey Strafe des Verlusts, der Desertion, binnen vier Monaten von der Zeit an, da sich die neuen Thatumstände ergaben, oder da der Restitutionssucher das nach dem Gesetz zur Großjährigkeit erforderliche Alter erreicht, oder durch landesherrliches Rescript für großjährig erklärt wurde (**Venia Aetatis**).

Wichtig für den Erfolg eines solchen Restitutionsgesuches ist, daß das Gericht, welches sie ertheilt, verpflichtet ist, zugleich die Instruction der Hauptsache zu vollenden, und auch über die Hauptsache von Neuem zu erkennen, wodurch sich also für die darum bittende Partey der unbezweifelte, gesetzliche Vortheil ergibt, daß ihre Ansprüche nach ältern und neuern Beweismitteln in Verbindung beurtheilt werden.

Gegen das Erkenntniß in der Restitutionsinstanz finden wieder die gewöhnlichen Rechtsmittel statt, da das Restitutionsgesuch immer bey der ersten Instanz anzubringen ist.

§. 52.

Nichtigkeitsklage und Einrede.

Wenn ein Erkenntniß von einem Gericht erlassen wird, was in dieser Sache keine Gerichtsbarkeit hat, oder wenn ein Erkenntniß über den Antrag einer Partey gefällt wird, ohne den Gegner vorgeladen, oder auch vollständig gehört zu haben, so ist ein solches Erkenntniß nichtig, null, und

zwar unheilbar nichtig, d. h. man sucht es nicht etwa durch Abänderung zu heilen, zu verbessern, sondern es wird gänzlich aufgehoben, als nichtig cassirt. Die bayerische Gerichtsordnung läßt hiernach eine Nullitäts- oder Nichtigkeits-Beschwerde, Klage ꝛc. nur aus zwey Gründen zu: 1) wegen Mangel der Gerichtsbarkeit, 2) wegen Mangel der Citation, Ladung, in dem oben bemerkten umfassenden Sinne, erlaubt der dadurch beschwerten Partey, sich mit solcher Klage an jede Instanz zu wenden, und gestattet dazu einen Zeitraum von dreyßig Jahren.

§. 53.

Syndicatsklage.

Die Anmerkungen zu unserer Gerichtsordnung zählen zu den ausserordentlichen Rechtsmitteln auch die sogenannte Syndicatsklage. Sie ist aber kein eigentliches Rechtsmittel in dem §. 50. erörterten Sinn, wie auch in den Anmerkungen zu Kap. 16. §. 3. selbst zugegeben wird, sondern vielmehr eine gewöhnliche Klage der Partey gegen die Person desjenigen Richters, oder gegen die Personen desjenigen Gerichts, welche eine Partey durch ungerechtes (doloses) oder schuldhaftes (culposes) Verfahren in Schaden versetzt haben; gehört daher nicht vor den höhern, sondern vor den ordentlichen Richter der beklagten Gerichtsperson, und geht in ihrem Gesuch dahin, zu erkennen,

daß Beklagter allen durch sein ungerechtes Urtheil, oder Verfahren, dem Kläger verursachten

Schaden nebst Unkosten, demselben zu ersetzen habe.

Im Fall nachgewiesen werden könnte, daß auch der Gegner mit dem ungerechten Richter im Spiel gewesen sey, mit ihm colludirt und an der Gefährde Theil genommen habe, so entsteht für den Beschädigten daraus auch das Recht auf Aufhebung des beschädigenden, in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses anzutragen, welcher Antrag aber nicht zu der Syndicatsklage, sondern zu einer besondern Verhandlung zwischen den Hauptheilen vor das Gericht der Hauptsache gehört.

§. 54.

Förmlichkeiten der ordentlichen Rechtsmittel.

Zu den Förmlichkeiten eines Rechtsmittels gehört zuerst das Daseyn der Erfordernisse desselben hinsichtlich seiner Zuläßigkeit; denn nicht gegen jedes Erkenntniß, und nicht hinsichtlich eines jeden Streit-Objectes ist Appellation, oder wenigstens nicht Revision zuläßig. Aeltere und neuere Verordnungen beschränken das Recht zu appelliren und zu revidiren nach gewissen Summen und nach andern Verhältnissen. Dann gehört zu den Förmlichkeiten einer Appellation und Revision die bestimmte Angabe der Beschwerden, und eine Ausführung ihrer Gründe (s. oben §. 13.). Endlich ist und zwar im eigentlichen und eigenen Sinne Förmlichkeit des Rechtsmittels die Beobachtung der Zeitfrist, innerhalb derselben dasselbe ergriffen werden muß. Man nennt diese Frist, weil sie, wenn man nicht das Rechts-

mittel ganz verlieren, und wenn man sich nicht einem Desertions-Erkenntniß aussetzen will, nothwendig beobachtet werden muß, eine Nothfrist oder Fatalien, von dem lateinischen **Fatale**, demjenigen, was eine feste Bestimmung hat, und daher nicht, wie eine andere Frist, verlängert werden kann. Solche Nothfristen hat der gemeine Proceß mit mancherley Verschiedenheiten in einzelnen Ländern mehrere. Die eigentliche gemeinrechtliche Nothfrist ist ein Zeitraum von zehn Tagen, **Fatale decendii** (nicht **Decennii**, was zehn Jahre seyn würden), und sie ist dazu bestimmt, vor Gericht zu erklären, daß man appelliren wolle, und das heißt: **Fatale interponendä Appellationis.** Ausserdem ist gewöhnlich noch eine zweyte Frist — in einzelnen Ländern verschieden zu drey, vier, auch sechs Wochen dazu bestimmt, die ergriffene Appellation einzuführen, zu introduciren, und mit dieser Einführung zugleich auszuführen, und durch solche Ausführung zu rechtfertigen, zu justificiren; daher **Fatale introducendä, justificandae Apellationis.** Diese Umstände macht aber das bayerische Recht nicht, sondern läßt es bey einem Fatale bewenden. Die Anmerkungen äußern sich darüber wieder ganz eigenthümlich, indem sie erklären, es seyen zwar keine alten Verordnungen darüber da — aber der Magister **Usus**, d. h. der Lehrmeister Gebrauch habe es schon seit unfürdenklichen Zeiten so beliebt, so lasse es auch die Gerichtsordnung dabey bewenden, und zwar, weil nicht die geringste Noth vorhanden sey, so viele Umschweife bey der Sache zu machen. und mit der linken Hand über den Kopf an das

rechte Ohr zu greifen, da man mit der rechten weit näher und geschwinder daran komme. Es gibt also nur eine Nothfrist, und die besteht in der Regel aus 60 Tagen von dem Tage der Urtheilseröffnung angerechnet. Ist aber der letzte Tag dieser Frist ein Sonntag oder Feyertag, so endet die Frist erst am nächstfolgenden Werktage; ein Feyertag am Anfang, oder auch in den Zwischentagen der Frist macht aber keinen Unterschied. In gewissen Fällen beträgt diese Nothfrist nur dreyßig Tage, nämlich 1) gegen Bescheide, wodurch der Kläger mit der Klage abgewiesen wird, ohne ein weiteres Verfahren einzuleiten, und zwar ohne Unterschied, ob diese Abweisung gänzlich oder nur bedingt geschah; 2) gegen Erkenntnisse, durch welche die Einrede, daß der Kläger nicht das rechte Gericht gewählt habe (§. 19.) — d. h. eine gerichtsablehnende, forideclinatorische Einrede des Beklagten verworfen wurde; 3) gegen Urtheile, wodurch die Einrede des Beklagten, die ihn von der Einlassung befreyen sollte, verworfen und zu solcher Einlassung auf die Klage verurtheilt wird; 4) gegen Erkenntnisse über die Proceßart, nämlich ob im ordentlichen Wege, oder in einer ausserordentlichen Proceßart, z. B. im Executivproceß zu verfahren sey, wohin es aber nicht gehört, wenn das Gericht blos bestimmt, ob schriftlich oder mündlich zu Protokoll (§. 15.) zu verfahren sey; endlich 5) gegen Erkenntnisse, wodurch einem oder dem andern Theile der Beweis aufgelegt wird. Bey beyden Nothfristen der sechszig und der dreyßig Tage hat der Appellant innerhalb derselben seine Appellationsschrift einzureichen, oder so weit es ohnehin

zuläßig ist (s. §. 14.), zu Protokoll zu geben. Es hat aber nicht nöthig, vor dieser Einreichung erst anzumelden, daß er appelliren werde, und wo einer Partey die Revision zu ergreifen gestattet ist, sind die Fatalien dieselben, wie bey der Appellation, und auch bey der Revision ist eine besondere frühere Anmeldung oder Interposition derselben nicht nöthig. Zwey Ausnahmen finden jedoch hier statt. Wenn gegen Jemand der Concurs erkannt, und ihm das desfallsige Decret über die Eröffnung des Concurses (**Decretum de aperiundo Concursu**) eröffnet wird, so muß er bey Vermeidung des Verlusts eines Rechtsmittels, das ist bey Strafe der Desertion schon binnen vierzehn Tagen den Willen, zu appelliren, erklären, die Appellation interponiren. Hat er dieses einmal gethan, so bleiben ihm dann die gewöhnlichen sechszig Tage zur Appellation — von jener Publication angerechnet, noch offen. Hier ist also ein Fatale der Einwendung, Interposition, und ein Fatale der Einführung, Introduction, des Rechtsmittels angeordnet. Von welchem Magister diese Abweichung im Judiciarcodex herrühre, sagen die Anmerkungen nicht, bemerken aber, diese Verordnung sey zwar ganz neu, aber um so nöthiger, da die Erfahrung gelehrt habe, welche vergebliche Kosten, Zeit und Mühe manchmal aufgewendet zu werden pflegten, wenn man die Appellation nicht in gewissem Maße einschränke.

Aehnlich ist es in Wechselsachen nach der Wechselordnung von 1785. Wer sich durch ein von dem Wechselgericht erlassenes Erkenntniß beschwert findet, muß in dem Augenblick der Publication des-

selben, stehenden Fußes (**stante Pede**) erklären, daß er appelliren wolle, und die Appellation dann binnen acht Tagen einreichen.

§. 55.

Rechtskraft.

Wenn der richterliche Ausspruch einmal mit Worten oder Werken anerkannt, oder innerhalb der Nothfrist dagegen kein ordentliches Rechtsmittel eingewendet ist, so ist er rechtskräftig, es ist Rechtskraft vorhanden, man nennt die Sentenz eine ganz abgeurtheilte Sache, **Res judicata**, und diese hat so viel Kraft, wie die Juristen sagen, daß sie aus schwarz weiß, aus Unrecht Recht, aus Unwahrem Wahres, aus Nichts Etwas, daß sie viereckiges rund, einen Menschen zum Sohn macht, der es nie war, und durch die andere Natur einen Vater erschafft, der nie Vater war; ein wahres Mirakel, aber auch wohl das einzige Wunderwerk, sagen die Anmerkungen, was ein Jurist auf dieser Welt wirken kann. Die Rechtskraft eines Urtheils begründet dessen Vollziehbarkeit.

§. 56.

Vollziehung des Erkenntnisses.

Ist eine Partey rechtskräftig verurtheilt, so steht der andern obsiegenden das Recht zu, auf Vollziehung dieses Erkenntnisses anzutragen.

Dieser Sieger hat aber mit dem Anrufen um Execution auch zugleich den Gegenstand vorzuschlagen, in welchem er seine Befriedigung erlangen will, und

zwar bey Verlust seines Vorschlagrechts. Das Gericht theilt das Anrufen dem sachfälligen Gegner mit, und bestimmt zugleich einen Zahlungstermin, und zwar nach Verhältniß der gefoderten Summe; wenn sie 50 fl. nicht übersteigt, auf vierzehn Tage, beträgt sie aber mehr als 50, aber nicht mehr als 200 fl., auf vier Wochen, und übersteigt sie diese Summe, auf sechs bis acht Wochen. Für den Schuldner ist es von der größten Wichtigkeit, wohl zu merken, daß er, ohne Rücksicht auf den Zeitumfang eines solchen Zahlungstermins, und also auch ohne Unterschied, ob dieser zwey oder vier oder sechs oder acht Wochen betragen sollte, nicht länger als vierzehn Tage, von der Insinuation des Zahlungsbefehls angerechnet, Zeit hat, binnen welchen er die vorgeschlagene Executionsart anfechten, oder ein anderes Executionsmittel vorschlagen, oder auf Eintheilung in Fristen, oder auf den Selbstverkauf der als Executionsobject bestimmten unbeweglichen Güter antragen kann. Thut er dieses nicht, oder nicht zu rechter Zeit, so verliert er seine Einwendungen und den Gegenvorschlag. Eine andere Wohlthat für den Schuldner liegt darin, daß in der Reihefolge der Execution der Hauptgrundsatz anzuwenden ist, daß der Schuldner möglichst geschont und erhalten, und daher immer zuerst an solchen Vermögenstheilen angegriffen werde, welche er am leichtesten entbehrt und deren Verlust ihm am wenigsten schadet. Unter den verschiedenen Executionsfällen ist derjenige der schwierigste, da Jemand zu einer gewissen Handlung verurtheilt ist. Die bayerische Gerichtsordnung überläßt dabey das meiste dem richterlichen Ermessen.

Ebendeswegen aber muß das an jedem Ort geltende Civilrecht zu Hülfe genommen werden. Wenn daher z. B. ein Vormund in Stellung seiner Rechnungen säumig, und seine Verbindlichkeit nach altbayerischen Gesetzen zu beurtheilen wäre, so würde der Rechtsnachtheil seiner Unthätigkeit lediglich in der Zulassung der Interessenten zu dem Schätzungs- oder Würderungseide (§. 38.) bestehen, und ein Gleiches bey einem mit der Rechnung zurückbleibenden Testamentsexecutor statt finden. Die nämliche Folge würde in denjenigen bayerischen Landestheilen, wo preußisches Recht gilt, jedoch nur unter der Voraussetzung eintreten, daß die dort angeordneten frühern Executionsmittel fruchtlos blieben. Dazu gehört die Verfügung, daß die verzögerte Handlung auf Kosten des Verpflichteten einem Andern übertragen werden soll, wenn nach dem Ermessen des Gerichts sie eben so gut durch einen Andern, als durch den Verpflichteten selbst, ausgeführt werden kann, und wenn man die desfallsigen Kosten von dem Verpflichteten erholen kann. Ist keines von beyden der Fall, so bleibt dem Executionssucher die Wahl, ob er auf der wörtlichen Befolgung des Urtheils bestehen, oder sogleich sein dabey obwaltendes Interesse fordern will. Nur in dem ersten dieser beyden letztgenannten Fälle wird zum Personalarrest geschritten, dessen Verfügung die bayerische Gerichtsordnung Kap. 18. §. 3. Nr. 8. im allgemeinen neben der Geldstrafe zuläßt.

§. 57.

Ausserordentliche Processe. Erste Klasse.

In den Grundsätzen des gemeinen Processes findet man die Eintheilung in ordentlichen, summarischen, und höchst summarischen Proceß (**Processus ordinarius, summarius, summarissimus**). Auch die bayerische Gerichtsordnung hat diese Eintheilung, jedoch in einem abgeänderten Sinne. Der ordentliche Proceß ist das schriftliche Verfahren; in Bayern wird aber darunter nach der Sprache der Gerichtsordnung von 1753 eine damals noch gültige, durch die nämliche Gerichtsordnung für alle neuen Sachen abgeschaffte feyerliche Form des Processes verstanden, nach welcher man alle Eingaben in gewisse Sätze, Artikel faßte, und in dieser articulirten Form in öffentlichen Audienzen verfuhr. In Deutschland war dieses Verfahren in dem Reichsabschied von 1570 angeordnet, aber in dem von 1654 abgeschafft. Bayern behielt dasselbe noch bis 1753, und für damals schon anhängige Processe noch länger. Das schriftliche Verfahren ohne Artikel heißt daher in der bayerischen Gerichtsordnung der summarische Proceß. Das jetzige ordentliche Verfahren ist immer ein schriftliches, im Gegensatz des ganz mündlichen; aber es theilt sich wieder in das eigentlich schriftliche, wobey man in Parteyschriften, schriftlichen Eingaben handelt, und in das protokollarische, mündliche zu Protokoll.

Das erste bildet die Regel für die Obergerichte, das letzte für alle Untergerichte, und ist sohin in beyden Fällen ein Verfahren des ordentlichen Processes. Davon unterscheidet sich das ausseror-

dentliche Verfahren in besondern Proceßarten. Die bayerische Gerichtsordnung spricht davon nur gelegentlich hinsichtlich des Besitz= (§. 64.) und Executiv= (§. 59.) Processes. Man kann aber allerdings aus den verschiedenen Bestimmungen der Gerichtsordnung und neuern Verordungen in Vergleichung mit der gemeinrechtlichen Rechtstheorie eigene Klassen und Unterarten der ausserordentlichen Processe nach bestimmten Eintheilungsgründen auffinden, und so kann man

I. als eine erste Klasse diejenigen Proceßarten betrachten, welche nur einzelne Abweichungen von dem gewöhnlichen Verfahren enthalten.

Diese kommen vor:

1) bey Gegenständen, welche die Summe von 50 fl. nicht übersteigen, und daher als Kleinigkeiten, Bagatellsachen nach der Sprache des preußischen Rechts, angesehen werden;
2) bey Streitigkeiten zwischen leiblichen Aeltern und Kindern;
3) in Vormundschaftssachen, und zwar
   a) über die Bestellung eines Vormundes,
   b) über die Verbindlichkeit, Rechnung zu legen,
   c) über die abgelegte Rechnung selbst;
4) in Alimentationssachen;
5) in Baugegenständen;
6) über Fragen, von welchen die Entscheidung eines andern Rechtsstreites abhängt, die man Präjudicialfragen nennt;
7) über Verschlechterung eines Erbzinsgutes;
8) in Zehentsachen;

9) wegen Begräbnissen, und andern dergleichen ohne Gefahr nicht leicht verschieblichen Dingen;

10) bey Incidentsachen, d. h. solchen, welche bey Gelegenheit eines Hauptprocesses vorkommen, und bey welchen, nach v. Gönners Vorschlag, wieder unterschieden werden kann

a) zwischen bloßen Incidentpunkten, welche ohne einen Hauptstreit gar nicht vorhanden seyn können, und durch diesen veranlaßt werden, wie z. B. verzögernde Einreden, Ausschluß einzelner Proceßarten, Zuläßigkeit der Zeugen und Artikel;

b) dann wirklichen Incidentsachen, welche auch als selbstständiger Proceß ohne den gegenwärtigen vorkommen, und nur zufällig mit diesem oder einem andern verbunden erscheinen, z. B. provisorische Alimentation, wenn über die Familienrechte einer Person gestritten wird, Instandbefehle, — Inhibitorien — bey dem Besitz, andere provisorische Verfügungen.

Die Abweichungen von dem gewöhnlichen Verfahren bestehen hiebey nur darin, daß in solchen Sachen nie, und also auch nicht auf einstimmiges Verlangen der Parteyen, ein schriftliches Verfahren gestattet, die Sache blos mündlich, commissionell zu Protokoll instruirt, mit abgekürzten Terminen und summarischem Beweise verfahren, und alles, was einer mehreren Erörterung bedarf, von dem, was klar, liquid und unaufschieblich ist, abgesondert und entweder zu einer besondern, separirten Ausführung (**ad Separatum**) oder zur Hauptsache verwiesen wird.

Unter dem hier erwähnten summarischen Beweise versteht das bayerische Recht nach der Gerichtsordnung von 1753 und den Abänderungen durch die Novelle von 1819 theils denjenigen, welcher nur durch Eid, Augenschein, Berufung auf Sachverständige und Urkunden angetreten wird, und wobey man sich daher keiner Artikel bedient, theils denjenigen, welcher zwar durch Zeugen geführt wird, wobey aber nicht, wie im ordentlichen Beweisverfahren, die Parteyen zu Beeidigung der Zeugen vorgeladen, dem Gegner die Einreichung von Fragstücken gestattet, die Zeugenaussage durch Nachrichtsertheilung (§. 48.) eröffnet und Beweisdeductionen eingereicht werden.

Der summarische Beweis ist die einzige Eigenthümlichkeit, welche bey dem Rechnungsproceß vorkommt, denn sonst wird bey ihm wie in andern Processen verfahren. Er findet statt, — nicht, wenn blos die Rede von der Calculation, der arithmetischen Verbesserung eines Rechnungsfehlers ist, wovon im §. 40. das Nöthige gesagt wurde; — sondern wenn sich gegen eine vorgelegte Rechnung andere erhebliche Rechnungsbedenken ergeben und Ausstellungen gemacht werden. Man hält es für zweifelhaft, wer in solchem Fall als Kläger, wer als Beklagter, und was als Klage, was als Exception u. s. w. zu betrachten sey, und daher auch mit welchem Satz geschlossen werde, und wer das letzte Wort habe. Am zweckmäßigsten unterscheidet man

a) ob der Angriff auf eine vorgelegte Rechnung in der Form einer Klage vorgetragen wurde,

b) oder ob derjenige, dem oder für den die Rechnung gestellt ist, lediglich seine Erinnerungen dagegen einreicht.

In dem ersten Falle wird die Klage von dem Rechnungssteller beantwortet, und er hat nach eingekommener Replik des Gegners auch das letzte Wort. In dem zweyten Fall aber bilden die Rechnungsbedenken zwar auch einen ersten Satz, aber Ihre Beantwortung, als zweyter, ist auch zugleich der letzte, weil die Gerichtsordnung Kap. 12. §. 4. Nr. 6. blos von der Beantwortung der aus der ordentlich abgelegten Rechnung formirten Bedenken und dann gleich von einem zu ertheilenden Abschied redet, es sonst aber hinsichtlich der Rechtskraft wie mit andern Streitigkeiten halten läßt.

§. 58.

Zweyte Klasse.

II. Eine zweyte Klasse hat ihre eigenthümliche Form auch durch ihren besondern Entstehungsgrund. Dieser ist

1) ein schnelleres Verfahren nach dem Verhältniß des vorhandenen Beweises für das Ansuchen (die Imploration) oder die Klage; so
   a) der Executionsproceß (§. 59.),
   b) der Mandatsproceß (§. 60.),
   c) und das aus beyden gemischte Verfahren wegen rückständiger Hypothekzinsen (§. 61.);
2) oder neben diesem schnellern Verfahren auch die vorbereitende Eigenschaft für einen nachfolgenden Hauptproceß;

a) der Arrestproceß (§. 62.),
b) die Sequestrationen (§. 63.),
c) der possessorische oder Besitzproceß (§. 64.),
d) die Spoliensachen (§. 65.),
e) die Provocationen (§. 66.);

3) oder ein solches schnelles Verfahren, in Verbindung mit einem besondern Gerichtsstand; dahin gehört
a) der Wechselproceß (§. 67.),
b) der Mercantilproceß (§. 68.),
c) der Berggerichtsproceß (§. 69.),
d) der Ehegerichtsproceß (§. 70.),
und ganz speciell für die Residenz München,
e) der Ewiggeldproceß (§. 71.);

4) oder endlich das Zusammentreffen mehrerer Forderungen gegen einen Schuldner und gegen ein Object der Befriedigung,
im Gant- oder Concurs-Proceß (§. 72—75.).

§. 59.

Executiv-Process.

Ist über eine Forderung, sie sey nun aus einem Darlehen, oder aus einem andern Geschäfte entstanden, eine Urkunde ausgestellt, wie sie oben §. 31. beschrieben wurde, ein **Documentum guarentigiatum**, klare Brief und Siegel, woraus sich die Sache allein entscheiden läßt, so legt Kläger diese Urkunde seiner Klage bey, und bittet, nicht, die Beantwortung der Klage abzufordern, oder einen Termin zur schlüßigen protokollarischen Verhandlung

anzusetzen, — denn dadurch würde er sich dem ordentlichen Verfahren unterwerfen; sondern nur

die Urkunde dem Beklagten zur Recognition oder eidlichen Diffession (§. 38.) vorlegen zu lassen, und dazu einen Termin unter dem Rechtsnachtheil, daß die Urkunde für anerkannt erachtet werden solle, anzusetzen.

Gegen eine solche Klage darf der Gegner keine andern Einreden vorbringen, als die er sogleich durch Urkunden und andere summarische Beweismittel darthun, sogleich liquidiren kann, und die nicht erst eines ordentlichen Beweises durch Zeugen bedürfen. Aber andere Einreden und alles, was einer genauern Prüfung bedarf, was **altioris Indaginis** ist, wird zur besondern Ausführung, **ad separatum**, verwiesen.

§. 60.

Mandats-Process.

Zuweilen ist es nicht einmal nöthig, den Beklagten erst über eine Urkunde mit seiner Erklärung zu hören, weil die Sache schon ohne ein solches Beweismittel so klar und zugleich so dringend ist, daß das Gericht sich veranlaßt findet, sogleich auf Anrufen des Klägers dem Beklagten den bestimmten Auftrag zu ertheilen, dem Gesuch des Klägers in der Hauptsache zu entsprechen. Ist das Anbringen der Klage einigermaßen bescheiniget, beruht die letzte hinsichtlich des Gegners auf einer Thatsache, die auf keine Weise zu rechtfertigen ist, **Factum nullo**

Jure justificabile, oder ist die Sache so beschaffen, daß das gemeine Wesen, der Staat darunter leidet, **Detrimentum Reipublicae**, daß die Gefahr keinen Verzug leidet, **Periculum in Mora**, daß ein unwiederbringlicher Schaden, **Damnum irreparabile**, bevorstände, so erläßt das Gericht einen unbedingten richterlichen Auftrag, **Mandatum sine Clausula**, was jedoch bey Streitigkeiten der Unterthanen gegen ihre Herrschaft nie geschehen soll. In allen andern zu ähnlichem Auftrag geeigneten Sachen wird dieser nur bedingt erlassen, **Mandatum cum Clausula**, demselben die Clausel beygefügt: „wenn die Sache angebrachtermassen beschaffen ist."

Ist diese Clausel aber auch nicht beygefügt, so wird angenommen, sie sey stillschweigend darin enthalten; es ist daher dem Beklagten immer unverwehrt, seine Einwendungen dagegen vorzubringen, und summarisch darzuthun, daß das Mandat entweder durch Anführung falscher (Subreption, **subreptitie**) oder durch Auslassung, Verschweigung wahrer Umstände (Obreption, **obreptitie**) erschlichen, oder sonst nicht rechtsbeständig sey. Auch hier wird ganz summarisch verfahren und alles, was sich nicht gleich aufklären läßt, zur besondern Ausführung verwiesen, daher solches bey der Entscheidung in diesem Mandats-Verfahren sonst weiter nicht berücksichtiget.

§. 61.

Verfahren wegen rückständiger Hypothekenzinsen.

Aus dem Executiv= und Mandatsproceß gemischt ist dasjenige Verfahren, welches das Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 §. 47. bey den Forderungen rückständiger Zinsen eines im Hypothekenbuch eingetragenen Kapitals vorschreibt. Beträgt nämlich dieser Rückstand nicht mehr, als die letzten drey Jahreszinsen, so braucht der Inhaber der Hypothekforderung seine Klage nur mündlich oder schriftlich anzubringen, und durch Vorlegung entweder des Hypothekenbriefes, oder nur einer beglaubigten Abschrift desselben, oder auch eines beglaubigten Auszugs aus dem Hypothekenbuch zu bescheinigen (§.43. a.G.). Das Gesetz fordert keinen strengen Beweis, und legt den Gläubigern, die von dem Gerichtsort entfernt wohnen, nicht die Verbindlichkeit auf, den Hypothekenbrief mit Gefahr aus der Hand zu geben. Das Gericht ist verpflichtet, dem Schuldner sogleich aufzutragen, daß er den geforderten Rückstand binnen acht Tagen bey Vermeidung der Execution zahle, und darf den Schuldner mit keinen Einreden hören, welche nicht auf der Stelle durch Urkunden bewiesen werden können. Auf weitres Anrufen des Gläubigers, und nach fruchtlos verstrichenem Zahlungstermin wird dann, im Mangel einer solchen gleich liquiden Einrede, sofort mit Execution verfahren, und diese Vollziehung kann in keinem Fall durch ein Rechtsmittel aufgehalten werden. Dem Schuldner bleibt nur nach geleisteter Zahlung die Rechtsverfolgung wegen seiner etwaigen Einreden vorbehalten. Sind

die geforderten Zinsenrückstände von frühern Jahren, so ist das Verfahren dasjenige, was für solchen Fall ohnehin die Gerichtsordnung vorschreibt, und daher entweder der gewöhnliche Proceß, oder auch, wenn die Erfordernisse dazu vorhanden sind, der Executivproceß (§. 59.). Dieser würde sich dann von jenem ganz kurzen Verfahren nur dadurch unterscheiden, daß in ihm erst die Ansetzung eines Termins zur Vorlegung der Urkunde und deren Einsicht zu verfügen wäre.

§. 62.

Arrestprocess.

Von dem Gerichtsstand des Arrestes wurde schon oben §. 19. gesprochen. Der Grund desselben ruht auf der Gefahr, eine Forderung zu verlieren. Steht daher der Eigenthümer einer rechtmäßigen Forderung in der billigen Sorge, daß er ohne besondere Schwierigkeit zu dem Seinigen nicht gelangen könne, so kann er sich an die Person des Schuldners oder an einen Theil seines Vermögens halten, er kann ihn an Leib oder Habe durch die Obrigkeit des Ortes, wo sich dessen Person oder Gut befindet, so lange anhalten lassen, bis er entweder von dem Schuldner befriediget, oder durch Pfand oder Bürgen hinreichende Sicherheit geleistet ist, daß der Beklagte vor diesem Gericht des Arrestes (**in Foro Arresti**) antworten, und dem Ausspruch dieses Gerichts Folge leisten wolle. Der Arrestsucher muß seine Forderung bescheinigen, und wenn in Folge dieser Bescheinigung der Personalarrest verfügt ist, binnen drey Tagen

die Beweismittel für die Forderung einreichen. Die Sache wird ganz summarisch und in abgekürzten Terminen verhandelt, welche peremtorische sind, d. h. nach deren Ablauf die Partey mit demjenigen nicht mehr gehört wird, was sie innerhalb derselben hätte anbringen können. Besonders wird diese Beschleunigung dann gefordert, wenn der Beklagte die Forderung läugnet, oder wenn er ein Ausländer ist, da ihm, als solchem, das sogenannte Gastrecht zusteht, welches dem Fremden größere Beförderung seiner Gerichtshändel verspricht, wie solches schon Kaiser Ludwig in seinem Rechtsbuch von 1346 anordnete, und wie es dann auch in die Gesetzgebung von 1616 überging.

Verzögert der Arrestsucher die Sache absichtlich, so wird der Arrest wieder aufgehoben, **relaxirt**, und die Parteyen werden zum ordentlichen Rechtswege verwiesen. Ausserdem wird die Sache in dem Gericht des Arrestes bis zur Entscheidung oder wenigstens bis zur Cautionsleistung fortgesetzt, und gegen das Arresterkenntniß wird die Appellation nicht mit suspensiver Wirkung (s. §. 50.), eine Revision aber gegen zwey gleichlautende Arresterkenntnisse gar nicht gestattet.

§. 63.

Sequestrationen.

Wird der Arrest an unbeweglichem Gute verfügt, so ist er Sequestration. Diese Sequestration beschränkt sich aber nicht auf unbewegliche Güter, sondern findet auch an Mobilien, und sogar an

Personen, z. B. an Frauen, um welche sich zwey Männer streiten, an Bräuten und an Kindern statt, deren Erziehung zwischen getrennten Aeltern streitig ist. Der unterscheidende Charakter der Sequestration beruht darin, daß sie nicht blos 1) wegen Gefahr der Flucht des Schuldners mit einem beweglichen Gut, sondern auch 2) wegen der Gefahr, daß der Gutsinhaber das streitige Gut während des Rechtsstreites verschlechtern oder gar verthun werde, oder endlich 3) wegen Besorgniß vor Gewaltthätigkeiten unter den Theilen gebeten und verfügt werden kann, im letztern Fall jedoch nur unter der Voraussetzung, daß über den Besitz nicht im Wege eines kurzen Besitzprocesses entschieden werden kann. Nur diese drey Gründe erkennt das bayerische Gesetz als rechtsgenügende Ursachen der Sequestration, oder des nothwendigen Sequesters (**Sequestrum necessarium**), was der Richter verfügt.

Es gibt nämlich auch ein freywilliges, **Sequestrum voluntarium**, was lediglich von dem Uebereinkommen der Theile abhängt.

§. 64.

Besitzprocess.

Die Parteyen streiten entweder über das Eigenthum einer Sache, und über das Recht einer Forderung, und dann ist der Rechtsstreit ein petitorischer, **Petitorium**, oder nur über den Besitz einer Sache, possessorischer Proceß, **Possessorium**. In diesem letztern wird entweder auf Rechtsgründe und auf den ältern Besitz zurückgegan-

gen, auch zugleich der Rechtsgrund, Rechtstitel des Besitzes untersucht, dann heißt der Besitzproceß voller und ordentlicher, Possessorium **plenarium, ordinarium**, oder es wird lediglich über die Thatsache des Besitzes und darüber verhandelt, ob eine Partey Jahr und Tag vor entstandenem Streite sich im ruhigen Besitz befand, dann ist es der ganz summarische, momentane Besitzproceß, Possessorium **summarissimum, momentaneum.**

Der Unterschied des ersten, ordentlichen, von dem petitorischen ist theils nicht sehr merklich, theils werden die Verhandlungen sehr verlängert und eigentlich verdoppelt, wenn man erst nach verhandeltem ordentlichen Possessorio zu dem petitorischen Rechtsstreit übergehen soll. Weil das vorzüglich dem Bürger schwer fällt, und die meisten Klagen über Dienstbarkeitsverhältnisse, Servituten, zwischen Landleuten und Bürgern der Städte vorfallen, so gestattet das Gesetz den ordentlichen Besitzproceß besonders über Dienstbarkeiten nicht, dann aber auch nicht in solchen Gegenständen, welche sich überhaupt nicht zu einem blos possessorischen Verfahren eignen, wie z. B. Polizeysachen. Der ganz kurze Besitzproceß hingegen, von welchem auch vorzüglich der Bürger in Städten und auf dem Lande sehr zweckmäßigen Gebrauch machen kann, wird in der Regel in allen Sachen, nur nicht über Jurisdictionalien und Regalien, d. h. über Ansprüche, die aus der Gerichtsbarkeit fließen, und welche Hoheitsrechte des Staates oder des Landesherrn betreffen, gestattet. Wie wichtig dieser kürzere Proceß für den Bürger oft sey, hat auch v. Gönner in seinem Commentar

zu der Proceßnovelle von 1816 anerkannt, da er bey Gelegenheit der Erörterung über die Pflichten des Richters gegen eine ohne Anwalt handelnde, rechtsunkundige Partey sich also äußert:

„Der schlichte Verstand des Nicht-Juristen denkt wohl nicht daran, daß derjenige, welcher sich lange Zeit in ruhiger Ausübung eines Rechts auf fremdem Eigenthum befunden hat, und darin gestört wird, die fernere Ausübung bis zum Ausgange des petitorischen Streits zu verlieren in Gefahr steht, wenn er nicht den Schutz im bisherigen Besitze besonders verlangt; er kennt die Subtilitäten des Unterschiedes zwischen Recht und Besitz bey einem Rechtsstreite nicht; er verlangt im allgemeinen Rechtshülfe von dem Richter, erzählt diesem die Thatumstände, und erwartet von dessen Amte, daß er ihm die den Umständen angemessene beste Hülfe werde angedeihen lassen. Würde wohl der Richter unter einer Gesetzgebung, welche rechtsunkundigen Parteyen ihre Sache selbst zu vertheidigen gestattet, und eben dadurch sie zum Vertrauen auf den Richter in der zweckmäßigen Einleitung auffordert, sein Amt erfüllt haben, wenn er maschinenmäßig jene Klage als eine rein petitorische aufgenommen, und dadurch die Hauswirthschaft des Klägers, der bis zum Ausgang des Streits von der bisherigen Ausübung abstehen müßte, zum Hohne der Gerechtigkeit ruinirt hätte?!“

§. 65.

Spoliensachen.

Sehr nahe verwandt mit der kürzern Art des Besitz-Processes ist der Spolien-Proceß. Er ist ein Mittel, den Besitz auf rechtliche Weise wieder zu erlangen, dessen Jemand widerrechtlich und gewaltthätig entsetzt wurde; denn das lateinische **spoliare** heißt berauben, und **Spolium** ist in der juristischen Sprache und in Bezug auf Gegenstände des Proceß-Verfahrens eine gewaltsame Beraubung oder Entsetzung des Besitzes, auch Entwährung genannt. Die Spolien-Klage (**Actio Spolii**) entsteht aus der strafbaren Handlung solcher Besitz-Entsetzung, und ist daher eine ganz persönliche Klage, welche nur gegen den Besitzstörer, den Spolianten, seine Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger, nicht aber gegen dessen Erben statt finden, aber auch als Einrede, **Exceptio Spolii**, vorgebracht werden kann. Ist ein solches Spolium gerichtskundig (§. 42) oder sonst leicht zu erweisen, so findet gegen den des Besitzes Entsetzten, Entwährten, Spoliirten, **Spoliatus**, von Seite des Entwährers, Entsetzers, **Spolians**, so lange keine petitorische Klage statt, bis nicht der Spolien-Punct erledigt ist.

§ 66.

Provocationen.

Daß in der Regel niemand zum Klagen gezwungen werden könne, und welche Ausnahme von dieser Regel bei Provocationen statt finde, ist schon im §. 19 vorgetragen worden. Bei diesen Provocationen bezieht sich das schnellere Verfahren nicht auf die Verhandlung der Hauptsache, denn diese richtet

sich nach demjenigen Verfahren, was überhaupt für sie in den Gesetzen bestimmt ist; sondern auf den eigentlich provocatorischen Vorproceß, durch den erst die Hauptsache zur Verhandlung kommt. Ein solcher Vorproceß, als vorbereitender Theil, heißt das diffamatorische Gerichtsverfahren, **Judicium diffamatorium.** In ihm wird die Vorfrage erörtert, ob ein solches Rühmen von Ansprüchen, eine Diffamation, statt gefunden habe, weswegen der Diffamant zur Klage aufgefordert, provocirt werden kann. Ueber die Provocationsklage wird daher der Diffamant als jetzt vorläufig Beklagter gehört; läugnet er die Diffamation, so hat der Provocant darüber wenigstens summarischen Beweis zu führen; gesteht er sie aber sogleich ein, so ist ihm auch sogleich die Stellung der Hauptklage binnen bestimmter Frist bei Vermeidung ewigen Stillschweigens aufzulegen, und mit dieser Klage beginnt dann der Hauptprozeß. Ein gleiches geschieht, wenn der Provocant die Diffamation beweiset. Bezieht sich die Provocation auf die Sicherung der dem Provocanten gegen eine sonst wirklich begründete Klage zustehenden Einreden, und wird eine wirkliche Unstatthaftigkeit der Klage, ein nachtheiliges Rühmen nicht vorausgesetzt, so fällt ein eigentlich diffamatorisches Vorverfahren weg, und die Bitte der Provocation wird dahin gerichtet, dem säumigen Kläger aufzutragen, sich über die peremtorische Einrede des Gegners bei Vermeidung ewigen Stillschweigens vernehmen zu lassen, und diese Einrede für statthaft zu erklären. Die Antwort des Provocaten kann aber hier doch noch eine Art von Vorverfahren begründen. Wird nämlich in derselben wi-

dersprochen, daß die Provocation überhaupt zulässig sey, z. B. weil sich der Provocat im Besitz befinde oder der Streit schon rechtshängig sey (§. 20), so wird die Provation zurückgewiesen, und es kommt daher auch nicht zur Verhandlung der Hauptsache, ehe nicht der Provocat freiwillig klagt. Widerlegt der Provocat in seiner Replik blos die vorgebrachten Einreden, und kann sie Provocant nicht genügend beweisen, so werden sie in dem Erkenntniß nur für unstatthaft erklärt, in der Hauptsache aber auch nicht eher erkannt, ehe nicht die Hauptklage gestellt ist.

Ein Erkenntniß, welches die Einrede für statthaft erkennt, und dem Provocanten ewiges Stillschweigen auferlegt, setzt daher voraus:

1) daß der Provocat gegen die Provocation nichts wesentliches einzuwenden habe,
2) daß er die vorgebrachte Einrede in seiner Replik nicht hinreichend widerlegen könne, oder
5) daß er in dem angesetzten Termine ungehorsam ausbleibe.

§. 67.

Wechsel = Process.

Der Wechselprozeß ist nur dann zuläßig, wenn die Forderung des Klägers auf einem Wechsel oder Wechselbrief beruht, und ein Wechsel ist nur dann vorhanden, wenn in einer Urkunde das Wort Wechsel gebraucht ist. Dies geschieht entweder in einer Schuldurkunde, dann ist der Wechsel ein trockener, eigener (**Cambium siccum, proprium**), der auch ein uneigentlicher, ein Wechsel im uneigentlichen Sinne (**Cambium improprium, sensu improprio**) genannt wird,

weil die Einführung des Wechselrechts ursprünglich nicht den Zweck hatte, einer bloßen Schuld-Urkunde dadurch schnellere Vollziehbarkeit zu sichern, sondern vielmehr die Beziehung von Geldern aus entfernten Orten zu erleichtern. Zu diesem letzten Zwecke dient der fremde, gezogene und daher eigentliche Wechsel, (**Cambium alienum, trassatum, proprium**). Bey dieser letzten Art der Wechsel sind immer drei Personen betheiligt,

1) der Wechsel-Aussteller, Trassant,
2) der Wechsel-Inhaber und
3) der Bezogene, Trassat, welcher letzte den Auftrag erhält, eine gewisse Summe an den Wechsel-Inhaber für Rechnung des Wechsel-Ausstellers zu bezahlen.

Man denke sich z. B. der Kaufmann Auer zu Nürnberg hat an den Kaufmann Bader zu München 1000 fl. aus einem Waarengeschäft gut. Der Reisende Christian befindet sich eben zu Nürnberg, hat da bedeutende Einnahme, und braucht seine Gelder größtentheils erst in einem spätern Zeitpunkt und in der Gegend von München. Er zahlt daher die 1000 fl. an den Nürnberger-Kaufmann, und läßt sich von diesem dafür einen Wechsel auf Bader in München an seine Ordre, d. h. zahlbar entweder an Christian selbst, oder an denjenigen, dem er den Wechsel abtritt, zuschreibt, girirt, acht Tage nach Sicht ausstellen. Christian kommt nach drei Wochen nach München, präsentirt dort seinen Wechsel bey Bader, welcher ihn annimmt. Leistet nun Bader binnen 8 Tagen keine Zahlung, so belangt ihn Christian als Wechsel-Inhaber bei dem dortigen Wechselgericht auf die Zahlung der 1000 fl. — Soll

aber dieser Wechsel nicht blos als Wechselbrief überhaupt, sondern als ein förmlicher vollgültiger Wechsel gelten, so muß er außer der wesentlichen Benennung des Wechsels enthalten:

1) den Ort, wo er ausgestellt wurde (Nürnberg), nebst Tag, Monat und Jahr,
2) den Namen dessen, dem er bezahlt werden soll (Reisende Christian);
3) die Summe, die gezahlt werden soll, nebst der Münzsorte (1000 fl. in grobem Courant), und zwar erstere im Context des Wechselbriefes mit Worten;
4) das Wort Ordre, „oder dessen Ordre," wenn der Inhaber die Befugniß erhalten soll, ihn weiter zu giriren.
5) den Namen desjenigen, der die Zahlung leisten soll, Trassat, Lastträger,
6) die Erklärung, daß der Aussteller an den Inhaber die Valuta, den Werth des Wechsels an Geld oder Waaren empfangen habe.
7) die Zeit, binnen welcher gezahlt werden soll, z. B. gleich nach Sicht, oder eine bestimmte Zeit nach Sicht.
8) der Ort, wo gezahlt werden soll (München).
9) die Bemerkung, ob der Wechsel nur einmal ausgestellt werde, **Sola**-Wechsel, oder ob es ein erster, zweiter oder dritter, **prima, secunda, tertia** sey.

Durch Beobachtung aller dieser Puncte erlangt die Urkunde des Wechsels die Eigenschaft eines **Documenti guarentigiati,** woraus sich der Streit allein entscheiden läßt, worauf also, wenn der Wech-

selprozeß nicht zuläßig wäre, wenigstens der Executivprozeß (§. 59) gegründet werden könnte. Das Verfahren im Wechselprozeß erster Instanz ist, mit einziger Ausnahme des Gerichtsstandes, dasselbe wie bei dem Executiv-Prozeß. Die Appellation ist ohne Unterschied einer Summe zuläßig, aber hinsichtlich der Nothfrist, wie schon oben §. 50 vorkam, auf 8 Tage beschränkt, wird bey der ersten Instanz im Augenblicke der Publication angemeldet, nicht aber bei der ersten, sondern bei der zweiten und zugleich letzten Instanz eingeführt, und hierauf fodert diese Bericht und Acten ab. Bey der Execution ist in Bayern der Personal-Arrest, nicht wie im strengen, z. B. preußischen Wechselprozeß, das erste, sondern ein letztes, blos aushülfsweise und nicht gegen Jedermann anwendbares Mittel.

§. 68.

Mercantil-Process.

Mercantilsachen sind diejenigen, welche sich nur aus besondern, unter Handelsleuten allein üblichen Gesetzen und Gebräuchen entscheiden lassen. Für ihre Verhandlungen sind in Bayern theils eigene Handelsgerichte angeordnet, theils die Wechselgerichte bestimmt, erstere in Augsburg und Nürnberg, letztere im Isar-, Regen- und Unterdonaukreis. Jene haben ihre eigenen Ordnungen, letztere richten sich nach dem bayr. Wechselprozeß. In den übrigen Theilen des Königreichs diesseits des Rheins findet kein eigenes Mercantilproceß-Verfahren Anwendung, denn durch das Gesetz vom 1. Septbr. 1825 ist nicht der Mercantil-, sondern nur der Wechselprozeß auf

alle diejenigen Gebietstheile, welche noch kein Wechselrecht haben, ausgedehnt.

§. 69.

Berggerichts = Process.

Bergsachen sind Streitigkeiten über Gegenstände des Bergbaues. Die Berggerichtsbarkeit erstreckt sich auf Bergschulden, welche Jemand zu den Bergwerken oder an die Gewerkschaft zu entrichten hat, auf Berg=Beamte, Berg=Officianten, Berg = und Hütten = Arbeiter und Bergwerks=Verwandte in solchen Bergsachen, auf alle Bergamtsplätze, Berghäuser, Hütten= und Zechenhäuser, Mühlen, Schmelzhütten, Pech= und Waschwerke, Halden d. i Steinhaufen, aus denen das zurückgebliebene Erz noch gesucht, ausgehalten wird, Bergwege, Bergsteige u. s. w., jedoch nur so lange, als sie im Eigenthume des Bergwerks oder einzelner Gewerke zum Bergwerksgebrauch bestimmt sind, besonders auf alle bergrechtlichen Streitigkeiten, welche sich rücksichtlich der obersten Bergherrn und der Bergwerksververwandte ergeben, und die aus den wechselseitigen Verhältnissen zum Bergbau entstehen. Das Verfahren in diesen Angelegenheiten unterscheidet sich von den gewöhnlichen nur durch den Gerichtsstand und durch abgekürzte Fristen, welche bei der Verhandlung überall nur in 14 Tagen bestehen, bey den Rechtsmitteln in 30 Tagen.

Berggerichte sind in erster Instanz die königl. Untergerichte, in deren Bezirk ein Bergamt liegt, mit Zuziehung eines Bergbeamten, in zweiter die Appellationsgerichte mit Zuziehung eines Bergcommissärs,

in dritter das kgl. Oberappellationsgericht, in einem ständigen, das ist immer unveränderten Senat, dessen Mitglieder zum Theil aus Oberappellationsgerichts-Räthen, zum Theil aus Oberbergräthen züsammengesetzt sind.

§. 70.

Ehegerichts-Process.

Wird nur auf die Vollziehung eines Eheverlöbnisses geklagt, so gehört die Sache ohne Unterschied der Religion vor die weltlichen ordentlichen Gerichte. Betrifft aber die Klage die Trennung der Ehe, so ist, wenn beide Theile katholisch sind, oder wenn der beklagte Theil zu dieser Religion gehört, nur das bischöfliche oder erzbischöfliche geistliche Gericht competent, und die Sache daher den Civilgerichten, mit Ausnahme der Folgen für den protestantischen Kläger, entzogen. Ehesachen der Juden werden ganz wie gewöhnliche Civilstreitigkeiten vor den gewöhnlichen Unter- und Obergerichten verhandelt. Betrifft der Streit die Ehe zweier Protestanten oder die Klage einer katholischen Partei gegen einen protestantischen beklagten Theil, so sind dafür nur Appellations-Gerichte und Justiz-Kanzleien der Standesherrn in erster Instanz, und zwar erstere nur im Rezat- und Obermainkreis, in zweyter und letzter Instanz das Oberappellationsgericht in einem eignen Senat von protestantischen Mitgliedern zuständig. Wo nicht eigene Ehegerichts-Ordnungen bestehen, wie z. B. in Nürnberg, und in den ehemals preußischen Landestheilen in der dafür jetzt noch anwendbaren preuß. allgemeinen Gerichtsordnung, richtet sich das Verfahren

nach den Grundsätzen der bayerischen Gerichtsordnung von 1753 über die summarischen Processe, und nach der Proceß-Novelle von 1819. Nur soweit diese nichts bestimmen, ist auch eine Instruction vom 22. Juli 1806 anwendbar, welche den gemeinrechtlichen Consistorialproceß als Norm annimmt. Das Wesentlichste in dem Verfahren ist der vorläufige Aussöhnungsversuch, welcher nie unterlassen werden darf, und das persönliche Erscheinen beyder Theile voraussetzt. Er kann dem Pfarrer oder Prediger anfänglich allein überlassen werden, und hat den Zweck, den wahren Grund der entstandenen Mißhelligkeit zu erforschen, und diese durch zweckmäßige Vorstellungen und Ermahnungen allenfalls auch durch Anwendung des obrigkeitlichen Amtes zu entfernen. Hiebey wird nun wohl mehr als bey jedem andern Proceß Jede Partey sich selbst wohl zu bedenken haben, was für sie am gerathensten sey, und wie sie am besten größerem Uebel begegnen, wie sie gestörten Frieden wieder herstellen, und in rechtzeitiger Versöhnung ihren wahren Pflichten, und ihren feierlichen, am Altare abgelegten Gelübden genügen könne.

Die Frage, aus welchen Gründen eine Ehe getrennt werden könne, gehört eigentlich nicht in die Lehre vom Proceßverfahren; da aber in Bayern eine allgemeine Gesetzgebung hierüber mangelt, so bleibt eine ausführlichere und gemeinfaßliche Darstellung hierüber einer besondern Schrift vorbehalten, deren baldiges Erscheinen von der Aufnahme der gegenwärtigen abhängen wird. Vorläufig wird hier nur noch Folgendes bemerkt. Bey Katholiken findet eine Auflösung des Bandes der Ehe nur statt, wenn

die Ehe nur durch priesterliche Einsegnung, nicht aber auch durch eheliche Beywohnung vollzogen war, und in den Fällen, wo die Protestanten scheiden, erkennt das katholische Ehegericht gewöhnlich nur auf eine immerwährende Trennung von Tisch und Bett. Für Protestanten nimmt man gewöhnlich die Grundsätze des preußischen Rechts zu Hülfe, welches, streng angewendet, die Ehescheidung zweckmäßig erschweret, besonders wenn es sich von der Trennung einer Ehe handelt, aus welcher Kinder vorhanden sind; allein bey einer minder strengen Anwendung jener Gesetze wird auch das Gegentheil möglich. Am allerungewissesten sind die Ehescheidungs-Gründe bey den Juden, und es fehlt auch darüber noch an einem bestimmten bayrischen Gerichts-Gebrauch, weshalb es von Interesse seyn würde, bisherige Fälle zu sammeln. Einzelne bayerische Verfügungen empfehlen blos den Civiluntergerichten, in vorkommenden Fällen die Rabbiner zum Sühne-Versuch beyzuziehen, und deren Gutachten einzuholen, damit zugleich die religiösen Grundsätze auf genügende Weise berücksichtigt werden.

§. 71.

Ewiggeld-Process.

Blos auf die Residenz München ist der Ewiggeld-Proceß beschränkt. Da jedoch die Ewiggeldbriefe Urkunden sind, deren Besitz manche Vortheile hat, so werden vermögliche Privatpersonen auch um München herum, und weiter entfernt damit zu thun haben, und das ganz besondere Verfahren über solche Foderungen erhält dadurch ein allgemeineres Interesse. Wenn jemand ein Darlehen dem Besitzer

eines unbeweglichen Gutes gibt, sich solches vorzieht, nach geschehener Aufkündigung zurückzahlen, und bis dahin durch Eintragung in dem Hypothekenbuch auf den Grundstücken des Empfängers sichern läßt, so hat er eine Hypothek, und erhält darüber Schuldschein und Hypothekenbrief. Wenn aber der Darleiher auf die Rückzahlung des Darleihens unter der Bedingung, daß mit Zahlung der Zinsen immer richtig eingehalten, und sobald sie ausbleiben, das Hypotheken-Object auf dem schnellsten Wege zu Deckung seiner Forderung veräußert werde, verzichtet, so hat dieser Darleiher sich durch sein Darlehen und in den dafür versprochenen Zinsen eigentlich nur eine jährliche Rente gekauft, für welche das Kapital gewissermaßen nur den Kaufschilling bildet, und da das Kapital nicht zurückbezahlt wird, so lange der Verkäufer der Rente seine Verbindlichkeit erfüllt, so ist das Kapital ewiges Geld. Daher heißt in diesem Verhältniß der Darleiher Ewiggeldkäufer, der Darlehen-Empfänger, Verkäufer der Ewiggeld-Rente, das Darlehen Ewiggeld, und die Rente Ewiggeld-Zins. Besteht sie in Früchten, so wird sie Ewiggilt genannt. Die Urkunde über einen solchen Vertrag ist der Ewiggeldbrief, und wenn er einem dritten cedirt, abgetreten wird, so heißt die gerichtliche Cessions-Urkunde der Transportbrief. Ewigeldsachen sind diejenigen Rechtsstreite, welche zwischen dem Ewiggeld-Gläubiger, dem Käufer der Rente und Zinsen des Ewiggeldbriefes, dann dem Ewiggeld-Schuldner, dem Verkäufer der Rente über das dadurch erworbene Ewiggeld-Recht statt finden. Sie können nur bei dem Kreis- und Stadt-

gericht München angebracht werden, von dessen Entscheidungen und Verfügungen, außer den außerordentlichen Rechtsmitteln eines Recurses zu dem Staats-Ministerium der Justiz, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und der Nichtigkeits-Beschwerde keine Berufung statt findet, die also im Augenblick der Verkündung Rechtskraft erlangen. Das Verfahren besteht in drey Klagen. Die erste, welche erst dann, wenn der Schuldner nicht zu rechter Zeit die Rente gezahlt hat, erhoben werden kann, enthält Geschichts-Erzählung, Legitimation zur Sache durch Original-Vorlage des Ewiggeldbriefes, und die Bitte,

auf Sperre zu erkennen.

Das hierauf zu erlassende Decret befiehlt dem Schuldner, die rückständigen Zinsen binnen 14 Tagen bey Vermeidung dieser Sperre zu zahlen.

Geschieht dieses nicht, so ruft der Gläubiger in einer zweyten Klage um Verfügung dieser Sperre, das heißt um Anordnung einer symbolischen, d. h. in bloßen Zeichen bestehenden Execution an; das Gericht befiehlt, den Wasenstich oder Spanschnitt vorzunehmen. Der Gerichtsbote sticht aus dem Grundstücke Wasen aus, oder schneidet aus der Thüre des Hauses, worauf das Ewiggeldrecht ruht, einen Span aus, und bringt einen wie den andern wirklich zu den Acten. Gleichzeitig erhält der Schuldner einen nochmaligen Auftrag binnen 14 Tagen zu zahlen. Verläuft auch dieser Termin fruchtlos, so bittet der Kläger in einer dritten Klage um Aufsteckung, und von jetzt an verfährt der Richter vollziehend, ohne weitere Anträge abzuwarten, von Amtswegen. Das nächste Decret verfügt,

es solle die Aufsteckung vor sich gehen: „fiat Aufsteckung", und diese besteht in der öffentlichen Feilbietung des unbeweglichen Gutes auf dem Markt-Platze durch den Gerichtsboten. Auf solches Decret aber wird noch das Immobile geschätzt, es wird ein Auszug aus dem Grundbuch oder Hypothekenbuch gefertigt, alle Ewiggeldberechtigte dieser Objecte werden durch Patent aufgefordert, dem Gerichtsboten ihre Ewiggeldbriefe vorzuzeigen, und ihre Forderungen im Patent vorzumerken, und es ist ihnen überlassen, ihre Rechte selbst zu wahren. Der Aufwurfspreis, d. h. diejenige Summe, um welche die erste Feilbietung geschehen soll, wird bestimmt, und zwar nach dem Schätzungspreis, oder wenn die Ewiggelder und die gerichtlichen Hypotheken ihn übersteigen, nach beyden. Jetzt erfolgt ein zweytes Decret von Amtswegen, was die wirkliche Aufsteckung dem Gerichtsboten aufträgt, und Nachricht davon erhalten der Kläger, der Beklagte unter Erinnerung an das ihm zustehende Recht, innerhalb der drey ersten Tage das Object noch einzulösen, und die Hypothekgläubiger, denen es überlassen ist, ihre Rechte selbst zu wahren. Am festgesetzten Tage begibt sich der Gerichtsbote Mittags 12 Uhr auf den Markt, hängt eine schwarze Tafel aus, setzt sich auf einen ihr gegenüber stehenden hölzernen Lehnsessel, und steckt (daher die Benennung Aufsteckung) das Verzeichniß der auf dem zu verkaufenden Object ruhenden Forderungen (Gantverzeichniß) in eines der in den Arm des Sessels gebohrten Löcher, bemerkt die etwaigen Kaufanbote auf der Tafel mit Kreide, geht nach einer vollen Stunde wieder ab,

und wiederholt diese Handlung während der drey zur Wiedereinlösung, Reluition des Hauses oder Grundstückes, bestimmten drey Discretions-Tage. Am letzten derselben beginnt zugleich, wenn diese Einlösung und Zahlung nicht statt findet, der erste Ganttag im Ewiggeld-Verfahren, an welchem zum letztenmale das Object nach dem vollen Preise feil geboten wird. Von dem Abend dieses Tages an wird zwey Stunden vor dem Abend-Gebetläuten (Ave) an dem nämlichen Platze und auf die nämliche Weise aufgesteckt, die Tafel ausgehängt, auf ihr der täglich sich mindernde Aufwurfs-Preis, das Gantobject, die Zahl der Ganttage und um wieviel an jedem Tage sich der Preis mindere, das Subtrahendum aufgeschrieben, der Aufruf laut abgelesen, und die Handlung mit dem Glockenzug in der Hauptkirche geschlossen. So geht der Preis täglich, anfänglich um 5, dann bis zu 20 fl. herunter, und um den jedesmal aufgeworfenen Preis kann jeder kaufen, der im Stande ist, am folgenden Morgen auch ganz baar zu zahlen. Sein Angebot läßt der Gantdiener, dem der Käufer eine Darangabe zu behändigen hat, vor zwey Zeugen wiederholen, und macht darüber dem Gericht schriftliche Anzeige. Zahlt der Gantkäufer richtig, so wird ihm das Immobile durch einen Ganteinantwortungsbrief zugesprochen, adjudicirt. Alle Ewiggelder und Ewiggeld-Zinsenrückstände, auf welche der Kaufschilling des Aufwurfspreises an dem Tage des Kaufes nicht reicht, gehen ganz verloren, die dadurch gedeckten Hypotheken aber nur, so weit sie ihre Befriedigung aus diesem Immobile erhalten sollten;

persönliche Ansprüche bleiben bey ihnen vorbehalten. Auch haben die Hypothekgläubiger nur so lange, als die Sache keinem Gantgläubiger heimgeschlagen ist, ein Wiedereinlösungsrecht.

§. 72.

Concurs.

Sind mehrere Forderungen verschiedener Gläubiger gegen einen Schuldner vorhanden, und reicht dessen Vermögen zu aller Befriedigung nicht hin, so entsteht ein Zusammentreffen mehrerer Gläubiger, **Concursus**, und dieser bezieht sich entweder auf das ganze Vermögen des Schuldners, Universalconcurs, oder nur auf einen Theil desselben, z. B. auf ein einzelnes Gut hinsichtlich der darauf eingetragenen Gläubiger, Particularconcurs. Dieser letzte entsteht, wie die bayerische Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 §. 7. erklärt, daraus, daß gewisse Gläubiger das Recht haben, aus besondern Theilen oder Gegenständen des Vermögens eines Schuldners ohne Vermischung mit dessen übrigen Vermögen und mit andern Gläubigern ihre Befriedigung zu erlangen. Dieses Recht ist vorhanden

1) bey Lehensschulden;
2) bey Familien-Fideicommißschulden;
3) bey dem Ewiggeld (§. 71.);
4) bey Erbschaften in Ansehung derer, welche ein Vermächtniß zu erhalten haben, d. i. der Legatarien und Erbschaftsgläubiger, wenn die Erbschaft entweder noch gar nicht angetreten, oder noch unvertheilt ist, desgleichen, wenn die

Erbschaft angetreten ist, aber innerhalb eines Jahres nach dem Erbschaftsantritt die Legatarien oder Gläubiger die Absonderung gerichtlich verlangt haben, und erbschaftliche Stücke bey den Erben noch in Natur vorhanden sind;

5) bey verschiedenen Fabriken, Handlungen oder Gewerben, welche der Schuldner zu gleicher Zeit, jedoch unter verschiedenen, von der öffentlichen Behörde bewilligten Firmen betrieben hat, für diejenigen Gläubiger, welche ausschließend zu dem einen oder andern dieser Geschäfte Credit gegeben haben, insofern solches aus Handelsbüchern und Handelsbriefen sich ergibt;

6) bey Gütern, welche streng leibfällig sind, in Hinsicht der Erbtheile, welche für die Miterben eines zeitigen Besitzers auf dem damit verbundenen Mobiliarvermögen versichert sind;

7) bey dem beweglichen Vermögen eines Ausländers aus einem solchen fremden Staate, mit welchem darüber Staatsverträge bestehen, oder in welchem zum Nachtheil bayerischer Unterthanen ein Unterschied in Ansehung der Prioritätsgesetze (§. 75.) gesetzlich oder üblich ist;

8) gewissermassen auch dann, wenn sich gleich bey Eröffnung des Concurses ergibt, daß eine Masse von bevorzugten Gläubigern verschlungen werde, und der Concurs in Ansehung der übrigen ganz oder vorläufig, mit Vorbehalt ihrer Rechte, sistirt wird.

§. 73.

Mittel, den Concurs abzuwenden.

I. Fristen und Nachlaßregulirungen. Es ist Amtspflicht des Richters, möglichsten Fleiß anzuwenden, daß die Creditoren sich mit dem Gemeinschuldner über Nachlaß an den Forderungen und über die Anordnung von Fristenzahlungen selbst in Güte vereinigen, und was auf diesem Wege einstimmig verabredet wird, dabey hat es ohnehin sein Bewenden. Fristen und Nachlaß können aber auch durch die Mehrheit der Gläubiger angenommen werden, gerichtlich und aussergerichtlich. Die wenigern unter solchen Gläubigern, welche entweder blos gleiche oder geringere Vorzugsrechte haben, haben sich den Beschluß der mehreren gefallen zu lassen.

Von Amtswegen dürfen diese Fristen und Nachlaßbestimmungen nur dann festgesetzt werden, wenn der Schuldner zwar ausser Stand ist, alles auf einmal zu bezahlen, jedoch nicht Verdacht der Flucht oder Gefahr wegen Verschleppung des noch übrigen Vermögens, sondern vielmehr wahrscheinliche Hoffnung vorhanden, er werde auf solche Weise, ohne Nachtheil seiner Gläubiger, bey häuslichen Ehren erhalten, und ihm mithin wesentlich dadurch geholfen werden. Auch muß der Schuldner beweisen, daß er an seiner Unvermögenheit nicht eigene Schuld trage, und lediglich durch unvorhergesehene Zufälle dahin gerathen sey. Er hat den Activ- und Passivstand seines Vermögens treu anzuzeigen, und ihn, auf Begehren der Creditoren, allenfalls eidlich zu manifestiren (§. 38.).

II. **Moratorien.** Dem Landesherrn ist es vorbehalten, nach Vernehmung der Creditoren, und wenn Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß sich der Schuldner in einigen Jahren wieder erholen werde, diesem auf ein oder mehr, höchstens aber auf fünf Jahre einen **Eisenbrief**, ein **Moratorium**, d. h. Befreyung von der Execution an Kapital und Interessen zu ertheilen. Auf landesherrliche, landständische und Wechselforderungen, und auf das, was man Armen, Liedlöhnern, gemeinen Handwerksleuten, Kirchen, Wittwen und Waisen schuldig ist, dann auf erst nach erhaltenem Moratorio gemachte Schulden erstreckt sich diese Befreyung nicht, und bey Forderungen dieser Art können auch keine Fristen und kein Nachlaß von Amtswegen bestimmt werden.

III. Gewissen Personen darf in der Execution nicht alles genommen werden, sondern muß etwas von ihrem Vermögen zur Lebensnothdurft und Alimentation übrig gelassen werden. Wo preußisches Recht in Bayern gilt, da kommt es darauf an, welche Gläubiger verpflichtet sind, einem Schuldner etwas an ihrer Forderung für diesen Zweck zu überlassen. Wo aber die Vorschriften der bayerischen Gerichtsordnung von 1753 Anwendung finden, da sind durch dieselbe diejenigen Personen bestimmt, welche eine solche besondere Unterstützung, die **Rechtswohlthat der Competenz**, zu fordern haben. Es sind leibliche Kinder und Aeltern, Geschwister und Eheleute, Gesellschaftsgenossen, Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, und in der Seitenlinie ersten Grades, Adeliche oder sonst in großen Würden stehende Personen, approbirte

Gemeinden, förmliche Korporationen und alle, welche aus bloßer Schenkung belangt werden.

IV. Diese Rechtswohlthat der Competenz steht auch demjenigen zu, welcher darthun kann, daß er durch Unglück überschuldet sey, und dem man deshalb gestattet, daß er sein sämmtliches Vermögen seinen Gläubigern abtrete, Rechtswohlthat der Güterabtretung (**Cessio Bonorum**), wobey er sein Vermögen eidlich zu manifestiren und eben so zu geloben hat, daß er, wenn er mit der Zeit wieder zu Vermögen komme, seinen Gläubigern den erlittenen Verlust ersetzen wolle.

V. Nehmen die Gläubiger statt baarer Zahlung andere Güter des Schuldners freywillig an (Dargeben an Zahlungs statt, **Datio in solutum**), so wird dieser Vertrag, zu dem Niemand genöthiget werden kann, als ein Kauf angesehen.

§. 74.

Edictstage und Beweis im Concurse.

Das Zusammentreffen mehrerer Forderungen veranlaßt eigentlich eben so viele Processe, als Forderungen sind, weil über jede solche Forderung Einreden statt finden, über diese Einreden wieder replicirt und dann duplicirt wird. Der gemeinrechtliche Concursproceß trennt auch wirklich diese Verhandlungen in eben so viele Acten-Fascikel, als Forderungen sind. In Bayern aber wird alles in einem Actenband fortgeführt, und so kommen in jedem Verhandlungstermine die Anträge aller Gläubiger hinsichtlich eines bestimmten Satzes in ein und das-

selbe Protokoll. Die Sätze sind die nämlichen, wie im gewöhnlichen Proceß; Klage, hier Liquidation in Verbindung mit Vorlegung der Beweismittel, und daher auch Production, dann Exception, Replik und Duplik. Dafür sind vier sogenannte Edictstage bestimmt, gewöhnlich um 30 Tage von einander entfernt. In jedem dieser Edictstage, welche eigentliche Termine sind, und einen gewissen Zeitraum umfassen, muß der Gläubiger zweyerley beobachten. Er hat sich zuerst dem Gericht als gegenwärtig zu melden, er muß Präsenz machen, und darüber unterschreibt er ein eigenes Protokoll, das Präsenz-Protokoll genannt, in welches nichts als sein Name aufgenommen wird; allenfalls auch eine Vollmacht, die er einem Anwalt ertheilt. Dann hat er seine Anträge in der Hauptsache zu Protokoll zu geben. Das Erscheinen der Partey oder ihres Anwalts und die Unterzeichnung des Präsenzprotokolls ist nur an dem einen in der Vorladung für jeden Edictstag speciell genannten Tage zuläßig, z. B. an dem

1. Mai (I. Edictstag),
1. Juni (II. Edictstag),
1. Juli (III. Edictstag),
15. Juli (IV. Edictstag).

Die Abgabe der Anträge in der Hauptsache hat aber noch an den folgenden Tagen, und wie meist bey größern altbayerischen Gerichten verfahren wird, noch in dem ganzen Zwischenraume bis zum nächsten Edicts-Tage statt.

So wird in dem ersten Edictstage nach obigem Beyspiele, wenn am 1. Mai Präsenz gemacht wurde,

zwischen dem 1. und 31. Mai die Forderung in der Form einer Klage vorgetragen, es werden die dafür vorhandenen Beweismittel vorgelegt, und die nöthigen Anträge wegen der Stelle gemacht, die die Forderung in dem künftigen Prioritätserkenntniß erhalten soll.

Der zweyte Edictstag — der 1. Juni — ist dazu bestimmt, die Einreden über die Forderungen sowohl hinsichtlich des Rechts der Forderung, Liquidität, als wegen des Vorzugs, der Priorität, vorzubringen; wenn also am 1. Juni selbst gehörig Präsenz gemacht wurde, kann die Abgabe der Einreden vom 1—30. Juni noch geschehen. In dem dritten vom 1—14. Juli, suchen die Liquidanten oder Kläger die Einreden durch Replik zu widerlegen, und in dem vierten, vom 15—31. Juli, die Gegner in einer Duplik auf die Repliken zu antworten. Die Beweisführung hängt nicht von vorläufigem Beweisauftrag ab, sondern der Liquidant hat gleich im ersten Edictstage die ihm zu Gebote stehenden Beweismittel anzuzeigen. Diese Beweismittel sind die gewöhnlichen. Der Eid kann von einem Gläubiger sowohl dem Gemeinschuldner, als einem andern Gläubiger zugeschoben werden, und erklärt sich der Gegner nicht darüber, so wird der Eid nicht, wie im gewöhnlichen Verfahren, für verweigert, recusirt, sondern für zurückgeschoben geachtet. Daher ist der Gläubiger, welcher den Eid zuschob, verbunden, ihn in solchem Fall am nächsten Edictstage selbst abzuleisten.

§. 75.

Prioritätserkenntniss und Rechtsmittel.

Das Concursverfahren hat den Zweck, zu bestimmen, welche Gläubiger aus der gemeinschaftlichen Masse vor andern vorzüglich zu befriedigen seyen, und sie daher, in einem Erkenntniß, in ihre gehörige Stelle zu setzen, zu lociren, und dadurch die frühere, erste Befriedigung, Priorität zu bestimmen; daher **Locatoria**, Classifications-, Erstigkeits-, Prioritäts-Erkenntniß. Der Gläubiger mag deshalb gebeten haben, was er wolle, der Richter ist immer verpflichtet, in dem richterlichen Ausspruch ihm diejenige Stelle anzuweisen, welche das Gesetz bestimmt. Gegen ein solches Erkenntniß finden die gewöhnlichen Rechtsmittel statt.

Schlusserinnerung.

Auf den engen Raum von zehn Bogen mehr, als das bisher Vorgetragene, zu drängen, wird wohl Niemand billig verlangen, und der Verfasser dieses kleinen Werkes ist der beruhigenden Ueberzeugung, daß er nach bestem Wissen und Gewissen, mit möglichster Popularität, die wichtigsten Grundsätze des bayerischen Civilprocesses und seiner besondern Arten so vollständig vorgetragen hat, daß der Bürger von schlichtem Verstande, dem die nöthige Fähigkeit, ein teutsches Buch überhaupt zu verstehen, nicht abgehet, darin hinreichende Belehrung finden wird. Der Verfasser erwartet aber nichts desto weniger, daß bey Anwendung auf einzelne Fälle, dem Privatmanne noch manches zu wünschen übrig bleiben wird,

und ist sehr gerne erbötig, nach Umständen auch unentgeldlich auf frankirte Briefe jedem Anfragenden nähere Auskunft zu ertheilen, besonders da er sich dazu durch eine bereits 36jährige Praxis, und darunter durch 18jährige Ausübung des im §. 15. beschriebenen anleitenden Richteramts berufen findet.

Er hat deshalb die Verlagshandlung autorisirt, Jedem, der in dieser Absicht nachfragt, seine Adresse mitzutheilen. Er hofft aber auch, der Gebrauch dieses Buchs werde manchen auffordern, sich mit dem vaterländischen Recht genauer bekannt zu machen, und nach Vermögen sich auch in den Besitz dazu nöthiger Hülfsmittel zu setzen. Daher noch ein Wort über die vorhandenen hieher gehörigen Schriften. Der mehrmals schon erwähnte Commentator der Gerichtsordnung von 1753, Frhr. v. Kreitmayr, hat in einem Grundriß der gemeinen und bayerischen Privatrechtsgelehrsamkeit für die Anfänger, München 1771, von S. 423—518, also auf 95 Seiten, auch einen faßlichen Auszug aus der Gerichtsordnung geliefert. Das Werk ist aber im Buchhandel nicht mehr zu haben, und selten bei Antiquaren. Des Hofraths und nachherigen Appellationsraths F. X. v. Krüll theoretisch praktische Einleitung in die bayerische Civilgerichtsordnung, Ingolstadt 1797, war ein seiner Zeit sehr brauchbares Werk. Es fehlen darin aber natürlich alle neuern Verordnungen, und es ist ebenfalls schon vergriffen. L. M. Münders Theorie des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen nach k. bayerischen Gesetzen, Salzburg 1812, ist kurz und bün

dig geschrieben, mehr jedoch für den gebildeten Geschäftsmann, und entbehrt auch die vielen wichtigen neuen Verordnungen seit 1812. Geheimehofrath v. Wendt hat in seinem vollständigen Handbuch des bayerischen Civilprocesses, in zwey Oktavbänden, wovon in diesem Jahr 1835 bey Riegel und Wießner zu Nürnberg eine zweyte sehr vermehrte Ausgabe erschien, in einer leicht faßlichen Sprache das ganze bayerische Civilverfahren umfassend vorgetragen, und in fortlaufenden Anmerkungen alle vorhandenen ältern und neuern Verordnungen, mit Inbegriff der allerneuesten, ganz genau auch den Ort, wo solche überall zu finden sind, angeführt, dann den Gebrauch dieses Werkes durch sehr vollständige Register für Jedermann erleichtert; wir können daher mit gutem Gewissen dieses neueste Werk Jedem empfehlen, der weitere belehrende Aufschlüsse über den Inhalt unserer Schrift zu erhalten wünscht. Von der Aufnahme dieser letztern wird es abhängen, ob nicht auch gemeinverständliche Rechtsfälle zu deren Erläuterung erscheinen werden.

Register.

Die erste Zahl bedeutet den §., die zweyte die Seite.

A.

Absolute Stimmenmehrheit. 13, 33.
Accessorische Intervention. 28, 64.
Acten. 13, 32.
Actenauszug. 13, 32.
Actio. 13, 30.
Actuar. 13, 32.
Adcitation. 28, 63.
Adel, dessen Vorzug. 3, 9.
Administrativ contentiöse Sachen. 19, 49.
Advocaten. 8, 17.
Alimentations-Sachen. 57, 116.
Anerkennung der Urkunden. 35, 72.
Annotationen der Aeltern. 36, 72.
Anticipirter Beweis. 48, 98; 49, 101.
Antwort. 13, 30.
Anweiser. 11, 26.
Apocha. 36, 75.
Appellation. 13, 34; 50, 103.
—'s-Gericht. 50, 102.
—'s-Schrift. 14, 34.
Arrest-Proceß. 62, 124.
Artikel. 48. 99.
Assertorischer Eid. 37, 76.
Audienzen. 57, 115.
Aufforderer. 19, 48.
Aufsteckung. 71, 140.
Aufwurfspreis. 71, 141.
Augenschein. 39, 81.
Außerordentliche Processe. 57. fg., 115.
— Rechtsmittel. 50, 103; 51, 104.

B.

Bagatellsachen. 57, 116.
Bajuwaren. 1, 3.
Bajuwarische Gesetze. 1, 3.
Baugegenstände. 57, 116.
Bayerns Ehre. 1, 3.
Bayerns Gesetze. 1, 2.
Befugniß, ohne Anwalt zu handeln. 10, 21. — deren Umfang. 14, 36. — ohne Bevollmächti-

gung eines Anwalts. 12, 27. — in der Appellations-Instanz. 14, 34.
Begräbnißsachen. 57, 117.
Beklagter. 13, 30.
Berggerichts - Proceß. 69. 135.
Bescheinigung. 43, 89.
Beschwerden. 13, 34.
Besitzproceß. 64, 126.
Beweis-Antritt. 48, 97.
—-Auftrag. 48, 97.
— im Concurse. 74, 149.
—-Deduction. 48, 100.
—-Erkenntniß. 48, 99.
Beweis-Interlocut. 48, 99.
—-Mittel. 31. 32. f, 66.
—-Verfahren. 48, 97.
—, summarischer. 57, 118.
—, voller, vollständiger, halber. 43, 85.
Biennium. 36, 73.
Bier - Einschreibbücher. 36, 73.
Bitte. 23, 56.
Bojer. 1, 3.
Brevi Manu. 51, 104.
Bürger ohne Anwalt. 10, 21.

C.

Cäsar. 1, 3.
Calculation. 40, 82.
Calumnien-Eid. 38, 80.
Caussa generalis, specialis, proxima, remota. 23, 56.
Cautionen. 30, 66.
Chirographa. 36, 73.
Civilcodex v. 1756. 1, 6.
Classifications-Erkenntniß. 75, 150.
Collusionen. 53, 108.
Commandantschaften. 4, 11.
Commentar. 44, 90.
Commissarius. 13, 31.
Competenz, Rechtswohlthat der — 73, 146.
Concurs. 72, 143. — dessen Eröffnung. 54, 111. — Mittel ihn abzuwenden. 73, 145.
Curatorium. 25, 61.

D.

Damnum irreparabile. 60, 122.
Dargeben an Zahlungsstatt. 73, 147.
Darstellung der Streitverhältnisse. 5, 12.
Decrete über Concurs-Eröffnung. 54, 111.
Deduction. 48, 100.
Deputirte. 13, 31.
Desertion. 51, 106.
—'s-Erkenntniß. 54, 109.
Detrimentum Reipublicä. 60, 122.
Devolutive Rechtsmittel. 50, 103.
Devolviren. 50, 103.
Diffamation. 66, 130.
Diffamator. Proceß. 66, 129.
Diffamiren. 19, 47.

Diffessions-Eid. 38, 80.
Dilatorische Einreden. 29, 64.
Discretions-Tage. 71, 142.
Documentum guarentigiatum. 31, 67; 59, 120.
Duplik. 13, 31.

E.

Edictstage. 71, 148.
Editions-Eid. 38, 80.
Ehegerichts-Proceß. 70, 186.
Ehescheidungsgründe. 70, 187.
Eid. 37, 75.
— der Zeugen. 34, 70.
— d. Siegelmäßigen. 11, 26.
Einlassung auf den Proceß. 1, 2. — auf die Klage. 13, 30; 29, 64.
Einlaufs-Protocoll. 13, 31.
Eisenbrief. 73, 146.
Einreden. 13, 30; 29, 64; 45, 93.
— gegen Zahlungsbefehle. 56, 113.
Einrede des nichtgezahlten Geldes. 36, 73.
Entscheidungsgründe. 49, 101.
Entwährung. 65, 129.
Erbzinsgut-Verschlechterung. 57, 116.
Erfüllungseid. 38, 78.
Ergänzungseid. 38, 78.
Erinnerung, allgemeine, für den Kläger. 44, 89.
Eröffnungstag. 48, 100.
Error Calculi. 40, 82.
Erstigkeits-Erkenntniß. 75, 150.
Evidenz. 41, 84.
Ewiggeld. 71, 138.
— — -Proceß. 71, 138.
—gilt. 71, 139.
Exceptio Excussionis. 29, 65.
— **Ordinis.** 29, 65.
Exceptionen. 29, 64.
Exceptionsmäßig. 32, 68.
Execution. 56, 112.
Executiv-Proceß. 59, 120.
Extractus Actorum. 13, 32.

F.

Factum. 13, 32; 23, 66.
— **injustificabile.** 60, 132.
Fatalien. 54, 109.
Förmlichkeiten der Rechtsmittel. 54, 108.
Forideclinatorische Einrede. 54, 110.
Fragerecht des Richters. 17, 44.
Freywilliger Eid. 38, 77.
Fristenregulirung. 73, 145.
Fürstliches Trauen u. Glauben. 34, 71.
Fundamentum agendi. 23, 56.

G.

Ganteinantwortung. 71, 142.
Gantverzeichniß. 71, 141.
Gastrecht. 62, 125.
Gebrauch, rechter der Gesetze. 1, 6.
Geburt, Gerichtsstand der-. 19, 48.
Gefahr auf dem Verzuge. 60, 122.
Gefährde-Eid. 38, 80.
Gegenstand der Klage. 21.
Gemeinde-Ausschuß. 4, 10.
Gemeiner Ruf. 42, 85.
Gerichts-ablehnende Einrede. 54, 110.
Gerichtskunde. 42, 85.
Gerichtsordn. v. 1753. 1, 6.
Gerichtsschreiber. 13, 32.
Gerichtsstände. 19, 47.
Geschichte der Gesetze. 1, 2.
Geschichtserzählung. 13, 32.
Gewissens-Vertretung. 38, 78.
Glaubenseid. 37, 76.
Glückstopf der Justiz. 3, 8.
v. G ö n n e r. 14, 33; 64, 127.
Gravamina. 13, 34.
Größeneid. 38, 78.
Großjährigkeitserklärung. 51, 106.
Grundherren. 11, 25.
Guarentigirte Documente. 51, 67; 59, 120.
Güteversuch. 3, 8.
Gutachten. 11, 32.

H.

Halden. 69, 135.
Handelsbücher. 36, 72.
Haupterkenntniß. 49, 100.
Hauptheile d. Verfahrens. 13, 29.
Hyp.-Zinsenrückstde. 61. 123.

J.

Incidentpuncte. 57, 117.
—-Sachen. 57, 117.
Information. 18, 46.
— des Klägers. 19, 47.
— des Beklagten 45, 91.
—'s-Protocoll. 9, 20.
—'s-Puncte. 19 fg., 47.
Instanz. 50, 102.
Instructions-Protocoll. 46, 94.
Instruent. 13, 31.
Intervention. 28, 64.
Intestaterben. 25, 61.
Inventur. 11, 25.
Juridische Person des Richters. 13, 31.

K.

Kerbhölzer 36, 72.
Kläger. 13, 30. — folgt dem Beklagten. 19, 47.
Klage. 13, 30. — ihre Bestandtheile. 23, 56.
Klagänderung. 46, 95.

Klagbitte. 24, 57.
—=Gesuch. 23, 56.
—=Grund. 23, 56.
Kleinigkeiten. 57, 116.
Königliche Familienglieder als Zeugen. 34, 71.
v. Kreitmayr. 1, 6. 7; 75, 151.
Kriegsbefestigung. 20, 50; 29, 64.
v. Krüll. 75, 151.
Kurze Hand. 51, 104.

L.

Ladung. 20, 50.
Legalisation. 12, 27.
Legitimation. 25, 59. — active, passive. 25, 60.
— zu den Acten. 25, 59.
— zur Praxis. 10, 22; 25, 59.
— zum Proceß. 25, 59.
— zur Sache. 25, 59.
Lichtmeßnovelle. 17, 42.
Litisconsorten. 10, 23.
Litiscontestation. 20, 50; 29, 64.
Litisdecisorium. 28, 77.
Litisdesistenz. 38, 63.
Litis Ingressum impediens. 29, 65.
Litispendenz. 20, 50.
Locatoria. 75, 150.
Lottobillets. 36, 73.
— Listen. 36, 73.

M.

Magistrat. 4, 11.
Mandatsproceß. 60, 121.
Mandat mit und ohne Clausel. 60, 122.
Manifestationseid. 38, 80.
Maximilian Joseph I. u. III. 1, 56.
Mercantilproceß. 68, 134.
Mennoniten. 34, 71.
Mitbürger d. Vertrauens. 4, 11.
Moralische Person d. Richters. 13, 31.
Moratorien. 73, 146.
Moses. 1, 4; 33, 69.
Mündler. 75, 151.
Mündliche Nebenabrede. 22, 54.

N.

Nachlaßregulirung. 73, 145.
Neue Thatumstände. 51, 105.
Neuheitseid. 38, 81.
Nichtigkeitsklage. 52, 106.
Nomination. 28, 63.
Notorietät. 42, 85.
Nothfrist. 54, 109.
Nothwendiger Eid. 38, 78.
Nothwendigkeit des Anwalts. 10, 24.
—, die Proceßgesetze zu kennen. 1, 2.
—, Processe zu übernehmen. 1, 1.
Nova. 51, 105.
Nullitätsklage. 51, 104; 52, 108.

O.

Oberapp.Gericht. 50, 102.
Obreption. 60, 122.
Obsignation. 11, 25.
Offenbarungseid. 38, 80.
Offiziers-Gesetze. 1, 7.
Ordentliche Rechtsmittel. 50, 103.
Ordin.bayr.Proceß.57,115.

P.

Partey, die — ihr eigener Anwalt. 17, 46.
Particularconcurs. 72,143.
Peremtor. Einreden.29,65.
Perhorrescenzeid. 38, 80.
Periculum in Mora. 60, 122.
Petitorium. 64, 126.
Petitum. 23, 56.
Pflicht der Partey bey bevorstehendem Proc. 2, 7.
— des Richters gegen die ohne Anwalt handelnde Partey. 15, 36; 16, 43; 64, 128.
Präjudicialfrage. 57, 116.
Präsenz. 74, 148.
—-Protokoll. 74, 148.
Präsumtion. 41, 82.
Prävention. 20, 50.
Preuß. Proceßform. 9, 20.
Principalinterv. 28, 64.
Priorität. 74, 149; 75 150.
—'s Erkenntniß. 75, 150.
Privat-Informationsprotokoll. 9, 20.
—-Urkunden. 35,71; 36,72.
Proceßnov. v. 1819.14, 35.
Product. der Urk. 48, 100.
Promissorischer Eid. 37,76.
Prorogation. 45, 91.
Protokoll. 10, 24.
Protokollar. Verh. 10, 24.
Provocant. 19, 48.
Provocation. 19,47;66,129.
Provocationsklage. 19, 47.
Purgatorium. 38, 79.

Q.

Qualific. Vermuth. 41, 84.
Quantitätseid. 38, 78.
Quasi Zenon. Eid. 38, 80.
Quittung. 36, 75.

R.

Rath der Rechtsverständigen. 7, 17.
Recepta. 38, 80.
Rechnungs-Bedenken. 57, 118.
—-Fehler. 40, 82; 57, 118.
Rechnungs-Irrthum. ebd.
— Proceß. 57, 118.
Rechtb. L u d w i g d. B. 1, 4.
Rechtb. R u p p r e c h t s. 1, 3.
Rechtsbeystand. 8, 18.
Rechtsfälle z. Erläuterung. 22, 53; 23, 56; 24, 57; 41, 83; 51, 104; 67, 131.
Rechtsgelehrter. 8, 18.
Rechtshülfe passende. 17, 46; 64, 128.
Rechtsgeschäfte. 22, 52.

Rechtsgrund.Forder. 23, 56.
Rechtshängigkeit. 20, 50.
Rechtskraft. 55, 112.
Rechtsmittel. 50, 101.
Recognition. 35, 72.
Reconvention. 13, 31.
Referat. 13, 32.
Registrator. 13, 31.
Reihe d. Execution. 56, 113.
Reinigungseid. 38, 79.
Relative Mehrheit. 13, 33.
Relaxation d. Arrst. 62, 125.
Reluition. 71, 142.
Remedia juris. 50, 102.
Renunciatio lit. 28, 63.
Replik. 13, 31.
Revision. 50, 101.
Res integra. 51, 104.
— **judicata.** 55. 112.
Restitution. 38, 81; 51, 104.
Richter. 13, 30. als Rathgeber. 15, 36; 16, 43.
Römische Klagen. 22, 55.
Rupprecht v. Fr. 1, 3.

S.

Sachverständige. 39, 81.
Schaden, unersetzlicher. 60, 122.
Schätzungseid. 38, 79.
Schiedseid. 38, 77.
Schriftliche Verhandlung. 10, 24.
Schuldscheine. 36, 73.
Schwabenspiegel. 1, 3.
Schweppermann. 1, 5.
Senat, academischer. 4, 11.
Sequestration. 63, 125.
Sicherheitsleistung. 30, 68.
Siegelmäßigkeit. 6, 14; 11, 24.
Siegelrecht. 11, 25.
Span- u. Kerbhölzer. 36, 72.
Spanschnitt. 71, 140.
Specification, eidl. 38. 80.
Sperre. 71, 140.
Spiegel. 1, 3.
Spoliensachen. 65, 129.
Stand, jeder hat sein Recht. 3, 9.
Stimmenmehrheit. 13, 33.
Strafgesetz von 1813. 1, 6.
Streitgenossen. 10, 25.
Streithindernd. 29, 65.
Subornation. 32, 68.
Subreption. 60. 122.
Summarischer Bew. 37, 118.
Suppletorischer Eid. 58, 78.
Suspensives Rechtsmittel. 50, 103.
Syndicatsklage. 53, 107.

T.

Testamentsexecutor. 11, 25.
Thatumstände des Rechtsfalls. 21, 51.
Transportbrief. 71, 139.
Turnus. 9, 21.
Tutorium. 25, 60.

U.

Ungehorsam. 47, 95.
— 's Strafen. 47, 96.
— Verfahren. 47, 97.
Universalconcurs. 72, 143.
Urkunden. 35, 71.

V.

Venia Aetatis. 51, 106.
Vergleich. 6, 13.
Vermittlungsamt. 4, 10.
Vermuthungen. 41, 82.
Verpflichtungseid. 37, 75.
Versäumniß. 47, 96.
Versicherungseid. 37, 76.
Versiegelung. 11, 25.
Versprechungseid. 37, 76.
Verständiger. 11, 26.
Versuch der Güte. 3, 8.
Verzicht. 47, 96.
Volksbildung. 21, 51.
Vollmacht, vermuthete. 10, 22.
Vollziehbarkeit des Urtheils. 55, 112.
Vollziehung des Erkenntnisses. 56, 112.
Vormundspflicht. 11, 26.
Vormundschaftssachen. 57, 116.
Votum. 15, 32.

W.

Wahl der Klage. 22, 52.
— des rathgebenden Anwalts. 9, 19.
Wahrheitseid. 37, 76.
Wasenstich. 71, 140.
Wechselproceß. 67, 131.
— Fatalien in denselben. 54, 112.
v. Wendt, 75, 152.
Wiedereinlösung. 71, 142.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. 51, 104.
Wiederbeklagte. 13, 30.
Wiederkläger. 13, 30.
Wiedertäufer. 34, 71.
Willkühr, deren Gränzen b. Uebernahme eines Processes. 1, 1.
v. Wirschinger. 38, 79.
Wohnort, Gerichtsstand des — 19, 48.
Würderungseid. 38, 79.

Z.

Zahl der Zeugen. 33, 69.
Zehentsachen. 57. 116.
Zeichnungen. 21, 52.
Zeitpunkt des Raths der Rechtsverständigen. 5, 13.
Zenonianischer Eid. 38, 80.
Zeugen. 32, 67.
—-Eid. 38, 70.
Zeugen-Zahl. 33, 69.
Zurückgeschobener Eid. 38, 78.
Zuvielbitten. 24, 57.
Zuvorkommen. 20, 50.
Zwang zur Klage. 19, 47.
Zwischenbescheid. 48, 99.

Bei Joh. Ad. Stein in Nürnberg ist noch erschienen:

Atlas von Bayern.

Ein geographisch=historisch=statistisches Handbuch zur bessern Kenntniß des Vaterlandes, in 9 Heften mit 9 Charten. Quer=Quart. Jedes Heft im Subscriptionspreis 27 kr.

Erschienen ist 1stes Heft **Retzatkreis**, 2s Heft **Untermainkreis**, 4s Heft **Regenkreis**. Die Presse verlassen nächstens 3s Heft **Obermainkreis**, 5s Heft **Unterdonaukreis**. Die sämmtlichen 9 Hefte sollen wo möglich bis Januar 1836 fertig seyn. — Subscribentensammler erhalten das 11te Exemplar gratis.

Die Heilige Schrift

des

Alten und Neuen Testamentes.

Aus der Vulgata mit Bezug auf den Grundtext neu übersetzt und mit kurzen Anmerkungen erläutert

von

Dr. F. J. Allioli.

Mit Approbation des Apostolischen Stuhles.

Zweite Auflage in 6 Bänden oder 12 Lieferungen. gr. 8. Pränumerationspreis für alle 6 Bände 8 fl. 6 kr. Subscriptionspreis für jede Lieferung 48 kr.

Das Neue Testament

unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi.

Neu übersetzt und mit Anmerkungen

von

Dr. F. J. Allioli.

Mit Approbation des Apostolischen Stuhles.

2 Bände oder 4 Lieferungen. gr. Octav.

I. Ausg. **Velinpapier** mit 4 feinen Stahlstichen jede Lieferung 1 fl. 21 kr.

II. „ **weiß Druckpap.** mit 4 feinen Stahlstichen jede Lieferung 1 fl.

III. „ **weiß Druckpap.** mit 12 Apostelstahlstichbildern jede Lieferung 42 kr.

Die 4 feinen Stahlstiche kosten apart 1 fl. 24 kr.
Die 12 Apostelstahlstichbilder kosten apart 48 kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wendt, Christian Ernst <<von>>,

Der Bürger in Rechtssachen sein eigener Anwalt

Nürnberg 1835

Bavar. 2881 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380668-8